Die Errichtung obligatorischer kaufmännischer Fortbildungsschulen

im Bezirk der Handelskammer zu Halberstadt

und ihre

einheitliche Verwaltung durch die Handelskammer.

Denkschrift

der

Handelskammer zu Halberstadt.

Handelskammer für die Kreise
Halberstadt, Aschersleben, Wernigerode, Oschersleben, Calbe, Wanzleben, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Jerichow I, Jerichow II und den Bezirk der ehemaligen Gerichtskommission Ermsleben.

Halberstadt.
Druck von H. Meyer's Buchdruckerei.
1896.

Bereits im Jahre 1892, als die durch die §§ 106 bis 126 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869 gegebene Möglichkeit, auch die Lehrlinge des Kaufmannsstandes zum Besuche einer kaufmännischen Fortbildungsschule ortsstatutarisch zu verpflichten, mit der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 wiederhergestellt wurde, nahm die Handelskammer Veranlassung, das Bedürfnis für die Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen auf ortsstatutarischer Grundlage in einem unterm 4. Mai 1892 an den Herrn Regierungs-Präsidenten in Magdeburg, Grafen Baudissin, gerichteten Berichte darzulegen und die Begründung einer größeren Anzahl von kaufmännischen Fortbildungslehranstalten im Handelskammerbezirke anzuregen.

Wenn wir es bisher unterlassen haben, diese Anregung selber kraft eigenen Amtes auszuführen, so geschah dies einmal in der Erwägung, daß wir für die veränderte Gesetzgebung zunächst eine Zeit der Wirksamkeit abwarten wollten, bis sich auch in den weiteren Kreisen des Handelsstandes die Anerkennung der Vorteile des Schulzwanges im gewerblichen Unterrichte befestigen würde. Lediglich infolge Mangels dieses gesetzlichen Schutzes ist die mit vielfachen Mühen im Jahre 1882 in Halberstadt ins Leben gerufene Handelsschule wenige Jahre später zu Grunde gegangen und aus derselben Ursache haben sich die in Aschersleben, Burg, Neuhaldensleben und Wernigerode bestehenden Schulen zu größeren Leistungen nicht zu entwickeln vermocht. In zweiter Linie war für uns die Erwägung maßgebend, daß uns eine Lösung der uns auf diesem Gebiete erwachsenden Aufgaben im Wege einer einheitlichen Gestaltung des Fortbildungsschul-Unterrichts mit der Uebernahme der einzelnen Anstalten durch unsere eigene Verwaltung am zweckmäßigsten erscheinen wollte, weil die Leistungsfähigkeit der einzelnen städtischen Gemeinden zu verschieden ist, als daß

die einzelstädtischen Kräfte eine gleichmäßige Organisation und eine gleichmäßige Erfüllung der übereinstimmenden Ansprüche, sowie eine einheitliche Entwickelung der Anstalten zu verbürgen vermöchten.

Da inzwischen auch die auf eine zeitgemäße Ausgestaltung des deutschen kaufmännischen Unterrichtswesens gerichteten Bestrebungen in dem von der Braunschweiger kaufmännischen Fortbildungsschulkonferenz 1895 hinterlassenen „Ständigen Ausschusse für kaufmännisches Fortbildungswesen" einen lebensvollen Mittelpunkt erhalten haben, so haben wir nicht länger zögern wollen, unter Benutzung der wertvollen Ergebnisse der Braunschweiger Verhandlungen und auf Grund ihrer weiteren Vertiefung durch den ständigen Ausschuß für die Einrichtung einer größeren Anzahl kaufmännischer Lehranstalten in unserem Bezirke im Wege ihrer Vereinigung zu einer von uns zu führenden Verwaltung Sorge zu tragen.

Nicht zum wenigsten hat uns hierbei auch das thatkräftige Vorgehen der Braunschweiger Handelskammer angeregt, die das Fortbildungsschulwesen des Herzogtumes ebenfalls mit eigener Verwaltung einheitlich organisiert hat.

Es ist unsere Freude und Genugthuung, bei dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe für die ihm zu diesem Zwecke unterbreiteten Vorschläge volle Zustimmung gefunden zu haben. Gelegentlich der zwischen dem Decernenten des gewerblichen Schulwesens im Handelsministerium, Herrn Geheimen Regierungsrat Simon und dem von der Handelskammer niedergesetzten Ausschusse am 25. u. 26. Febr. cr. in Halberstadt geführten Verhandlungen ist eine volle Einigung über die grundsätzlichen Anforderungen erzielt worden, welche die Königliche Handels- und Gewerbeverwaltung für den Fall an die Einrichtung und Verwaltung der zu begründenden Schulen stellt, daß ihrerseits eine finanzielle Unterstützung zur ersten Einrichtung und eine laufende zu dem dauernden Erfordernisse der einzelnen Schulen gewährt werden solle.

Die beschlossenen Anforderungen sind die folgenden:

1. Die Verwaltung und Leitung der kaufmännischen Fortbildungsschulen im Handelskammerbezirke führt unter Oberaufsicht der

Staatsregierung die Handelskammer. Die lokale Schulaufsicht und -Leitung wird von einem Schulvorstande ausgeübt, der sich aus einem Vertreter der Handelskammer, des Magistrates und der Stadtverordnetenversammlung, aus dem Leiter der Schule und aus Vertretern des ortsansässigen Handelsstandes zusammensetzt.

2. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden nur subventioniert, wenn ihr Besuch auf Grund eines Ortsstatuts obligatorisch gemacht wird.
3. Der Unterricht ist nach Möglichkeit in die Tagesstunden zu legen. Die Unterrichtszeit umfaßt 40 Wochen des Jahres und soll in der Woche nicht weniger als 6 Stunden für den Schüler betragen.
4. Die Kosten der ersten Einrichtung übernimmt die Handelskammer mit Unterstützung der Staatsregierung. Die Kommunalverwaltungen stellen die Unterrichtsräume kostenlos zur Verfügung und übernehmen ihre Heizung und Beleuchtung.
5. Die laufenden Kosten zur Unterhaltung der Schulen werden zu je einem Drittel von Staat, Handelskammer und Gemeinde getragen.
6. Das Schulgeld für den obligatorischen Unterricht beträgt in der Regel 30 Mk. 5 % der Solleinnahme sind für die Schulgelderlasse abzusetzen.
7. Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Rechnen, Buchführung, Handelskorrespondenz und Kontorarbeit, Handelsgeographie und Warenkunde und allgemeine Handelslehre. Fakultativer Unterricht wird in fremden Sprachen, Buchführung, Schönschrift und Stenographie erteilt.
8. Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulvorstände im Einvernehmen mit der Handelskammer.

Wir haben auf Grund eines Entwurfes des Spezialetats des ersten und des dritten Verwaltungsjahres einer jeden der zunächst für die Begründung ins Auge gefaßten 12 Schulen in

Halberstadt,	Schönebeck,
Aschersleben,	Oschersleben,

Stendal,	Wernigerode,
Burg,	Kalbe a/S.,
Quedlinburg,	Staßfurt,
Neuhaldensleben,	Osterwieck

das Gesamterfordernis des ersten Verwaltungsjahres 1896/97 und des Jahres 1899/1900 berechnet und hiernach in Gemäßheit des Punktes 5 jener grundsätzlichen Anforderungen den Gesamtanteil an den laufenden Jahreszuschüssen des Staates, der Handelskammer und der in Betracht kommenden 12 Gemeinden

mit je 2,302 Mk. im Jahre 1896/97 und
„ „ 2,902 Mk. „ „ 1899/1900

festgestellt.

Dabei besteht als Voraussetzung, daß Staat und Handelskammer die Kosten der erstmaligen Einrichtung sämtlicher Schulen gemeinsam übernehmen und die letztere mit den Kosten der Unterhaltung der Centralstelle belastet wird.

Das Bedürfnis.

Die Frage, ob die persönliche Zurüstung an Charakter- und Wissensbildung, welche die jungen Kaufleute in ihren Beruf mitbringen, im allgemeinen eine den heutigen Anforderungen entsprechend ausreichende ist, verneinen wir. Einen sprechenden Beweis dafür, wie mangelhaft die Vorbildung der jungen Kandidaten des Handelsberufes ist, liefern u. A. die Stellenvermittelungsbureaux der größeren kaufmännischen Vereine. Die hier am zahlreichsten zusammenlaufenden Bewerbungen lassen häufig schon durch ihre Fassung den ungenügenden Bildungsstand der Absender erkennen. Auch jeder einzelne Kaufmann wird aus seiner Praxis die Erfahrung bestätigen, daß die Zahl wirklich tüchtiger und zuverlässiger Kräfte ungemein klein ist, gegenüber dem großen Angebote notorisch unzureichend qualificierter Leute. Die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung liegen nahe genug. Einmal hat die Mehrzahl der dem Kaufmannsstande sich widmenden jungen Leute eine ungenügende Schulbildung genossen und die Aufnahme in die Lehre erfolgt häufig ohne alle Rücksicht auf Befähigung und Vorkenntnisse. Wie übel es in dieser Hinsicht thatsächlich bestellt

ist, dafür haben unsere Erhebungen über die Personalverhältnisse der kaufmännischen Lehrlinge in den Städten:

Halberstadt,	Wernigerode,
Aschersleben,	Kalbe,
Stendal,	Staßfurt,
Burg,	Osterwieck,
Quedlinburg,	Oschersleben,
Neuhaldensleben,	Tangermünde und
Schönebeck	Salzwedel

ein hart beweisendes Material erbracht (Anlage A). Von den hier insgesamt 584 thätigen Lehrlingen haben die oberen Klassen höherer Lehranstalten mit der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nur 48 verlassen, in Halberstadt 25, in Wernigerode 8, in Tangermünde 6, in Aschersleben 4, in Quedlinburg 2, in Neuhaldensleben, in Osterwieck und in Salzwedel je 1. Die überwiegende Zahl der Lehrlinge hat eine über die Lehrziele der Bürgerschule nicht hinausgehende Schulbildung genossen, indem 41 Lehrlinge die Dorfschule, 78 die Volksschule und 270 die Bürgerschule besucht haben. Vermutlich werden die letzteren 270 Lehrlinge die Bürgerschule auch nicht vollständig durchgemacht haben. Wir würden in dieser vorherrschend geringen Schulbildung an und für sich nicht einmal die eigentliche Notlage erblicken, wenn die Beobachtung zuträfe, daß im Lehrlingsstande das Bestreben bethätigt würde, die Lücken der genossenen Vorbildung und Erziehung, deren Mängel ja auch häufig nicht die Schuld der jungen Praktikanten selbst sind, nachträglich mit eigner Kraft auszufüllen. Bei dem großen Ueberschusse an Handlungsgehülfen, welcher sich bei jeder Vakanz bemerkbar macht, sollte man allerdings glauben, daß dieses Bestreben häufig anzutreffen wäre und daß die Einzelnen ihre Kräfte aufs Aeußerste anspannen würden, um diejenige Leistungsfähigkeit zu erlangen, welche ihnen einen Vorsprung vor den Konkurrenten gewährleisten und ihnen zugleich die Aussicht sichern könnte, in dem erwählten Berufe stets eine lohnende Beschäftigung zu finden. Indessen die vielseitigsten Wahrnehmungen bestätigen einen vorherrschend entgegengesetzten Thatbestand. Es fehlt den meisten jungen Leuten vielfach zur rechten Zeit die Erkennt-

nis des ihnen Nützlichen, oder der ernste Wille, häufig auch die Ausdauer, ihr schmales Bildungskapital ertragfähiger zu gestalten.

Zu alledem kommt hinzu, daß auf Seiten der Prinzipale, die mit dem Rechte auch die Pflicht in sich fühlen sollten, sich den Interessen der ihnen anvertrauten jungen Menschen zu widmen, meist wenig geschieht, ihnen einen Antrieb zur möglichsten Bereicherung ihrer Kenntnisse zu geben. Es liegt vielmehr in einer verbreiteten Art der Lehrpraxis, daß den Lehrlingen Zeit und Möglichkeit dazu nicht geboten wird, da in sehr vielen Geschäften mehr darauf gesehen wird, daß sie etwas Tüchtiges leisten, als etwas Tüchtiges lernen. Und grade hier ist der springende Punkt, wo sich die Fortbildungsschulfrage mit der sozialen Frage im Handelsstande aufs Engste berührt.

Es soll nicht bestritten werden, daß sich die Zahl der tüchtigen Geschäfte erhalten und vermehrt hat, die ihren Lehrlingen eine Schule darbieten, die ihnen für ihr ganzes Leben Nutzen und Gewinn bringt. Aber es darf andererseits nicht übersehen werden, daß bei der freien ungehinderten Konkurrenz im Handelsgewerbe auch die Zahl solcher Geschäfte eine bedrohlich große geworden ist, die, in sich selbst schwankend und unkonsolidiert und auch nicht immer nach erprobten Grundsätzen gehandhabt, einem anderen großen Teile von Lehrlingen ein Unterkommen gewähren, das von diesen — und somit für das Handelsgewerbe selber, dessen Träger sie später sein sollen — mit nur geringem Gewinne benutzt werden kann.

Die persönlichen Beziehungen des Lehrherrn zum Lehrlinge haben von ihrer früheren Bedeutung viel verloren, so daß schon hierin eine verbreitete Ursache vieler Unzulänglichkeiten und Mißstände gegeben ist. Die Leistungen der jungen Hilfskraft für das Geschäft werden meist in den Vordergrund, die Leistungen des Geschäftes selber an den Lernenden in zweite Linie gestellt. Naturgemäß ist das aufgewandte Pflichtmaß des Prinzipals dem Lehrlinge gegenüber nach Sinnesart und Pflichtgefühl sehr verschieden. Allerdings drängen die praktischen Verhältnisse vielfach dahin, daß sich bei ausgedehnter Organisation des Geschäftsbetriebes auf Grund einer weitreichenden Teilung und Gliederung der Arbeit diese persönlichen Beziehungen von selber beschränken, so daß es dem

Lehrlinge häufig gänzlich überlassen bleibt, den Nutzen aus seiner Lehre nach eignem Willen und Ermessen zu gestalten. Im großen und ganzen entspringen jedoch die in vielfachen Fällen unzureichenden Leistungen des Prinzipals an den Lehrling einem nicht genügend geschärften Pflichtbewußtsein. Die Beschäftigung als Läufer, Packer und Kopist füllt, namentlich in offenen Handelsgeschäften, einen über Gebühr großen Teil der Lehre aus. Auch die im Dienste großer Kontore, wie im Ladendienste stereotype Wiederholung der einfachsten Verrichtungen birgt die viel zu wenig gewürdigte Gefahr in sich, daß, weil dadurch die Gelegenheit zur Schulung der geistigen Kräfte und der Spielraum für die Steigerung des Leistungsvermögens eingeschränkt, die Befriedigung und die Freude an dem erwählten Berufe verkürzt und die Lehrlinge dadurch leicht zur Oberflächlichkeit verleitet werden. Von der Korrespondenz, der Buchführung, dem Wareneinkaufe bleiben sie vielfach völlig getrennt, sodaß ihnen ein Ausgleich und eine Ergänzung der mechanischen Arbeit durch eine anregende, die Praxis vergeistigende Arbeit nur unzureichend zugute kommen. Da nun ohnehin die fortschreitende Arbeitsteilung des Handels die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen auf dem jedem Lehrlinge zugänglichen Erfahrungsgebiete vermindert, so wird durch solche Unzulänglichkeiten bei dem Mangel einer Fortbildungsschule, die den natürlichen Beruf des Ausgleichs und des Gegengewichts zu erfüllen hätte, die Gefahr sehr nahe gelegt, daß aller Erfolg der praktischen Lehre sehr viel mehr in den erworbenen äußeren Fertigkeiten und in der Routine einfacher praktischer Dienstleistungen, als in der Ausbildung tüchtiger kaufmännischer Eigenschaften und theoretischer Kenntnisse hervortritt, welch letztere die tragkräftige Grundlage für die weitere praktische Berufsarbeit bilden sollen.

Ueberall sind die Kleinhandelsbetriebe ihrer Zahl nach die Hauptträger des Handelsgewerbes. Und wiederum bilden unter ihnen eine große Mehrzahl diejenigen, die nach Organisation und Umsatz die untersten Kategorien des Kleinhandels zusammensetzen.

Aus dem Gesichtspunkte dieser Sachlage gewinnt die Frage der Lehrlingsausbildung noch eine besondere Bedeutung.

Im Handelskammerbezirke giebt es 2434 handelsgerichtlich eingetragene Firmen. Wie sehr trotz oder auch infolge seiner wirtschaftlich reichen Ausstattung, die sich in einer vielgestaltigen Großindustrie und dem Flor zahlreicher lebhaft entwickelter Großhandelszweige ausdrückt, das Kleinhandelsgeschäft der Zahl seiner Betriebe nach vorherrscht, lassen auf's deutlichste unsere Gewerbesteuerregister erkennen, denen zufolge nur 117 Firmen der I. Klasse angehören, die an dem Gewerbesteuer-Soll allein mit 52,03% beteiligt sind, während die zur IV. Gewerbesteuerklasse gehörigen Firmen von 16 Mk. aufwärts bis zum Satze von 36 Mk. nur mit 6,29% beteiligt sind; denen zufolge ferner die Klassen III und IV 88% aller Firmen des Bezirkes umfassen, während auf die Klassen I und II nur 12% aller Firmen entfallen. Auch die Tabellen A. und B. der Anlagen führen einen bemerkenswerten Beweis für den überwiegenden Anteil des Kleinhandels an der Lehrlingshaltung des Handelskammerbezirkes, indem die Ermittelungen in den Städten Halberstadt, Aschersleben und Stendal, Burg, Quedlinburg, Neuhaldensleben, Schönebeck, Oschersleben, Wernigerode, Calbe, Tangermünde, Staßfurt und Osterwieck ergeben haben, daß 63,86% aller Lehrlinge den Kleinhandelsbetrieben des Kolonialwaren-, Manufaktur- und Konfektionsgeschäfts, der Eisen- und Kurzwaren-, Wäsche-, Leinen- und Spirituosen-Branche angehören.

Wenn schon an und für sich das kleinere Lehrgebiet des Detailhandels in Hinsicht auf die geringere Lagerhaltung und seine übrige einfachere Organisation den Nutzen der Ausbildung beschränkt, so treten die in der Lehr-Praxis der Gegenwart verbreiteten Mängel und Unzulänglichkeiten zu einer unverhüllten Notlage in allen den Fällen hervor, wo unter dem Drucke einer häufig bis aufs Äußerste erschwerten Geschäftslage die Oekonomie des Geschäftsbetriebes nötigt, den Lehrling als einen dem Rentabilitätsplane kalkulatorisch festeingeordneten Arbeits- und Erwerbsfaktor, d. h. als Arbeitsmittel, zu verwenden und aus ihm Nutzen zu ziehen. Eine wie große Zahl von solchen Fällen der Lehrlingshaltung wirklich vorhanden ist, wird sich unschwer nach der Thatsache bemessen lassen, daß nahezu die Hälfte aller Geschäftsbetriebe in den 39 Städten des Handelskammerbezirks der untersten Gewerbesteuerklasse angehört, deren Mehrzahl im Kampfe

mit den dem Kleinhandel feindlichen Faktoren mühsam um ihre Existenz kämpft und ringt.

Man könnte einwenden, daß der Lehrling des Kleinhandels im allgemeinen keine höheren, als die in seinen Betrieben selber liegenden Berufsziele verfolgt, weil er sonst von vornherein die Lehre des Großhandelsgeschäfts vorziehen würde. Indessen hierbei wird nicht erwogen, daß einmal der Kleinhandel zu einem sehr großen Teile seine Lehrlinge an den Großhandel abgiebt, und zum anderen wird übersehen, daß auch das Detailgeschäft selber in Zukunft von seinen Vertreterndie Erfüllung größerer Anforderungen verlangen wird, als sie die herrschende Lehrlingsausbildung zur Zeit im allgemeinen verbürgt.

Die schwierige Lage, in welcher sich heute der Detailhandel befindet, erklärt sich gewiß einesteiles daraus, daß die Verhältnisse, unter denen er lebt und mit denen er sich abfinden soll, Wanderläger, Schwindelauktionen, Abzahlungsgeschäfte, Restehandlungen, umherziehender Handel und Unlauterkeit stärker sind, als er selbst. Andererseits aber werden es Alle, die es ehrlich mit der Zukunft des kaufmännischen Mittelstandes meinen und die Gefahren ernst genug nehmen, die seiner Entwickelung drohen, gern eingestehen, daß es im Kreise seiner Vertreter vielfach auch an dem erforderlichen kaufmännischen Wissen, an Warenkenntnis und anderer technischer und allgemeiner Bildung fehlt, so daß grade in Hinsicht auf die schwierige wirtschaftliche Lage des Kleinhandels eine vielmehr als bisher zu würdigende ergänzende Aufgabe der Fortbildungsschule die werden muß: das heranwachsende junge Geschlecht in einen erweiterten Anschauungskreis einzuführen, seine Allgemeinbildung, seine Fachbildung, sein Standesbewußtsein und seine Charakterbildung, kurz sein gesamtes Rüstzeug zu stärken und zu fundamentieren, damit die im Detailistenstande neben der auf Abwehr des Ansturms gegen seine Grundlagen gerichteten äußeren Bewegung beginnende innere Bewegung für die Entwickelung einer größeren Eigenkraft und Selbsthilfe in dem heranwachsenden Geschlechte ihres Erfolges sicher werde!

Grade der Kleinhandelsstand, der unter so großen Schwierigkeiten seinen wirtschaftlichen Beruf erfüllt, sollte sich vor allem da-

rüber klar werden, daß gegenüber den einreißenden Wirkungen jener modernen Konkurrenzbildungen, in denen der Triumph der Laien- und Nebenarbeit über die Sachkunde der gelernten Handelspraxis die Losung geworden ist, der Weg zur Rettung in erster Linie die Hebung der Intelligenz und des technischen Wissens ist.

Der Kleinhandel hat einen begründeten Anspruch darauf, daß die Gesetzgebung seinen wachsenden Bedürfnissen mit wirksamen Schutzmaßnahmen folgt. Aber auch der Wert der entgegenkommendsten Gesetzgebung wird erst mit dem offenen Bekenntnisse richtig zu beurteilen sein, daß alle Machtmittel des Gesetzes für seinen Schutz und zu seiner Hilfe versagen, wenn nicht die Erfüllung der Ziele des Gesetzes vor allem auch durch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit des Handels verbürgt wird.

Die einheitliche Verwaltung der Schulen durch die Handelskammer.

Die Gründe, aus denen wir uns einen besonderen Nutzen für die in unserem Verwaltungsbezirke zu errichtenden Schulen aus einer zusammenfassenden Organisation, deren Trägerin die Handelskammer sein soll, versprechen, sind die folgenden:

Zufolge der durchschnittlich übereinstimmenden wirtschaftlichen Verhältnisse des Kammerbezirks ist das Thätigkeitsgebiet der Lehrlinge überall ein ungefähr gleiches, sodaß dementsprechend auch die Aufgaben der einzelnen Schulen dieselben sind. Da nun die Kräfte der einzelnen Städte sehr verschieden bemessen sind, das Fortbildungsbedürfnis aber in Neuhaldensleben nicht anders als in Halberstadt geartet ist, so muß es vom Standpunkte der Handelskammer, die um einer möglichst allseitigen Förderung der Interessen ihres Bezirkes willen besteht, als ihre spezielle Aufgabe angesehen werden, mittelst ihres amtlichen Berufs einen wünschenswerten Ausgleich herbeizuführen, indem sie sowohl ihre eigenen, wie die ihr für diesen Zweck zufließenden Geldmittel der Königlichen Handels- und Gewerbeverwaltung den einzelnen Schulen ihrem abweichenden Bedürfnisse entsprechend zuwendet. Wie schon oben kurz erwähnt wurde, sind die einzelnen Schulen nicht im Stande, im Wege der Selbst-

deckung ihre Ausgaben zu bestreiten, sodaß unter allen Umständen eine mehr oder minder erhebliche finanzielle Unterstützung Platz greifen muß. Der verschiedenen Schülerzahl entsprechend, sind die zunächst ins Auge gefaßten zwölf Schulen in 4 Gruppen eingeteilt worden, bei denen auf Grund der Etats-Vorentwürfe diese Zuschüsse, wie folgt, erforderlich sein werden:

		Ausgaben ℳ	₰	Selbsteinnahmen ℳ	₰	daher Zuschüsse: des Staates ℳ	₰	der Handelskammer ℳ	₰	der Gemeinden ℳ	₰	Zusammen ℳ	₰
I. Gruppe: Halberstadt	1896/97	3920	50	3526	50	133	—	134	—	133	-	3926	50
	1899/1900	4647	50	3911	50	279	—	278	-	279	-	4647	50
II. Gruppe: Aschersleben	1896/97	2496	—	2295		67	—	67	—	67	—	2496	—
	1899/1900	3096	-	2560	-	172	—	172	—	172	—	3096	—
Stendal	1896/97	1860	-	1440	—	140	-	140	—	140	—	1860	—
	1899/1900	2460	-	1725		245	-	245	—	245	—	2460	—
III. Gruppe: Burg . .	1896/97	1386	—	912	—	158	—	158	-	158	—	1386	—
	1899/1900	1992	—	1197	-	265	—	265	—	265	-	1992	—
Quedlinburg .	1896/97	1987	50	820	50	187	-	187	—	187	-	1387	50
	1899/1900	1993	50	1111	50	294	—	294	—	294	-	1993	50
Neuhaldensleben	1896/97	1392	—	798	--	198	—	198	—	198	—	1392	—
	1899/1900	1998	-	1083	—	305	—	305	—	305	-	1998	-
Schönebeck . .	1896/97	1383	—	741	—	214	-	214	—	214	-	1383	—
	1899/1900	1989	—	1026	—	321	—	321	—	321	-	1989	—
Oschersleben .	1896/97	1384	50	712	50	224	—	224	—	224	-	1384	50
	1899/1900	1380	—	855	—	177		177	—	177	-	1380	—
Wernigerode .	1896/97	1384	50	655	50	243	-	243	—	243	—	1384	50
	1899/1900	1386	—	798	—	196	-	196	—	196	-	1386	—
Kalbe . . .	1896/97	1388	—	623	-	255	-	255	—	255	-	1388	—
	1899/1900	1381	50	712	50	223	—	223	—	223	—	1381	50
IV. Gruppe: Staßfurt .	1896/97	1123	50	427	50	232	—	232	—	232	-	1123	50
	1899/1900	1125	—	513	-	204	-	204	—	204	—	1125	-
Osterwieck . .	1896/97	1120	50	370	50	250	—	250	—	250	—	1120	50
	1899/1900	1122	—	456	-	222	-	222	—	222	—	1122	—
Summa	1896/97	20232	—	13327	—	2301	—	2302	—	2301	—	20232	—
	1899/1900	24576	50	15868	50	2903	—	2902	—	2903	-	24576	50

Nächstdem sind es Erwägungen einer zweckentsprechenden gleichmäßigen Ausgestaltung der inneren Organisation, welche uns eine einheitliche Verwaltung und Leitung der Schulen als die förderlichste Form erscheinen lassen. Wir leiten die hiervon zu erwartenden Vorteile von den allgemeinen Grundsätzen einer systematisch geordneten Schulpflege ab, indem es sich um die Verwaltung einer größeren

Anzahl von Anstalten handelt, die den gleichen Aufgaben dienen und die gleichen Ziele erfüllen sollen. Die Vorteile würden zunächst in der übereinstimmenden ortsstatutarischen Verfassung der Schulen, in der Einheitlichkeit des Lehrplanes und der Lehrmittelbeschaffung und -Anwendung, sowie in dem einheitlichen Geiste der Schulleitung liegen.

Angesichts der Bedeutung, die die Hebung der Berufsbildung des Handelsstandes hat, müssen wir Wert darauf legen, daß wir selbst auf diesem Gebiete unseren Pflichtenkreis erweitern, um mit Aussicht auf Erfolg unseren Einfluß dafür einsetzen zu können, daß sich die Prinzipalität die Heranbildung intelligenter, theoretisch und praktisch geschulter Kräfte mehr als bisher zur eignen Sorge macht. Soweit es bisher daran gefehlt hat, oder die einzelnen Handelsbetriebe nicht die ausreichenden Mittel dazu darbieten, sollen diese Schulen indirekt gewissermaßen ein Hülfsmittel für die Prinzipalität selber sein, die übernommenen Pflichten gegen ihre Lehrlinge im höheren Maße zu bethätigen, indem sie mittelst der Schulen und auf Grund der Anerkennung ihres zeitgemäßen Erfordernisses an der Heranbildung des Nachwuchses ausgiebiger, als bisher, Teil nehmen sollen. Wesentlich dieser, den ganzen Schulgründungsplan beherrschende Gesichtspunkt auferlegt uns die Pflicht, selbst zu diesen Schulen, als den Pflanzstätten einer verbesserten kaufmännischen Berufsbildung des Handelskammerbezirkes, in ein klares und festes Verhältnis zu treten, indem wir uns nicht länger auf Anregungen beschränken, sondern unsere besonderen Erfahrungen und praktischen Einsichten für die einzelnen Anstalten spezialisieren und selbstverantwortlich dafür eintreten, daß die Schulen als Institute der Handelskammer auf den Grundlagen errichtet, und nach den Grundsätzen und Anschauungen geleitet werden, die wir auf Grund dieser Erfahrungen im praktischen Handelsleben für zeitgemäß und richtig halten.

Es ist ferner hinsichtlich des Nutzens der einheitlichen Verwaltung zu berücksichtigen, daß von jeder Schule dauernd eigne örtliche Erfahrungen gesammelt werden, die im wechselseitigen Austausche für ihre Gesamtverwaltung nutzbar zu machen sind, daß ferner die eine Schule der andern den Antrieb zur Steigerung ihrer Leistungs-

fähigkeit geben und durch regelmäßige Konferenzen die Schulvorstände und Lehrkörper im Wege engerer und persönlicher Berührung Gelegenheit zu einem ständigen, lebendigen Erfahrungsaustausche, sowie auch zu einer ständigen Weiterbildung des Unterrichtsstoffes und der Methoden seiner Behandlung finden sollen.

Gerade was den Lehrstoff und die Lehrmethoden betrifft, das Gebiet, von dem der Inhalt und der Erfolg des Unterrichts zum großen Teile abhängen wird, so werden wir in dieser Beziehung um so mehr auf sorgfältige Beobachtungen des praktisch Nützlichen und lokal Erforderlichen angewiesen sein, als der Lehrstoff auf mehreren Gebieten erst von uns selber zu schaffen und zu gestalten sein wird. [S. 26, 32, 34].

Wenn endlich noch berücksichtigt wird, daß bei der einheitlichen Gestaltung des Kassenwesens den Bedürfnissen jeder Schule am leichtesten und einfachsten Rechnung zu tragen und die Beschaffung von Warenmuster-Sammlungen und anderen Lehrmitteln, sowie der Druck von einheitlichen Lernmitteln, Buchungsheften, von kleinen Leitfäden (S. 39) sowie von Stundenplänen, Listen, Zeugnisformularen etc. am zweckmäßigsten und wohlfeilsten zu bewirken sein wird, schließlich auch bei der Ausstellung von Diplomen an besonders tüchtige Schüler durch die Handelskammer der moralische Wert derselben für die letzteren in Betracht gezogen wird, so scheinen uns damit die nach verschiedenen Seiten hervortretenden Vorzüge der eingeordneten gegenüber der isolierten Schule so leicht erkennbar gemacht, daß über den Wert der zusammenfassenden Organisation wohl kein Zweifel bestehen kann.

Die Ortsstatute.

Indem wir davon ausgehen, daß der Schulzwang die unerläßliche Grundlage des gesamten Schulbetriebes sein muß, werden die wesentlichsten der auf Seite 4 u. 5 aufgestellten, aus dem Gesichtspunkte der einheitlichen Verwaltung sich ergebenden Organisations-Grundsätze in die Bestimmungen eines jeden Ortsstatuts aufzunehmen sein. Der in der Anlage C. mitgeteilte Statut-Entwurf trägt dieser Anforderung Rechnung.

Sofern die städtischen Behörden in Halberstadt, Quedlinburg, Oschersleben, Schönebeck, Neuhaldensleben und Stendal, wo allge-

meine gewerbliche Fortbildungsschulen auf ortsstatutarischer Grundlage bestehen, es vorziehen sollten, an Stelle des Erlasses eines speziellen Statuts für die kaufmännische Fortbildungsschule das Statut der gewerblichen Fortbildungsschule mit entsprechenden Zusatzbestimmungen auf die Lehrlinge des Handelsstandes auszudehnen, so würden unsererseits hiergegen Bedenken nicht zu erheben sein. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß, indem nach § 154 Abs. 1 der R.-G.-O., die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119b, 120a bis 133e auf Gehülfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung finden, hierdurch von der Reichsgewerbe-Ordnung ohnehin die Einbeziehung der Lehrlinge des Handelsstandes in den Zwang zum Besuche der auf Ortsstatut beruhenden gewerblichen Fortbildungsschulen vorgeschrieben ist.

Indirekter Schulzwang.

Die Ortsstatute der gewerblichen Fortbildungsschule in Schönebeck, Oschersleben und Neuhaldensleben machen den Besuch der Schule für alle Lehrlinge zur Pflicht, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, während die Ortsstatute in Halberstadt und Quedlinburg die Pflicht auf Lehrlinge beschränken, die noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben. Diese letztere Einschränkung würde durch eine Zusatzbestimmung aufzuheben sein, weil die Ausdehnung des Schulbesuchs bis zum vollendeten 18. Lebensjahre im Interesse der kaufmännischen Lehrlinge, sowie im Interesse der Sicherstellung der Frequenz der Schulen nicht zu entbehren ist. Der Schüler-Ausfall, den die Anwendung der Altersgrenze des 17. Lebensjahres zur Folge haben würde, würde für die Schulen in Halberstadt, Stendal und Quedlinburg nach Maßgabe der bisherigen Ermittelungen der folgende sein:

	Lehrlinge im Alter v. 14.—18. Lebensjahre.	Lehrlinge im Alter v. 14.—17. Lebensjahre.	Mithin würden ausfallen.
in Halberstadt	109	79	30 Lehrlinge
in Stendal . . .	39	29	10 „
in Quedlinburg . .	29	25	4 „

Der zu § 1 der Ortsstatute der gewerblichen Fortbildungsschulen in Halberstadt, Quedlinburg, Oschersleben, Schönebeck, Neu-

Halbensleben und Stendal hiernach erforderliche Zusatz hätte somit im Sinne des § 120 Abs. 3 der R.-G.-O. zu bestimmen, daß

> alle in hiesiger Stadt in Stellung befindlichen männlichen kaufmännischen Lehrlinge sowie die denselben gleich zu achtenden Hilfspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, zum Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet sind, wenn sie nicht den Nachweis erbringen, daß sie die von der Handelskammer zu Halberstadt errichtete kaufmännische Fortbildungsschule besuchen.

In zweiter Linie würde sich empfehlen, daß der in den erwähnten Ortsstatuten gleichlautende Inhalt des § 2, der diejenigen gewerblichen Arbeiter von dem Besuche der gewerblichen Fortbildungsschule entbindet, welche den Nachweis erbringen, daß sie die das Lehrziel der Anstalt bildenden Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, eine der Zusatzbestimmung zum § 1 entsprechende Einschränkung erführe. Denn würde diese Bestimmung erhalten bleiben, so würden ferner auch diejenigen kaufmännischen Lehrlinge der Pflicht zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule enthoben sein, die den Nachweis erbringen, daß sie im Besitze der Kenntnisse und Fertigkeiten sind, die das Lehrziel der gewerblichen Fortbildungsschule bilden. Es würde somit eine Beschränkung der Bestimmung des § 2 durch eine Zusatzbestimmung geboten sein, des Inhalts, daß

> ausgenommen von der Verpflichtung des § 1 des Ortsstatuts nur solche Lehrlinge des Handelsstandes, sowie die denselben gleich zu achtenden Hilfspersonen sind, die dem Schulvorstande der von der Handelskammer verwalteten kaufmännischen Fortbildungsschule den Nachweis erbringen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzen, welche das Lehrziel dieser Anstalt bilden.

Bezüglich der Bestimmung des § 3 der Statuten, die den freiwilligen Besuch der Schulen regelt, müßte wohl eine aus den beiden vorstehenden Zusatzbestimmungen sich ergebende Abänderung dle werden, daß kaufmännische Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sowie Handlungsgehülfen und andere Personen gegen Zahlung des Schulgeldes, soweit der Platz ausreicht, zum Besuche der Schule zugelassen werden können, wenn der Schulvorstand ihre Zulassung genehmigt. (§ 2 des Normal-Ortsstatuts, Anlage C).

Im Uebrigen enthalten die Ortsstatute der gewerblichen Fortbildungsschulen in Halberstadt, Schönebeck, Aschersleben, Neuhaldensleben, Quedlinburg und Stendal nicht Bestimmungen, die nach Maßgabe unserer Organisationsgrundsätze Anlaß zu besonderen Bedenken geben könnten.*)

Wir wollen nicht verkennen, daß in dem indirekten Schulzwange gegenüber dem direkten der Vorteil liegt, daß einmal die Fortbildungsschulen in ihrer Existenz und in ihrer Verwaltung unabhängiger gehalten werden können und daß zweitens die städtischen Behörden der Verpflichtung enthoben werden, mit eigener Verantwortlichkeit für ihre Entwickelung und Ausgestaltung zu sorgen. Anderseits ist jedoch nicht zu übersehen, daß bei dem indirekten Schulzwange das Schutzmittel des § 150, 4 der R.-G.-O., welches den sicheren Betrieb der Anstalt mit einem uneingeschränkten Besuche am meisten gewährleistet, fortfällt, indem an Stelle dessen als äußerstes Disziplinarmittel solchen Schülern, welche die Schule unregelmäßig besuchen und sich in einer den guten Ruf und das Ansehen der Schule verletzenden Weise vergehen, nur ihre Ueberweisung an die allgemeine gewerbliche Fortbildungsschule angedroht werden kann.

Daneben ist auch die Möglichkeit nicht ganz zu übersehen, daß minder gewissenhafte Lehrherren ohne Rücksicht auf das Interesse der ihnen anvertrauten Lehrlinge, der geringeren Opfer halber, die ihnen die gewerbliche Fortbildungsschule auferlegt, es vorziehen könnten,

---

*) Das Ortsstatut der gewerblichen Fortbildungsschule in Tangermünde, wo allerdings zur Zeit die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule noch nicht ins Auge gefaßt ist, enthält im § 7 die Bestimmung, daß die Arbeitgeber gehalten sind, einen Lehrling spätestens am 14. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Schule bei der Ortsbehörde anzumelden. Dieser Termin würde zweckmäßig auf 5—6 Tage zu beschränken sein, wenn in Tangermünde die Errichtung einer kaufmännischen Fortbildungsschule mit indirektem Schulzwange in Frage kommen sollte. Des Weiteren wäre eventuell noch durch eine Zusatzbestimmung dem Anspruche derjenigen Prinzipale, die bei Anstellung eines Lehrlings eine Probezeit vereinbart haben, Rechnung zu tragen, daß sie erst nach Ablauf von etwa vier Wochen sich verpflichtet zu halten brauchen, diesen Lehrling anzumelden, wie solches in unserem Normalstatute, Anlage C, vorgesehen ist.

ihre Lehrlinge dieser, statt der kaufmännischen Fortbildungsschule zuzuführen. Wenn wir auch zu unserem Handelsstande das Vertrauen haben, daß die Praxis diesem Bedenken nicht in vielen Fällen Recht geben wird, so möchten wir doch immerhin im Interesse einer dauernden Sicherstellung der Schulen dem indirekten Zwange, da, wo er von den städtischen Behörden dem direkten vorgezogen werden sollte, nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß der letztere an die Stelle der ersteren trete, wenn sich wider Erwarten diese Befürchtung erfüllen sollte. Wir müssen Wert darauf legen, daß mit diesem Vorbehalte die erlassenen Zusatzbestimmungen auch ihre Bestätigung durch den Bezirks-Ausschuß erhalten.

Direkter Schulzwang.

In Aschersleben, Burg und Osterwieck, woselbst ortsstatutarisch geregelte gewerbliche Fortbildungsschulen nicht bestehen, käme der direkte Schulzwang ausschließlich in Betracht. Hier würde somit die Möglichkeit gegeben sein, durch ein spezielles Ortsstatut bei der Errichtung der kaufmännischen Fortbildungsschulen von vorn herein diejenigen Grundsätze zur Geltung zu bringen, durch welche der Charakter der Schulen als öffentliche Anstalten, die unter der Oberaufsicht der Staatsregierung stehen, klar ausgedrückt werden könnte, für deren Schutz und Förderung sodann diejenigen Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung in Anspruch genommen werden könnten, deren Nichtanwendbarkeit unter Umständen den auf dem indirekten Schulzwange beruhenden Schulen zum Nachteil gereichen würden.

Die Schulvorstände.

Bezüglich der Leitung der Schulen entspricht der Statut-Entwurf in der Anlage C den in den Verhandlungen mit dem Vertreter des Königlichen Handelsministeriums beschlossenen grundsätzlichen Anforderungen, in dem die §§ 1 und 2 und der § 4 das Verwaltungsverhältniß und den lokalen Verwaltungsbereich jeder Schule begrenzen. Unbeschadet der festen Stellung der einzelnen Schulen als Teile eines Systems haben wir mittels der Bestimmungen für den in § 4 vorgesehenen lokalen Schulvorstand doch jeder Anstalt ein wünschenswertes Maß lokaler Freiheit und Bewegung sichern zu müssen geglaubt. Wir haben uns zu diesem Zwecke begnügt, vorzuschlagen, nur den Charakter

der Zusammensetzung des Schulvorstandes insoweit zu bestimmen, als den an der Schulleitung beteiligten Faktoren, der Handelskammer, der Städtischen Verwaltung, der freien Kaufmannschaft und der ausübenden technischen Schulleitung eine Vertretung in dem Vorstande gesichert werde, während die Verteilung der Geschäfte des Vorstandes, sowie der organisatorische Aufbau der Schulen zweckmäßig nach einer besonderen Geschäftsordnung zu erfolgen hat, welche die Zahl der Vertreter der freien Kaufmannschaft, das Verfahren für die Wahl derselben, die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, die Verteilung des Vorsitzes, der Schrift- und Rechnungsführung, sowie die Umgrenzung der Obliegenheiten des Vorstandes in Hinsicht auf die folgenden Punkte zu regeln hätte:

1) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Schulstatuts;
2) auf die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte, sowie den Erlaß einer Dienstordnung für den Schulleiter;
3) auf die Einhaltung der für den Lehrplan, für die Schulordnung, für die Aufstellung des Schuletats und für die Wahrnehmung der lokalen Kassengeschäfte zu erlassenden Bestimmungen der Handelskammer;
4) auf die Ermäßigung oder den Erlaß von Schulgeldern;
5) auf die Abhaltung der Prüfungen, sowie Erteilung von Zeugnissen und Auszeichnungen und
6) auf die Einrichtung von fakultativen Lehrkursen für Schüler, welche dem Unterrichtszwange nicht unterworfen sind.

Die Thätigkeit der Schulvorstände nach diesen verschiedenen Richtungen durch die ortsstatutarischen Bestimmungen von vornherein festzulegen, kann sich, ganz abgesehen von der Rücksicht auf ein wünschenswertes Mindestmaß der Eigendispositionen jeder Schule, schon aus dem Grunde nicht empfehlen, weil erst eine längere Zeit praktischer Erfahrungen abzuwarten sein wird, bis das grundsätzlich Wünschenswerte und Erreichbare auf dem Gebiete des praktischen Schulbetriebs ausreichend erkannt sein wird.

Soweit hingegen dem Grundsatze der Einheitlichkeit der Verwaltung im regelgebenden Sinne auch nach dieser Seite zweckmäßig Rechnung zu tragen ist, haben wir einen Entwurf für eine einiger-

maßen einheitlich zu gestaltende Geschäftsordnung der Schulvorstände in der Anlage D beigefügt.

Da die Schulen lediglich Institute der Handelskammer sein sollen, muß sich die Mitwirkung der städtischen Behörden auf den Einfluß beschränken, den ihre Vertreter in den Vorständen geltend machen. Die Geltendmachung dieses Einflusses wird unsererseits dankbar begrüßt werden, weil der Rat und die spezielle lokale Einsicht dieser Herren Vertreter den Bedürfnissen jeder Schule zweifellos sehr vorteilhaft zu statten kommen wird. Damit der besondere Charakter der Schulen rein erhalten werde, haben wir geglaubt, von Anträgen auf eine darüber hinausgehende Mitwirkung der städtischen Behörden absehen zu sollen. Wir hoffen, daß die städtischen Verwaltungen in dieser aus den oben dargelegten Gründen gebotenen Stellung der Schulen keinen Anlaß finden werden, ihnen ein geringeres Interesse entgegenzubringen. Keinesfalls würde die Ansicht zutreffend sein, daß in der Uebernahme der Verwaltung der Schulen durch die Handelskammer für die städtischen Kommunen die Nötigung zu einem Bruche mit feststehenden Ueberlieferungen liegen würde, denn die folgende Zusammenstellung macht ersichtlich, daß von den zur Zeit in Preußen bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen sich nur der weitaus kleinste Teil in den Händen städtischer Verwaltungen befindet*):

Zahl der Schulen überhaupt:			Davon:			
	auf ortsstatutar. Grundlage	freie	Privatinstitute	Vereins-Anstalten	Gemeinde-Anstalten	Handelskammer-Anstalten
Provinz Brandenburg . 17	—	17	—	17	—	—
„ Hannover . . . 12	?	?	1	6	4	1
„ Hessen-Nassau . 8	1	7	2	5	1	—
„ Ost- u. Westpr. 4	—	4	—	4	—	—
„ Pommern . . . 4	—	4	—	4	—	—
„ Posen 3	—	3	—	3	—	—
„ Rheinprovinz . 21	2	19	5	11	—	5
„ Sachsen . . . 15	2	13	1	12	—	2
„ Schlesien . . . 20	?	?	1	22	3	—
„ Schleswig-Holst. 4	—	4	—	4	—	—
„ Westfalen . . . 10	1	0	—	7	1	2
zusammen 124			10	95	9	10

*) Auf Grund der von der Braunschweiger Fortbildungsschulkonferenz veranlaßten Sammelarbeit: „Der gegenwärtige Stand des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens in den Staaten: Königreich Preußen, Bayern u. s. w., Braunschweig 1896," zusammengestellt.

Von den insgesamt bestehenden 124 Anstalten, sind also nur 9 Gemeindeanstalten, 95 Schulen freier Vereinigungen, 10 von Handelskammern geleitete Anstalten und 10 Privatinstitute.

Die den Lehrlingen gleich zu achtenden Hilfspersonen und freiwilligen Schüler.

Der Begriff, der nach den Bestimmungen des § 2 des Normalstatuts zur Zulassung vorgesehenen „den kaufmännischen Lehrlingen gleich zu erachtenden Hilfspersonen" ist dahin zu erläutern, daß hierunter Schreiber oder ähnliche junge Angestellte offener Geschäfte oder Kontore zu verstehen sind, die, obwohl sie nicht eigentliche kaufmännische Berufslehrlinge sein mögen, thatsächlich doch die Obliegenheiten solcher erfüllen, so daß auch auf sie die Pflicht des Schulbesuchs zweckmäßig auszudehnen sein wird. Für diejenigen Fälle, wo seitens der Prinzipalität der Nachweis erbracht wird, daß die von ihnen gehaltenen Hilfspersonen mit eigentlichen Lehrlingsarbeiten nicht beschäftigt werden und in ihrer Thätigkeit somit nicht das Ziel einer eigentlichen kaufmännischen Lehre liegt, wird diesen Personen immerhin, was durch § 3 geschehen ist, die Möglichkeit offen zu halten sein, als freiwillige Schüler an dem Unterrichte teil zu nehmen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß gerade in größeren Kontoren, in den Büreaux der industriellen Aktiengesellschaften und Genossenschaften, Bergwerksverwaltungen 2c. vielfach Schreiber beschäftigt werden, denen durch die Teilnahme an dem Unterrichte Gelegenheit gegeben werden würde, sich in ihrem Wirkungskreise nützlicher zu machen, oder die in dem häufigen Falle, wo sie als Handlungsgehülfen fortzukommen suchen, in den Stand gesetzt würden, die Lücken ihrer mangelhaften Bildung einigermaßen nachträglich auszufüllen.

Man könnte gegen die Zulassung von jungen Leuten dieser Art, sowie von Personen, die dem Handelsgewerbe überhaupt nicht angehören, wie von Handwerkslehrlingen (§ 2 des Statuts) den Einwand geltend machen, daß dadurch der Charakter der Schule Einbuße erleiden und die sozialen Grundlagen der Anstalt eine unerwünschte Durchsetzung erfahren würden. Was das erstere Bedenken betrifft, so glauben

wir, daß der Charakter der Schule, weil er hauptsächlich durch den Lehrplan und die Unterrichtsziele bestimmt wird, durch die Anwesenheit von keine Sonderbehandlung beanspruchenden Schülern allein wohl nicht nachteilig beeinflußt werden kann. Was das zweite Bedenken betrifft, so beschränkt sich dasselbe schon erheblich durch die Erwägung, daß das kaufmännische Schülermaterial ohnehin in sich selber die verschiedensten sozialen Herkünfte vereinigt und diejenigen Hilfspersonen, welche das Bedürfnis einer Fortbildung haben, auch im allgemeinen bessere Elemente sein werden, die der äußeren Stellung der Schule und dem Pflichtmaße ihrer Berufsschüler schwerlich Schaden zufügen würden. Im übrigen haben über die Zulassung der sich freiwillig Meldenden die Schulvorstände zu entscheiden und an dieser Stelle werden diese Anträge jedenfalls gewissenhaft zu prüfen sein.

Auf der anderen Seite sind aber die den Schulen aus der Zulassung der freiwilligen Schüler erwachsenden Vorteile nicht zu übersehen. In der Reihe der Städte verringert sich mit der abnehmenden Bevölkerung der Lehrlingsbestand so erheblich, daß sich dem entsprechend nach unseren vorläufigen Berechnungen die Frequenz der Schulen in Schönebeck auf 26, in Oschersleben auf 25, in Wernigerode auf 23, in Calbe auf 22, in Staßfurt auf 15 und in Osterwieck sogar auf 13 Lehrlinge herabmindert. Wenn nun auch die späteren polizeilichen Aufnahmen des Lehrlingsbestandes diese Zahlen überall um etwas vergrößern werden, so werden mehrere dieser Schulen im Interesse einer ökonomischen Verwaltung auf die Zulassung von Schreibern und ähnlichen jungen Leuten angewiesen sein. In letzter Linie ist in Betracht zu ziehen, daß sich gerade unter den freiwilligen Schülern solche finden werden, deren Eifer und Pflichttreue den kaufmännischen Lehrlingen als ein anspornendes Beispiel gelten können, und wenn intelligente Handwerkslehrlinge, die auf kaufmännische Buchführung und Haushaltung in ihrem weiteren Berufe angewiesen sind, Gelegenheit finden, an dem Unterrichte ganz oder in ausgewählten Fächern teil zu nehmen, so wird dieses als ein Vorteil dankbar namentlich in denjenigen kleineren Städten begrüßt werden, wo entweder keine gewerblichen Fortbildungsschulen bestehen oder, wo diese nicht eine so entwickelte Organisation zeigen, daß

der Unterricht unserer Schulen in der Buchführung und im kaufmännischen Rechnen als durchaus entbehrlich anzusehen wäre.

Centralstelle.

Die einheitliche Verwaltung der Schulen beabsichtigen wir in die Hände des Fortbildungsschul-Ausschusses zu legen, der unter dem Vorsitze des Präses und des Vice-Präses der Handelskammer die bisherigen vorbereitenden Arbeiten geführt hat. Mit den Funktionen des Geschäftsführers würde zunächst der Syndikus der Kammer zu beauftragen sein. In der Folge würde es sich empfehlen, daß die Aemter des Geschäftsführers in der Centralstelle und des Dirigenten der Halberstädter Schule in einer Person vereinigt würden. Auf die Funktionen dieses als die Centralstelle der Verwaltung thätigen Ausschusses wird im Nachfolgenden zurückzukommen sein.*)

Der Lehrplan.

Eine sehr wichtige Aufgabe des Lehrplanes wird die durch ihn zu erstrebende Individualisierung des Unterrichtes sein. Die Verkürzung der persönlichen Beziehungen des Chefs zu seinen Lehrlingen, wie sie sich aus der modernen Geschäftsführung mit einer häufig weitreichenden Spezialisierung der Arbeit ergiebt, erklärt es vornehmlich, daß die Lehrlinge nicht ihren verschiedenen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend behandelt werden und die praktische Lehre somit dem einzelnen jungen Menschen keinen genügenden Spielraum zur Entfaltung seiner Anlagen und Kräfte gewährt. Indem bei dem Lehrplane von einem eigentlichen Klassenunterrichte abgesehen, und statt dessen das System eines nach Lehrstufen geordneten Unterrichts zu Grunde gelegt werden soll, wird hierdurch dem individuellen Streben, der individuellen Veranlagung, Fassungs- und Arbeitskraft der Schüler ein größerer Spielraum zur Bethätigung ermöglicht werden.

Wir beabsichtigen vier Lehrstufen einzurichten, eine Vorstufe, die nach Lehrstoff, Lehrziel und Stoffbehandlung die Lücken der Elementarbildung ausfüllen soll, ferner eine Unterstufe, eine Mittelstufe und eine Oberstufe, die die Aufgaben des eigentlichen fachmäßigen Fortbildungsunterrichts übernehmen sollen.

*) S. 25, 26, 31, 32, 34, 35, 39, 41.

Der Unterricht in der Vorstufe.

Die Unterrichtsgegenstände der Vorstufe sind Schreiben, Deutsch und elementares Rechnen.

Der Unterricht im Schreiben bezweckt die Aneignung einer sauberen und deutlichen Schrift, wozu eine Einübung der deutschen und lateinischen Schriftformen erforderlich ist. Zur Erzielung der Gewandtheit im Schnellschönschreiben werden sich fleißige Uebungen im Taktschreiben empfehlen.

Der Unterricht im Deutschen soll bezwecken, daß die mangelhaft vorbereiteten Schüler ihre Muttersprache verstehen und möglichst richtig sprechen und schreiben lernen, um an dem Unterrichte in der deutschen Korrespondenz und der Kontorarbeit der folgenden Stufen mit Erfolg teilnehmen zu können. So überaus wichtig für den Unterricht der Schule und für das Berufsleben des jungen Kaufmannes die Förderung des Sprachverständnisses und der Sprachfertigkeit ist, so wird in Anbetracht der geringen Zahl der Stunden doch von einer theoretischen Behandlung des grammatikalischen Stoffes Abstand zu nehmen sein. Hingegen wird dem Charakter des Unterrichts als eines Fachunterrichts und namentlich seinen Lehrzielen in der Korrespondenz und Kontorarbeit, sowie in der Handelsgeographie schon hier, auf der Vorstufe, dadurch zweckmäßig vorgearbeitet werden können, daß die Uebungen in der Grammatik, Orthographie und Zeichensetzung nicht als selbständige Belehrungen und Uebungen, sondern in enger Verbindung mit den Lese- und Schreibeübungen stattfinden, deren Inhalt den in jenen späteren Fächern behandelten Unterrichtsstoffen zweckmäßig zu entnehmen ist. Damit der hierin liegende Entwickelungsgrundsatz durch die Praxis des Unterrichts möglichst gewahrt wird, wird die Centralstelle bei den Verhandlungen mit den einzelnen Schulvorständen darauf zu achten haben, daß die Lehrer, welche den Unterricht im Deutschen, in der Handelskorrespondenz und Kontorarbeit erteilen, enge Fühlung nehmen, falls es nicht möglich sein sollte, diesen Unterricht auf allen Schulen in eine Hand zu legen.

Seitens der Centralstelle wird ferner die Herausgabe eines den Bedürfnissen unserer Schulen angepaßten Lesebuches zu bewirken sein, damit auch hierdurch der Unterricht der ersten Stufe den der späteren vorbereitet. Als dringend erforderlich zur Förderung der Sprachfertigkeit möchten wir die Abhaltung fleißiger Uebungen im mündlichen Gedankenausdruck ansehen, bei denen eine richtige und laute Aussprache und eine klare und zusammenhängende Ausdrucksweise anzustreben ist.

Für den Unterricht im Rechnen sind nach den Vorschlägen des Lehrplanes als Lehrstoff in Aussicht genommen: Die vier Grundrechnungsarten mit benannten und unbenannten Zahlen im Zahlenraume von 100 bis 1000, sowie Uebungen in der Anwendung von deutschen Maßen, Gewichten und Münzen. Die Vorstufe soll die elementaren Grundlagen für das spezifisch kaufmännische Rechnen der folgenden Stufe schaffen, und es wird deshalb ein besonderes Gewicht auf Uebungen im Kopfrechnen unter Beachtung der sogenannten Rechnungsabkürzungen und Rechenvorteile zu legen sein.

Der Unterricht auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe.

In Anbetracht der bei den Lehrlingen des Handelskammerbezirkes vorherrschenden, überaus lückenhaften Schulvorbildung werden sich bei der Eröffnung der Schulen voraussichtlich überall die Vorstufen sehr stark füllen. Von den Schulvorständen wird deshalb sorgsam darauf zu achten sein, daß bei den Aufnahmeprüfungen streng verfahren und keiner der aufzunehmenden Lehrlinge von vornherein einem der Lehrfächer der oberen Stufen zugewiesen wird, der nicht auf Grund dieser Prüfung genügend darzuthun vermag, daß er mit seiner Schulbildung die Lehrziele der Vorstufe im Schreiben, Deutsch und Rechnen auch wirklich erreicht hat. Nur dadurch wird von vornherein bei den Zöglingen unserer Anstalten ein genügend fester Unterbau für den Wissensaufbau durch den Unterricht auf der Unter-, Mittel- und Oberstufe erreicht werden.

Wenn schon auf der Vorstufe die Beschränkung im Lehrstoffe und die Fortlassung alles überflüssigen Beiwerkes von Wichtigkeit ist, so wird dieser Anspruch im noch höheren Grade den Unterricht auf den drei Fachstufen zu beherrschen haben. Unser Lehrplan stellt

an Lehrer und Lernende nicht geringe Ansprüche und es wird somit einer ökonomisch und methodisch richtigen Handhabung des Unterrichts bedürfen, damit seine Ziele während der drei- bezw. vierjährigen Schuldauer sicher erfüllt werden. Den Ansprüchen auf Folgerichtigkeit der Entwickelung des Lehrstoffes bezw. der Stoffbehandlung haben wir für die drei durchgehenden Unterrichtsfächer: Kaufmännisches Rechnen, Handelskorrespondenz und Kontorarbeit und Handelsgeographie und Warenkunde nach Möglichkeit Rechnung zu tragen gesucht.

Kaufmännisches Rechnen.

Das Rechnen ist ein sehr wichtiges Material der kaufmännischen Arbeit, und es wird deshalb auf allen drei Stufen ein Unterricht von zwei Stunden unerläßlich sein. Wenn es die Aufgabe der Vorstufe ist, den Schülern vor allen Dingen Gewandtheit und Sicherheit in der Handhabung der einfachen Zahlen und der vier Grundrechnungsarten beizubringen, wozu hauptsächlich die Uebungen im Kopfrechnen dienen sollen, so hat der Unterricht auf den weiteren Stufen die Aufgabe, den Schülern im eigentlichen kaufmännischen Rechnen Kenntnisse und Sicherheit zu verschaffen. Dem Unterrichte der Vorstufe sind zu diesem Zwecke auf der **Unterstufe** anzuordnen: einfache und zusammengesetzte Regeldetri, Proportionen, Kettenregeln, Gesellschaftsrechnungen, Verteilungs- und Mischungsrechnungen, Prozent- und Promillerechnungen. Auf der **Mittelstufe** sollen die Prozent-Kontokorrent-Rechnungen, die Diskontorechnung, Terminrechnung und Wechselrechnung folgen, während die **Oberstufe** den Aufbau mit dem Unterrichte in der Effektenrechnung, in Metallwertberechnungen und im Anschlusse daran in Münzwertrechnungen, in Arbitrage, in Warenwertberechnungen und Maßvergleichungen abschließt.

Handelskorrespondenz und Kontorarbeit.

Der Unterricht in der Handelskorrespondenz und Kontorarbeit bezweckt für die Schüler die Aneignung

der Fähigkeit, einen Geschäftsbrief gewandt und fehlerfrei zu schreiben,

des sicheren Gebrauches der kaufmännischen Formulare sowie der Kenntnis der wichtigsten Gesetzes- und Dienstvorschriften,

die für eine Benutzung der Einrichtungen der Post, Telegraphie, der Eisenbahn und der anderen Verkehrsanstalten im täglichen Geschäftsleben erforderlich sind.

Korrespondenz und Kontorarbeit bilden einen Unterrichtszweig, weil für die Ansprüche des praktischen Berufslebens die Lehre der Kontorarbeit den Unterricht in der der Korrespondenz ergänzen soll. Die Schulen werden immerhin gut thun, die Lehrziele des Deutschen bei diesem Unterrichte auf der Unterstufe fest im Auge zu behalten, da hierdurch wesentlich die Erfüllung einer seiner Aufgaben, die Beseitigung der Sprachunreinheiten im sog. kaufmännischen Briefstile erleichtert wird. Je mehr Fleiß auf eine zweckentsprechende Verbindung gelegentlicher grammatikalischer und orthographischer Repetitionen mit dem eigentlichen Lehrstoffe der Korrespondenz verwandt wird, desto sicherer werden jedenfalls die Erfolge des Unterrichts auf der Mittel- und Oberstufe auftreten. Daß eine enge Fühlung zwischen diesem Unterrichte und dem im Deutschen der Vorstufe unerläßlich ist, wurde schon betont.

Im Weiteren sind zur Sicherung der grammatikalischen, orthographischen und stilistischen Festigung der Schüler auf der Unterstufe und Mittelstufe zwei Stunden Korrespondenz- und Kontorarbeit in den Lehrplan eingestellt worden, damit das, was an technischer Stoffbehandlung auf der Unterstufe zu Gunsten der grammatischen und Stil-Uebungen verloren geht, auf der Mittelstufe nachgeholt werden kann. Für die Oberstufe ist eine Stunde als ausreichend anzusehen.

Die Schüler werden zunächst in die verschiedenen Arten der kaufmännischen Korrespondenz einzuführen und zugleich, was Inhalt, Stil und Form betrifft, mit den allgemeinen Grundsätzen des geschäftlichen Briefverkehrs mittelst deutlicher Hinweise auf die Eigenart des kaufmännischen Berufes und die Tragweite des geschriebenen Wortes im Handelsleben bekannt zu machen sein. Zu diesen allgemeinen Anforderungen gehört in erster Linie Einfachheit, Klarheit und Präcision des Ausdruckes, da überall und unter allen Verhältnissen des geschäftlichen Verkehrs das Wort des Kaufmannes von großer Verbindlichkeit ist und um so weniger Zweifel zuläßt, je klarer und bestimmter die Sprache nach Form und Inhalt ist.

Der Unterricht wird von den Gattungen der Briefe auszugehen haben, die nach der Art der Geschäftsbetriebe und von den Zwecken, denen sie dienen sollen, bestimmt werden, wozu Angebote, Aufträge, Ausführungen, Ablehnungen, Erkundigungen, Beschwerden, Entschuldigungen, Anerkennungen, Nachlaßgewährungen 2c. gehören. Zum Gegenstande der Briefe werden überall Waren zu wählen sein, die für den Handel des Platzes typische sind, damit die Behandlung des Korrespondenz-Stoffes an eine den Schülern durchaus geläufige Wirklichkeit von Geschäftsvorfällen anknüpfen kann.

Es werden weiter Briefwechsel mit Reisenden, Agenten, Spediteuren über Kommissionen und Konsignationen, mit Banken über Leihungen, Wechsel- und Effektenverkehr und schließlich auf der Oberstufe Briefe mit Behörden zu wählen sein. Im Zusammenhange mit diesen Anfragen, Anerbietungen, Aufträgen, Ausführungen, Rundschreiben, Erkundigungen 2c. sind Fakturen, Rechnungen, einfache Quittungen, Doppelquittungen, Abschlagsquittungen, Frachtbriefe, Telegramme, Postanweisungen, Wechsel, Accepte zu erläutern, ihre richtige Ausstellung und Benutzung, sowie, wenn hierfür Zeit genug bleibt, auch ihre rechtliche Seite zu besprechen.

Während das Lehrziel der Unterstufe eine aus dem Gedächtnis richtige Niederschrift von zuvor besprochenen Geschäftsbriefen bildet, wird als das Lehrziel der Mittelstufe eine möglichst fehlerfreie Eigenanfertigung von einfacheren Briefen zu gelten haben, deren Zweck und Bestimmung den Schülern zuvor ebenfalls erläutert worden ist. Außerdem werden die Schüler der Mittelstufe die Fertigkeit erlangen müssen, kurze Cirkulare, Ankündigungen, Bestellungen, Geschäftsanzeigen 2c. für den praktischen Gebrauch selbständig zu entwerfen. Das Lehrziel der Oberstufe wird die selbständige, möglichst fehlerfreie Anfertigung von Briefen komplizierteren Inhalts an Handelskammern, Post-, Eisenbahn-, Gerichts- und andere Behörden sein, die Anträge, Reklamationen oder dergleichen zum Inhalt haben. Zugleich werden die Schüler der Oberstufe darthun müssen, daß sie mit Erteilung von Anweisungen und Vollmachten, Bürgschaften, Tilgungs-, Aufbewahrungs- und Schuldscheinen, mit Frachtverträgen, Assekuranz-, Personal- und Gesellschaftsverträgen umzugehen wissen.

Zu diesem Zwecke wird der Erläuterung

von Briefadressen,
„ Postanweisungen,
„ Packetadressen,
„ Postnachnahmen,
des Posttarifs,
von Fakturen,
„ Rechnungen,
„ Frachtbriefen

in der Unter- und Mittelstufe, die Besprechung

von Schuldscheinen,
„ Empfangsscheinen,
„ Wechseln,
„ Kontrakten
„ Policen ꝛc.

in der Oberstufe zu folgen haben.

Damit bei der verhältnismäßigen Schwierigkeit des Unterrichtsgegenstandes, der geringen Stundenzahl und der geringen Nachhilfe, die in dieser Beziehung die praktische Lehre in den meisten Fällen der Schule bietet, das gesteckte Ziel dennoch möglichst sicher erreicht werde, möchten uns regelmäßige Diktate von Briefen auf der Mittelstufe angebracht erscheinen, wobei die Rückgabe der Hefte und die Besprechung der Arbeiten in der nächsten Stunde erfolgen könnte.

Handelsgeographie und Warenkunde.

Im Gegensatze zur Praxis der bestehenden kaufmännischen Fortbildungsschulen, die fast ausnahmslos den Unterricht in der Handelsgeographie als einen minderwichtigen oder entbehrlichen Unterrichtszweig ansehen, gedenken wir demselben eine besondere Pflege angedeihen zu lassen, um gerade mittelst dieses Unterrichtes dem einzelnen Schüler die Gelegenheit zu einem belehrenden Ausblicke über das Gebiet wirtschaftlicher Arbeit und die Anregung zu einer freieren Entfaltung seiner Persönlichkeit zu verschaffen. Allerdings soll dieser Unterricht nicht von dem Monde und den Sternen ausgehen, um als sein Ziel zu betrachten, die Schüler die Erde in ihren verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen kennen zu lehren. Wir wollen uns auch hier beschränken, um gründlicher zu verfahren.

Den Schülern soll zunächst Handelsgeographie als Wirtschaftskunde der engeren Heimat gelehrt werden. Die Provinz Sachsen, als Studiengebiet gewählt, wird groß genug sein, daß sich der junge Kaufmann bei der Betrachtung und Würdigung des Wertes der industriellen und kommerziellen Arbeit der Heimat der kulturellen Bedeutung seines Berufes genügend bewußt wird, um aus den gewonnenen Erkenntnissen und ihrer späteren Bereicherung durch Eigenstudien die Mittel zur Stärkung seines Standesbewußtseins zu schöpfen, an dem es dem deutschen Kaufmanne der Gegenwart fehlt. Die Beschaffenheit und Stellung der Provinz hinsichtlich ihrer Landwirtschaft, ihres Bergbaues, ihrer Industrie und ihres Handels werden nach dem thatsächlichen Zustande zu besprechen und sodann ihre geographische Lage und ihre orographische Ausstattung und die hierdurch gegebenen Bedingungen für die Entwickelung und Gestaltung der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und des Wasserstraßen-, Bahn- und Fuhrverkehrs zu erörtern sein, damit die Schüler hierdurch eine Anschauung von den Grundbedingungen gewinnen, die für die Entstehung der einzelnen Arbeitszweige und die Entwickelung des Handels in seinen Hauptrichtungen entscheidend geworden sind. Das Ziel des Unterrichts muß werden, daß jeder Schüler an der wirtschaftlichen Stellung, die sich die Stadt, in der er lebt, im größeren Umlande geschaffen hat, auch das Verhältnis und die Beziehungen seiner Branche zur Entwickelung der Stadt und zu dem Konsumvermögen dieses Umlandes erkennen lernt, damit im Wege einer Erfassung der Erscheinungen innerhalb des lokalen Gesichtskreises das tiefere Verständnis für das Wirtschaftsleben Deutschlands und der in ihm thätigen Kräfte vorbereitet wird.

Den Unterricht wird eine von der Centralstelle anzulegende große Sammlung von Produkten der Industrie und des Handels des Handelskammerbezirkes unterstützen, aus der einzelne Teile jeder Schule überwiesen werden sollen, und deren Benutzung einen direkten und einen indirekten Lehrzweck haben wird. Einmal sollen die Schüler bei der Vorführung dieser Sammlungen über den Fund- und Erzeugungsort, sowie über die Verbreitung der wichtigeren Handelsartikel aufgeklärt werden und die mannigfachen Spielarten

und Qualitäten der Waren, die ihnen die tägliche Geschäftspraxis meist in geringerer Auswahl und von geringerer Qualität in die Hand giebt, nach ihren charakteristischen Unterscheidungsmerkmalen kennen lernen; zugleich soll ihnen die Entstehung der Fabrikate an Entwicklungsreihen veranschaulicht werden, damit sie einen Einblick in den fabrikatorischen Werdegang der einzelnen Waren, in die Umgestaltung und Veredelung des Rohstoffes bis zum Endfabrikate gewinnen. Es wird hierdurch dem Worte des Lehrers eine aus dem Leben gegriffene plastische Illustration gegeben, und es steht zu erwarten, daß hierdurch die Aufmerksamkeit, das Interesse und die Liebe der Schüler für ihren Beruf eine fühlbare Stärkung erfahren, der Anschauungskreis erweitert und daß namentlich auch, indem dem Unterrichte die Leistungen des Handels und der Industrie der Heimat zu Grunde gelegt werden, dieser Unterricht einen möglichst unmittelbaren Einfluß auf den lokalen Handel und das heimatliche Gewerbe ausüben wird.

Der Unterricht auf der Oberstufe wird in seinen Bereich die Handelsgeographie Deutschlands, des Kontinents und der überseeischen Kulturgebiete einzubeziehen und die Bedeutung und den Einfluß der natürlichen und künstlichen Verkehrswege, der Meere, Ströme, Kanäle und der Verkehrsmittel als Eisenbahnen, Dampferlinien etc. auf die Gestaltung der nationalen Volkswirtschaft darzulegen haben.

Die Herausgabe eines den Lehrstoff übersichtlich ordnenden Lehrbuches der wirtschaftlichen Heimatskunde wird von der Centralstelle zu bewirken sein.

Buchführung.

Wie die Lehre in der Korrespondenz und Kontorarbeit soll auch der Buchführungsunterricht bezwecken, den Schülern das theoretisch beizubringen, was ihnen die Praxis der Lehre vorenthält. Der Unterricht hat die Lehre der Korrespondenz und Kontorarbeit, der Waren-, Zins- und Diskontorechnung, der Effekten-, Arbitragenrechnung und der Warenkalkulationen als seinen natürlichen Unterbau zu benutzen, der den Schülern die Einsicht in die Sachverhältnisse der Buchführung vermittelt.

Auf der Unterstufe soll die einfache Buchführung, auf der Mittelstufe die doppelte Buchführung gelehrt werden.

Einfache Buchführung.

Das Lehrziel der Unterstufe soll sein, die Schüler durch den Unterricht soweit zu fördern, daß sie einen zweimonatlichen Geschäftsgang eines Detailwaren- oder eines kleineren Fabrikgeschäfts selbstständig und richtig buchen können. Es werden der Begriff und Zweck der Buchführung, der Konti, deren Einteilung und Bestimmung, sowie die Theorie der einfachen im Vergleiche mit der doppelten Buchführung zur Darstellung zu bringen sein. Der Besprechung der Bücher hat eine auf der Vorstufe allgemein zu haltende Orientierung der Schüler über die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches voranzugehen. Die Bücher sind nach Grund- oder Hauptbüchern d. h. nach

Hauptbuch,
Kassabuch,
Einkaufs-,
Verkaufsbuch und
Memorial

und nach Hilfs- und Beibüchern, d. h. nach:

Lager- und
Wechselbuch,
Handlungsgerätschaften-,
Handlungsunkosten-,
Porto- und
Ladenkassenbuch

zu unterscheiden. Nachdem der Zweck eines jeden Buches an der Hand von Buchhaltungen kurzer und einfacher Geschäftsgänge, die jedem Schüler gedruckt vorliegen, erläutert worden ist, wird die vollständige Buchung eines zweimonatlichen Geschäftsganges einer Warenhandlung oder eines einfachen Fabrikgeschäftes mit Aufstellung der Inventur und des Abschlusses durchzunehmen sein. Dabei ist jede Buchung gründlich zu besprechen, damit ein voller und klarer Einblick in den Aufbau der Buchhaltung und in die Gliederung des Stoffes bis zum Abschlusse der Buchhaltung gesichert wird. Daneben müssen die Schüler im Hausfleiße mit der Wiederholung solcher Geschäftsgänge solange geübt werden, bis sie eine abgeschlossene Buchführung selbständig anzufertigen imstande sind, wobei auf sauberes Linienwerk, auf gute deutliche Schrift, korrekte Zahlengruppierung, knappe, präcise, begrifflich richtige und auf einheitliche Bezeichnung des Buchungsinhalts zu achten ist.

Doppelte Buchführung.

Das Lehrziel soll sein, die Schüler zu befähigen, einen zweimonatlichen Geschäftsgang einer Großhandlung selbständig zu buchen. Der Unterricht hat einführend die für die Aufstellung der Bilanz des Kaufmannes bestehenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die wichtigeren Bestimmungen der Konkursordnung, sowie die zwischen der einfachen und doppelten Buchführung bestehenden Unterschiede des Näheren darzulegen. Sodann sind die Schüler in die Bestimmungen der **Grundbücher**,

des Inventariums, des Kassa- Einkaufs- Verkaufsbuches, des Memorials, des Hauptbuches,

der einzelnen **Hilfsbücher**,

des Kontokorrentbuches, des Waren- Wechsel- Effekten- und Handlungsgerätschaftenbuches,

und der **Nebenbücher**,

des Haupt- und Kassabuches, Journals, Bilanzbuches, Handlungsunkosten- und Portobuches,

einzuführen. Die praktische Buchhaltung ist mit den Buchungen eines Geschäftsganges wie auf der Unterstufe vorzunehmen.

Die Lehrgrundsätze sind bezüglich der Behandlung des Stoffes und der Leistungen der Schüler, was Schrift, Form und Darstellung bei Führung der Buchungshefte im Hausfleiße betrifft, dieselben, wie bei der einfachen Buchführung.

Der **Centralstelle** fällt auch auf diesem Gebiete die Aufgabe einer sammelnden und zusammenfassenden Arbeit zu, indem für den Unterricht in der einfachen, wie in der doppelten Buchführung alle einzelnen Geschäftsvorfälle dem Boden des praktischen lokalen Geschäftslebens entnommen und für die praktische Anwendung zum Lehrstoffe vorbereitet werden müssen.

Zur Vereinfachung des Unterrichts und zur Zeitersparnis wird die Centralstelle außerdem einen **Leitfaden** für den Buchführungsunterricht herauszugeben haben, der den Ansprüchen einer übereinstimmenden Darstellung des Geschäftsbetriebes in chronologischer und

schematischer Ordnung, des Zweckes und der Aufgabe der Buchhaltung und einer übereinstimmenden Benutzung der Bücher Rechnung trägt.

Die Buchungshefte für die Hauptbücher und für die Hilfs- und Nebenbücher werden in gleicher Beschaffenheit für alle Schulen von der Centralstelle beschafft und zum Selbstkostenpreise an die Schüler abgegeben werden, damit die wünschenswerte Einheitlichkeit auch in diesem Punkte gesichert wird.

Wenn berücksichtigt wird, daß die Buchführung die unerläßliche Grundlage für die Thätigkeit des Kaufmannes, wie für alle geordnete wirtschaftliche Arbeit überhaupt ist, zahlreichen Kaufleuten aber, die ihren Lehrlingen nach allen Grundsätzen ihres äußeren und inneren Geschäftsbetriebes ein tägliches Vorbild sein sollen, die Kenntnis darin nichts desto weniger vielfach mangelt, so erhellt daraus auch die Bedeutung dieses Unterrichtszweiges. Auf der Braunschweiger Fortbildungsschulkonferenz wurde von Herrn Kommerzienrat Lißauer-Berlin sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß von den jährlich sich auf 6000 beziffernden Konkursen 20% Mangels der zur Deckung der Kosten erforderlichen Masse zurückgewiesen würden und daß, wenn alle diese Kaufleute imstande wären, Buch zu führen, eine derartige Verwirtschaftung der Aktiven unmöglich sein würde, weil eben nur der Kaufmann, der sich kein Bild über seinen Status machen kann, zu diesem Ende seiner kaufmännischen Thätigkeit gelangt.*)

*) In Hinsicht auf die erzieherischen Aufgaben unserer Schulen wird bei dem Unterrichte Gewicht auf die moralische Verpflichtung des Kaufmannes zur Buchhaltung zu legen sein, die überall da besteht, wo sie nach den lückenhaften Bestimmungen des Artikels 10 des Handelsgesetzbuches nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Zu den sogen. Minderkaufleuten, die der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung der Bilanz im Sinne des Artikel 10 des H.-G.-B.s enthoben sind, gehört ein namhafter Bruchteil der handelsgerichtlich und nicht handelsgerichtlich eingetragenen kleineren Firmen. Wenn die Rechtsprechung angesichts der beunruhigenden Lage des Kleinhandels, wie es thatsächlich geschieht, diese Kategorien der Kleinhändler im Falle des Konkurses wegen einer nicht aufgestellten Bilanz der strafrechtlichen Verfolgung entzieht, obwohl in ihrem Geschäftsbetriebe alle Elemente kaufmännischer Thätigkeit, vor allem der Kredit der Warenlieferanten, enthalten sind, so sollte angesichts dessen eine geordnete Buchführung wenigstens als eine Forderung der Standesehre auch im Kreise dieser kleinen von der Rechtsprechung als „Minderkaufleute" angesehenen Kaufleute widerspruchslos anerkannt werden. Es gehört zum Kapitel der erzieherischen Aufgabe der Fortbildungsschule, in dieser Beziehung frühzeitig in dem jungen Kaufmanne Grundsätze aufzurichten, in deren Befolgung der Ehrenkodex des Standes die Lücken des geschriebenen Gesetzes zu ersetzen hat.

Die mangelnde Kenntnis der Buchführung ist, so wunderlich es klingt, eine vielfältig anzutreffende Lücke der Berufsbildung und die Chefs sehr vieler kleiner Handlungen werden somit durch unsere Schulen den Vorteil erlangen, daß ihre Lehrlinge das Gelernte im Interesse des eignen Geschäftes verwerten werden.

Allgemeine Handelslehre.

So nützlich es sein mag, die Lehrlinge des Handelsstandes mit den Grundbegriffen der wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre bekannt zu machen, so erscheint uns doch die Zeit der praktischen Lehre und die Lehrzeit der Schule zu kostbar, als daß nicht der praktische Gesichtspunkt auch auf diesem letzten Unterrichtsgebiete zur möglichsten Beschränkung nötigen sollte. Von einer Aufnahme volkswirtschaftlicher Grundbegriffe Gut, Wert, Preis, Vermögen, Wirtschaft, Einnahme, Ertrag, Einkommen, Kapital, Kredit u. s. w. haben wir vollständig abgesehen und nur solche Materien dem Lehrplane eingeordnet, die einen praktischen Gebrauchswert haben. Es kann dem vorgeschrittenen Lehrlinge zum Nutzen gereichen, wenn er einen Begriff bekommt von dem Wesen des Handels und von seiner Stellung innerhalb der deutschen Volkswirtschaft, von den verschiedenen Arten des Handels, von seinen Hilfsgewerben und den Unternehmungsformen der offenen Handelsgesellschaft, der stillen Gesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der eingetragenen Genossenschaft, sowie von den wichtigeren Bestimmungen des für sie geltenden Gesetzes, von den Personen und Hilfspersonen des Handels, dem Handlungspersonal, den Agenten, Kommissionären, Maklern, Spediteuren und Frachtführern, endlich auch von den Bedingungen der Rechtsgültigkeit eines Kaufgeschäftes. Es wird dem angehenden Kaufmanne ferner nützlich sein, wenn er in die Elemente des Wechselrechts eingeführt wird, um den Wechseltext, die Wechselarten, den Wechselstempel, das Giro, den Protest, die Intervention, die Wechselverjährung, die falschen und verlorenen Wechsel und die Wechselklage kennen zu lernen, und eine Anschauung von den dem Handel, der Industrie und Schiffahrt unmittelbar vorgesetzten Behörden, den Konsulaten und Handelskammern ꝛc. gewinnt. Darüber hinaus werden jedoch dem

Pflichtunterrichte in diesen Gegenständen, die die Handelslehre oder Handelswissenschaft zusammensetzen, Ziele nicht zu stecken sein.

Fakultative Kurse.

Mit der Errichtung von fakultativen Kursen, die mit den Schulen in den größeren Städten des Bezirkes verbunden werden können, bleibt es den Schulvorständen überlassen, den Lehrplan zweckentsprechend auszugestalten und strebsamen jungen Kaufleuten Gelegenheit zu geben, ihr Wissensgebiet in der einen oder anderen Richtung zu erweitern. Einstweilen sind hierfür als Lehrzweige in Aussicht genommen,

Stenographie,

englische und französische Sprache

Schönschrift mit Musterbeispielen aus der kaufmännischen Praxis zur Verbesserung der Handschrift und zur Erlernung der Rundschrift,

doppelte Buchführung*) mit Geschäftsgängen einer Warengroßhandlung und eines Fabrikgeschäftes.

Unterrichtszeit und -Umfang.

Aller Erfolg des Unterrichts wird wesentlich davon abhängen, ob die Schulstunden in die Tages- oder in die Abendzeit gelegt werden. Es soll nicht bestritten werden, daß es für viele Prinzipale ein Opfer sein wird, wenn der Lehrling den Geschäftsdienst unterbricht, um zur Schule zu gehen. Immerhin wird dieses Opfer dadurch kein tägliches werden, daß ein dreimaliger Unterricht von je zwei Stunden in der Woche in Aussicht genommen ist. Mit gutem Willen und in der freimütigen Beurteilung des Nutzens der Schulen für den Lehrling und für das Geschäft seitens der Prinzipalität wird diese Nötigung mit der Zeit aufhören, ein harter Zwang zu sein. Für Geschäfte mit zwei und mehreren Lehrlingen wird außerdem eine gleichzeitige Ent-

*) Die Frage, ob an Stelle der italienischen Buchführung die wegen ihrer Kürze und Einfachheit sich einer zunehmenden Verwendung erfreuende amerikanische Buchführung zunächst in den fakultativen Kursen gelehrt werden solle, unterliegt weiterer Erwägung.

behrung derselben meistens deshalb nicht in Frage kommen, weil die Lehrlinge verschiedenen Alters den Unterricht verschiedener Lehrstufen empfangen. Wo nach Lage der Verhältnisse besonders empfindliche Störungen des Geschäftsbetriebes unvermeidlich sind, da würden wir nichts dagegen einzuwenden haben, wenn der Unterricht teils am Nachmittage, teils am Abende und in den Morgenstunden gehalten würde. Dieses mag namentlich auch für die Anfangszeit erwogen werden. Unter den in Preußen bestehenden Fortbildungsschulen giebt es mehrere, welche den Unterricht ausschließlich am Tage halten*), so in Frankfurt a. O., Guben Spremberg, Schleswig, Rheydt, (Reinprovinz) Arnsberg, Bielefeld, Bonn, Eschwege, Hersfeld, in den Schulen der Hessen-Nassau'schen Städte, mehrerer schlesischer Städte 2c. Im Königreich Sachsen ist der Tagesunterricht vorherrschend, ebenso im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach und in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg. Ausschließlich am Tage wird er auch im Herzogtume Braunschweig erteilt.

Da ein sechsstündiger Unterricht in der Woche zur Erfüllung der Lehrplanziele genügt, werden weitergehende Ansprüche nicht zu stellen sein, wiewohl es kaufmännische Lehranstalten giebt, die, wie beispielsweise ausnahmslos die 31 Schulen im Königreich Sachsen einen 8- bis 10- bis 12-stündigen Pflichtunterricht erteilen. Auch unter den preußischen, auf Schulzwang beruhenden kaufmännischen Fortbildungsschulen ist die Zahl derer nicht ganz gering, die ihren Schülern einen sechs- und mehrstündigen Pflichtunterricht auferlegen, so z. B. mehrere Schulen in den Provinzen Brandenburg, Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinprovinz und Hannover. (Frankfurt a. O., Spremberg, Hanau, Eschwege. Bielefeld, Herford, Trier, Celle, Peine, Lüneburg, u. a.)**) Im Herzogtume Braunschweig ist ebenfalls in den kürzlich eröffneten Schulen der Handelskammer ein sechsstündiger Pflichtunterricht eingeführt worden.

---

*) Nach der von der Braunschweiger Fortbildungsschulkonferenz veranlaßten Sammelarbeit „Der gegenwärtige Stand des kaufmännischen Fortbildungsschulen in den Staaten: Königreich Preußen, Bayern u. s. w., Braunschweig 1896."

**) a. a. O.

Schüler- und Lehrerbibliotheken.

Durch die Unterhaltung einer Fachbibliothek für Schüler und Lehrer an jeder Schule soll ersteren Gelegenheit zur Bethätigung der ihnen durch den Unterricht gebotenen Anregungen für die eigene weitere Fortbildung, den letzteren ein Mittel zur Erleichterung des Fachstudiums geboten werden. Eine gut zusammengestellte Schülerbibliothek wird die Ziele der Schule wirksam unterstützen. Die Lektüre belehrender Bücher befestigt das Gelernte und fördert in dem strebsamen Schüler das unerläßliche Bedürfnis für die Bereicherung seines berufsmäßigen und allgemeinen Bildungsstandes zur besseren Befähigung, den Vorgängen des Lebens ein umfassenderes Verständnis entgegenzubringen.

Der Einwand mag zutreffend sein, daß die anschwellende Tages- und Berufsliteratur schwer zu bewältigende Ansprüche an den Kaufmann und Industriellen stellt. Recht häufig wird aber dieser Einwand von den Klagenden nur als Vorwand benutzt, um — garnichts zu lesen. Unsere Bibliotheken sollen deshalb den Zweck haben, den jungen Kaufmann an eine geordnete Lektüre zu gewöhnen, damit er das Buch dauernd als ein Arbeitsmittel in seinem Berufe verwertet und frei von der Ansicht bleibe, daß Bücher ein entbehrlicher Luxusartikel für den praktischen Kaufmann seien.

Lernmittel.

Da es den Lehrlingen an Zeit fehlen wird, sich an Büchern und Heften das Erforderliche in den Geschäften zu besorgen, sollen diese Lernmittel, damit von vornherein in jeder Schule die Arbeit kräftig angegriffen werden kann, durch die Centralstelle beschafft und an die Schulen abgegeben werden. Der von den Lieferanten bewilligte Rabatt wird den Schülern zu gute kommen. Jeder Schüler wird bei seinem Eintritte in die Schule mit einem Verzeichnisse der vorgeschriebenen Bücher und Hefte zu versehen sein.

Die Lehrkörper.

Die Bildung der Lehrkörper bleibt im Sinne des § 4 des Ortsstatuts den Schulvorständen überlassen. Da die Zahl der für

das kaufmännische Fortbildungsschulfach vorgebildeten Kräfte überall eine sehr geringe sein wird, werden wir zur Einführung der Lehrer in die Praxis des neuen Amtes auf einer mit praktischen Lehrübungskursen verbundenen Konferenz in Magdeburg die grundsätzlichen Anforderungen unseres Unterrichts zur Darlegung und Beratung bringen. Im übrigen werden wir zunächst auf die Energie und Arbeitsfreudigkeit der erwählten Herren angewiesen sein, bis eine längere Zeit der Praxis die für den Unterricht erforderliche Methodik und Didaktik befestigt haben wird. Unerläßlich wird während der ersten Jahre eine häufigere Abhaltung von Konferenzen der Schulvorstände und Lehrkörper sein. Da eine Wiederholung der erstmalig im Oktober des Vorjahres in Braunschweig stattgehabten Konferenz von Vertretern der Handelskammern und der deutschen kaufmännischen Fortbildungsschulen schon für das nächste Jahr in bestimmte Aussicht genommen worden ist, so werden wir neben den Arbeiten des ständigen Ausschusses für das deutsche kaufmännische Fortbildungsschulwesen auch von den Ergebnissen dieser nächsten Konferenz für unsere Schulen eine förderliche Hilfe zu erwarten haben.

Der Natur des Unterrichtsstoffes und der Art seiner Behandlung entsprechend, die das schulgemäße Fragen und Entwickeln sein muß, wird das seminaristische Lehrerelement das vorherrschende in den Lehrkörpern werden. Von jedem unserer Lehrer werden wir wünschen, daß er eine energische, temperament- und lebensvolle Persönlichkeit ist, da von der Erhaltung der vollen Spannkraft der Schüler die geistige Entwickelung mehr als in anderen gewerblichen Fachschulen abhängen wird.

Prüfungen. Zeugnisse. Prämien.

An die Beendigung des Lehrganges der Schule soll sich eine öffentliche Prüfung anschließen, der sich jeder Schüler unterwerfen muß. Ueber Führung, Fleiß und die erworbenen Kenntnisse hat sich außerdem ein Abgangszeugnis auszusprechen. Als außerordentliche Belobigungen für strebsame und tüchtige Schüler sind die Erteilung von Prämien und einer Belobigungsurkunde der Handelskammer in Aussicht genommen. Schülern, die sich durch großen Fleiß und

andauernde energische Strebsamkeit hervorgethan haben, wird die letztere Auszeichnung als ein Zeichen der Anerkennung von dauernd praktischem Werte sein.

Schulordnung.

Der Entwurf einer den Pflichtenkreis der Schule umgrenzenden Schulordnung ist in der Anlage F mitgeteilt.

Die Aufbringung der Kosten für die Unterhaltung der Schulen.

Wie der Entwurf des General-Etats (Anlage E) nachweist, wird das Erfordernis der 12 Schulen im dritten Verwaltungsjahre 24676,50 Mark betragen, nachdem ihre erstmalige Einrichtung vom Staate und von der Handelskammer übernommen worden ist. Ueber die Verteilung der Ausgaben unter Titel I und II nach persönlichen und sächlichen Ausgaben ist das Nähere der Anlage E zu entnehmen. Ersichtlich sind die Honorare für den Unterricht die größten Ausgaben. Zu den laufenden Kosten der Schulen treten für die Handelskammer die Kosten der Unterhaltung der Centralstelle und der Beschaffung der Handels- und Industriewarensammlung hinzu.

Obliegenheiten der Handelskammer gegenüber der Königlichen Staatsregierung.

Es gehören hierzu die Einreichung der Ortsstatute, der Organisationsstatute, der Spezial-Lehrpläne und Stundenpläne und neben der alljährlichen Rechnungslegung die Erstattung eines Jahresberichts über den Entwickelungsstand der einzelnen Schulen und ihre Gesamtverwaltung an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

* *
*

Wie es vorstehend dargelegt worden ist, beabsichtigen wir den Boden für den Aufbau und die Wirksamkeit einer lokal gegliederten in den organisatorischen Grundlagen, in ihren Anforderungen und Leistungen einheitlichen Schulverwaltung zu schaffen. Hatten wir, wie Eingangs bemerkt, ohnehin schon früher für die Errichtung einer größeren

Zahl von kaufmännischen Lehranstalten als ein Bedürfnis für unseren Verwaltungsbezirk betont, so sind doch erst die Verhandlungen der Braunschweiger Fortbildungsschulkonferenz die Veranlassung zu unserem jetzigen Vorgehen geworden. Wenn sich daraus ein Erfolg ergeben wird, so wird dies ein Erfolg der Braunschweiger Konferenz sein. Ihre Vertreter von 6 städtischen, von 17 Handelskammern-Verwaltungen und von 74 Handelsschulen waren einig in dem Bekenntnisse, daß die deutschen Handelskammern die ihnen auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtswesens erwachsenden Aufgaben bisher unzureichend erfüllt haben und diese Verhandlungen den Anstoß dazu geben müßten, daß die gesetzlichen Vertretungen von Handel und Industrie ihnen ihre Kräfte mehr als bisher nutzbar machen.

Wir haben als Form für die Erfüllung unserer Aufgabe die zusammenfassende Verwaltung gewählt, weil wir darin zugleich den einzigen Weg erblicken, auf dem das kaufmännische Fachschulwesen in Preußen und Deutschland zu der durchaus wünschenswerten Einheitlichkeit gelangen kann.

Wir bedürfen aber nichts destoweniger für unsere Arbeiten der Unterstützung der Communen und der freien Kaufmannschaft. Seitens der ersteren ist die Bedeutung des kaufmännischen Fachunterrichts bisher nicht überall nach Gebühr gewürdigt worden, obwohl in der Pflege der kaufmännischen Bildung ein wirksames Förderungsmittel für die Entfaltung der gewerblichen Kräfte liegt. Handel und Industrie sind die ergiebigsten Steuerquellen auch für die städtischen Verwaltungen, und daß diese durch Hebung der kaufmännischen Intelligenz und Rührigkeit ertragfähiger gestaltet werden, ist deren naheliegendes, ureigenes Interesse. Der Handelsstand seinerseits sollte in allen Kreisen erkennen, daß in demselben Maße, wie die Bedeutung der Technik für das Wirtschaftsleben der Gegenwart gewachsen ist, auch die Ansprüche einer die praktische Lehre ergänzenden theoretischen Fachbildung an Bedeutung gewonnen haben.

Wenn unsere Schulen mit ihrer abschließenden Fachbildung auf der einen Seite den Zweck verfolgen, eine feste Grundlage für die zukünftige praktische Berufsausübung zu legen, so wird doch

kein geringeres Ziel ihrer Entwickelung auch das sein: die Schüler mit dem Geiste werdender Kaufleute zu erfüllen, ihnen eine klare Einsicht in die soziale und volkswirtschaftliche Bedeutung und den sittlichen Wert der Handelsarbeit zu verschaffen, um sie hierdurch die hohen Ansprüche ihres Berufes an Charakterbildung und Charaktertüchtigkeit würdigen zu lehren. Die Charakterbildung ist kein Unterrichtszweig des Lehrplanes. Nichts destoweniger wird sie eine den Unterricht auf allen Stufen durchdringendes Erziehungsziel sein. Das erziehliche Element wird hinter dem unterrichtlichen nicht zurückstehen dürfen und wie in Hinsicht auf Wissen und Können werden in Hinsicht auf Charakterfestigung und Pflichterfüllung unsere Schulen die Fundamente des heranwachsenden Geschlechtes zu stärken haben, damit jene sich in ihrer Stellung als Pflanzstätten einer neuen Berufsbildung zugleich als eine starke Brustwehr gegen die anstürmenden Versuchungen bewähren mögen, denen die ernste und nüchterne Arbeit des Kaufmannes das junge nachwachsende Geschlecht mehr als jeder andere Beruf aussetzt.

Mögen unsere Vorschläge, wie sie uns die Praxis, die Erfahrungen und die Liebe zum Berufe gelehrt haben, in den Kreisen, die sie angehen, eine volle Würdigung finden.

Halberstadt, Mai 1896.

Die Handelskammer zu Halberstadt.

O. Allendorff,
Königl. Kommerzienrat.
Präses.

C. Ebel,
Vice-Präses.

Der Syndikus Dr. Siewert.

Anlage B.

Verwendung der Lehrlinge in den einzelnen Geschäftszweigen

Liste Nr.	Geschäftszweig	Gesamtzahl der Lehrlinge in den einzelnen Geschäftszweigen	Zahl der Lehrlinge in													
			Halberstadt 40200 E.	Aschersleben 22971 E.	Quedlinburg 20767 E.	Staßfurt 19109 E.	Eisleben 13475 E.	Burg 17573 E.	Gröningen 14189 E.	Osterwieck 10462 E.	Wernigerode 9857 E.	Calbe 9639 E.	Halberstadt 9016 E.	Langenweddingen 7415 E.	Neuhaldensleben 8857 E.	Oschersleben 8380 E.
1	Kolonialwaren	169	43	26	22	11	8	7	4	14	2	8	4	4	10	6
2	Manufaktur- und Konfektionswaren	101	32	13	5	1	14	6	1	5	2	4	8	2	6	2
3	Eisenwaren	42	5	8	2	1	4	6	—	3	3	1	5	—	4	—
4	Papierwarenfabrikation	9	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Papierhandlungen	6	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Getreide und Landesprodukte	37	11	6	3	—	—	4	3	1	2	—	7	—	—	—
7	Seifenfabrikation	5	—	5	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
8	Lederwarenfabrikation	11	5	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
9	Metallwarenfabrikation	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Metallhandlungen	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Bankgeschäfte	21	8	3	1	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—
12	Leinen- und Weißwaren	20	4	2	4	—	2	—	—	4	3	1	—	—	—	—
13	Tuchfabrikation	6	—	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Maschinenfabrikation	3	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
15	Gasanstalten	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Drogenhandlungen	18	8	1	2	—	1	—	1	—	—	2	—	1	2	—
17	Kurzwarenhandlungen (incl. techn. Fabrikate)	33	9	2	2	2	5	—	—	2	—	5	1	—	5	—
18	Agenturgeschäfte	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—
19	Buchhandlungen und Buchdruckereien	9	2	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	3
20	Blech- und Drahtwarenfabrikation	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Spiritusfabrikation	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Spirituosenhandlungen	10	5	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—
23	Vaselinfabrikation	3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Dachpappen- und Zementfabrikation	3	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Speditionshandel	9	1	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
26	Chemische Fabrikation	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
27	Salzleckfabrikation	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
28	Fabrikation künstlicher Düngemittel	6	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3
29	Holzhandlungen	6	—	—	—	—	—	—	2	—	3	1	—	—	—	—
30	Wollwarenfabrikation	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
31	Bierbrauereien	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
32	Zuckerraffinerien	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
33	Handschuhfabrikation	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
34	Steingutfabrikation	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
35	Cigarrenfabrikation	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Cigarrenhandlungen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Kohlenhandlungen	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Fellhandlungen	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Chokoladen- und Zuckerwarenfabrikation	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Weinhandel	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Fabrikation photographischer Papiere	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
		584	162	90	46	17	41	32	29	29	20	25	25	14	34	14

Entwurf

eines

Ortsstatuts für die kaufmännische Fortbildungsschule in der Stadt

---

Auf Grund der §§ 120 und 142 bezw. 154 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender, sowie unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk hiesiger Stadt Nachstehendes festgesetzt:

§ 1

Alle im Stadtbezirk in Stellung befindlichen männlichen kaufmännischen Lehrlinge, sowie die denselben gleichzuachtenden Hilfspersonen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind verpflichtet, die hierselbst von der Handelskammer zu Halberstadt errichtete unter der Oberaufsicht der Königlichen Staatsregierung von der Handelskammer verwaltete kaufmännische Fortbildungsschule in den für dieselbe festgesetzten Schulstunden zu besuchen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche kaufmännische Lehrlinge, welche dem Schulvorstande den Nachweis erbringen, daß sie diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzen, welche das Lehrziel der Anstalt bilden.

§ 2.

Kaufmännische Lehrlinge und ihnen gleich zu achtende Hilfspersonen, welche das achtzehnte Lebensjahr bereits überschritten haben, sowie Handlungsgehilfen können gegen Zahlung des Schulgeldes, sofern der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am obligatorischen Unterrichte zugelassen werden. Ausnahmsweise kann

diese Vergünstigung auch jungen im Handelsgewerbe beschäftigten Damen, sowie besonders befähigten und gut empfohlenen Handwerkslehrlingen unter den vorstehend erwähnten Bedingungen gewährt werden.

Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet in jedem einzelnen Falle der Schulvorstand.

§ 3.

Das für den Besuch der Schule im Mindestsatze von 30 Mark zu entrichtende Schulgeld wird von Seiten des Schulvorstandes im Einvernehmen mit der Handelskammer festgesetzt. Dasselbe ist von den Lehrherren halbjährlich im Voraus an den Rechnungsführer des Schulvorstandes einzuzahlen.

Freiwillig an dem obligatorischen Unterrichte der kaufmännischen Fortbildungsschule teilnehmende Schüler haben ihr Schulgeld im Voraus persönlich zu entrichten. Sofern diese Teilnahme sich nicht auf alle Fächer des Unterrichts bezieht, ist der Schulvorstand ermächtigt, ein hinter dem für den Pflichtunterricht festgesetzten Satze zurückbleibendes Unterrichtsgeld zu bestimmen.

§ 4.

Der Schulvorstand wird gebildet aus einem Vertreter der Handelskammer, je einem Vertreter des Magistrats und des Stadtverordneten-Kollegiums, aus dem Leiter der Schule und aus ... von dem . . . . . zu wählenden Vertretern der Kaufmannschaft.

Der Schulvorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der von der Handelskammer hierfür erlassenen Geschäftsordnung.

Der Schulvorstand stellt die Lehrer im Einverständnisse mit der Handelskammer an.

§ 5.

Die Lehr- und Stundenpläne sind im Einverständnis mit der Staatsregierung von der Handelskammer festzusetzen.

Der obligatorische Unterricht erstreckt sich auf

Schreiben,
Deutsch,
Handelskorrespondenz und
Rechnen,
Kontorarbeit,
Buchführung,
Handelsgeographie
und Warenkunde,
allgemeine Handelslehre

§ 6.

Zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuchs, sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung werden hierdurch folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich mit Beginn ihrer Schulpflicht bei dem Leiter der Anstalt persönlich anmelden und sich zu den für sie angesetzten Unterrichtstunden rechtzeitig einfinden. Ohne eine nach dem Ermessen des Leiters der Schule ausreichende Entschuldigung dürfen sie den Unterricht nicht versäumen;
2. sie haben die für die kaufmännische Fortbildungsschule geltende Schulordnung in allen Punkten zu befolgen, insbesondere haben sie sich mit den vorgeschriebenen Lernmitteln zu versehen; sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jeden Unfugs und Lärmens zu enthalten und dürfen den Schulunterricht selbst nicht durch ungebührliches Betragen stören, noch die Schulutensilien und Lehrmittel beschädigen.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die Mittel der Schuldisziplin sich als unzureichend erwiesen haben, nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7.

Eltern, Erzieher und Vormünder sowie die Lehrherren dürfen ihre zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Pflegebefohlenen, bezw. Lehrlinge nicht vom Schulbesuche abhalten; sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit in dem Umfange zu gewähren, daß dieselben rechtzeitig und ordnungsgemäß zum Unterrichte erscheinen können.

§ 8.

Der Lehrherr hat jeden von ihm beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten kaufmännischen Lehrling spätestens am 6. Tage, nachdem

derſelbe bei ihm eingetreten iſt, bezw. nach Ablauf einer etwa vereinbarten Probezeit, wenn dieſelbe den Zeitraum von 4 Wochen nicht überſteigt, zum Eintritte in die kaufmänniſche Fortbildungsſchule bei der Leitung der letzteren anzumelden und ſpäteſtens 3 Tage, nachdem derſelbe aus ſeinem Lehrverhältniſſe entlaſſen worden iſt, ebendaſelbſt wieder abzumelden.

§ 9.

Die Lehrherren ſind verpflichtet, ihre aus zwingenden Gründen (Krankheit u. dergl.) an dem Beſuche der Schule verhinderten Lehrlinge rechtzeitig zu entſchuldigen. In dringlichen Fällen kann dieſe Entſchuldigung auch nachträglich dem Lehrlinge bei ſeinem nächſten Schulbeſuche mitgegeben werden.

§ 10.

Eltern, Erzieher, Vormünder und Lehrherren, welche ihren Verpflichtungen überhaupt nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommen, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung mit Geldſtrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen beſtraft. Die Geldſtrafen fallen, gleichwie die nach § 6 verwirkten, der Schulkaſſe zu.

Vorſtehendes Statut wird, nachdem der Bezirks-Ausſchuß zu Magdeburg mittelſt Beſchluſſes vom . . . . . d. Js. No. . . . die verfaſſungsmäßige Genehmigung dazu erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

....., den ..... 18.....

Der Magiſtrat der Stadt

gez.: .....

Anlage D.

Geschäftsordnung
für die kaufmännische Fortbildungsschule

in

§ 1.

Die in . . . . . auf Grund des vom Magistrate und Stadtverordnetenkollegium beschlossenen Ortsstatuts errichtete kaufmännische Fortbildungsschule wird von der Handelskammer verwaltet, die unter der Aufsicht der Königlichen Staatsregierung zugleich die Oberleitung über die Anstalt führt.

Die Lehr- und Stundenpläne werden im Einvernehmen mit der Königlichen Staatsregierung von der Handelskammer festgesetzt.

Die geschäftliche Instanz für den amtlichen Verkehr mit der Handelskammer ist der von ihr mit der Leitung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens im Handelskammerbezirke beauftragte Fortbildungsschul-Ausschuß.

§ 2.

Die Anstalt steht unter der besonderen Leitung eines Schulvorstandes. Derselbe wird gebildet aus 1 Vertreter der Handelskammer, je 1 Vertreter des Magistrats und des Stadtverordnetenkollegiums, dem Leiter der Anstalt und . . . von . . .
zu wählenden Vertretern der Kaufmannschaft der Stadt . .

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf den Zeitraum von 3 Jahren.

Stadt		Zahl der Lehrlinge pflichtige	Zahl der Lehrlinge nichtpflichtige	Einnahme Titel I Schulgeld aus dem obligatorischen Unterricht ℳ ₰	Einnahme Titel I Schulgeld aus dem fakultativen Unterricht ℳ ₰	Einnahme Titel II Zuschuß aus den Mitteln der Handelskammer ℳ ₰	Einnahme Titel III Zuschuß aus den Mitteln der städtischen Verwaltung ℳ ₰	Einnahme Titel IV Zuschuß aus den Mitteln der Handels- und Gewerbeverwaltung ℳ ₰	Einnahme Titel V Unvorhergesehene Einnahmen ℳ ₰	Summa der Einnahmen ℳ ₰
I. Gruppe.										
Halberstadt . .	1896/97	109	—	3100 50	420 —	194 -	193 —	189 —	— —	3026 50
	1899/1900	119	—	3301 50	420 —	278	279 -	270 -	— -	4647 50
II. Gruppe.										
Aschersleben . .	1896/97	70	—	1995 -	300 -	67 -	67 -	67 —	— —	2496 —
	1899/1900	80	—	2280 -	300 -	172 -	172 -	172 -	— —	3096 —
Stendal . . .	1896/97	40	—	1140 -	300 -	140 -	140 -	140 -	— -	1860 —
	1899/1900	50	—	1425 -	300 —	245 —	245 -	245 -	— —	2460 —
III. Gruppe.										
Burg . . .	1896/97	32	—	912 -	— -	158 —	158 -	158	— —	1386 —
	1899/1900	42	—	1197 -	— —	265 -	265 -	265 -	— -	1002 —
Quedlinburg .	1896/97	20	—	826 50	— -	187 -	187	187 -	— -	1387 50
	1899/1900	30	—	1111 50	— —	294 —	294 —	294 —	— -	1903 50
Neuhaldensleben	1896/97	28	—	708 -	— -	198 -	198 -	198 -	— —	1392 —
	1899/1900	38	—	1083 -	— —	305 -	305 —	305 —	— —	1908 -
Schönebeck . .	1896/97	26	—	741 -	— -	214 —	214 —	214 —	— -	1389 —
	1899/1900	36	—	1026 -	— -	321 —	321 -	321 —	— -	1080 -
Oschersleben	1896/97	25	—	712 50	— -	224 —	224 —	224 -	— —	1384 50
	1899/1900	30	—	855 -	—	177 -	177 -	177 -	— -	1380 —
Wernigerode .	1896/97	23	—	656 50	— -	243 —	243 -	243 -	— -	1384 50
	1899/1900	28	—	798 —	— -	196 —	196 —	196 -	— -	1890 —
Kalbe	1896/97	22	—	623 -	— -	255 —	255 -	255 -	— —	1988 .
	1899/1900	25	—	712 50	— —	228 —	223 -	223 -	— -	1381 50
IV. Gruppe.										
Staßfurt . . .	1896/07	15	—	427 50	— -	232 —	232 -	232 -	— —	1123 50
	1899/1900	18	—	513 -	— -	204 -	204 -	204 -	— -	1125 —
Osterwieck . .	1896/07	13	—	370 50	— -	250 -	250 —	250 —	— -	1120 50
	1899/1900	16	—	456 —	— -	222 —	222 —	222 -	— —	1122 —
Summa . . .	1896/07			12308 —	1020 —	2302 —	2301 —	2301 —	— —	20232 —
	1899/1900			14848 50	1020 —	2902 —	2903 -	2903 -	— —	24676 50

Ausgabe																			
Titel I										Titel II								Summa der Ausgaben	
Persönliche Ausgaben										Sächliche Ausgaben									
Für die Leitung der Schule		Zahl der Klassen	Für den obligatorischen Unterricht		Für den Unterricht in den freien Kursen		Für den Schuldiener und Boten		Summa	Für Lehrmittel, Lehrer- und Schüler-Bibliothek, kleine Bedürfnisse		Für Unterhaltung des Inventars		Für Drucksachen und Porti		Prämien		Summa	
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
200	–	4	2880	–	420	–	100	–	3600	–	150	–	50	–	66	50	60	–	326	50	3920	50
200	–	5	3600	–	420	–	100	–	4320	–	150	–	50	–	67	50	60	–	327	50	4647	50
100	–	3	1800	–	300	–	70	–	2270	–	100	–	36	–	50	–	40	–	226	–	2496	–
100	–	4	2400	–	300	–	70	–	2870	–	100	–	30	–	50	–	40	–	226	–	3096	–
100	–	2	1200	–	300	–	60	–	1660	–	100	–	30	–	45	–	25	–	200	–	1860	–
100	–	3	1800	–	300	–	60	–	2260	–	100	–	30	–	45	–	25	–	200	–	2460	–
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	20	–	16	–	106	–	1386	–
50	–	3	1800	–	–	–	30	–	1880	–	60	–	20	–	21	–	21	–	112	–	1992	–
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	22	50	15	–	107	50	1387	50
50	–	3	1800	–	–	–	30	–	1880	–	60	–	20	–	23	50	20	–	113	50	1993	50
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	28	–	14	–	112	–	1392	–
50	–	3	1800	–	–	–	30	–	1880	–	50	–	20	–	29		19	–	118	–	1998	–
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	20	–	13	–	103	–	1383	–
50	–	3	1800	–	–	–	30	–	1880	–	60	–	20	–	21	–	18	–	109	–	1989	–
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	21	–	13	50	104	50	1384	50
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	21	–	15	–	106	–	1386	–
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	22	50	12		104	50	1384	50
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	23	–	14	–	106	–	1386	–
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	27	–	11	–	108	–	1388	–
50	–	2	1200	–	–	–	30	–	1280	–	50	–	20	–	19	–	12	50	101	50	1381	50
50	–	2	960		–	–	30	–	1040	–	40	–	16	–	20	–	7	50	83	50	1123	50
50	–	2	960	–	–	–	30	–	1040	–	40	–	16	–	20	–	9	–	85	–	1125	–
50	–	2	960	–	–	–	30	–	1040	–	40	–	16	–	18	–	6	50	80	50	1120	50
50	–	2	960	–	–	–	30	–	1040	–	40	–	16	–	18	–	8	–	82	–	1122	–
850	–		16200	–	1020	–	500	–	18570	–	780	–	288	–	300	50	233	50	1662	–	20232	–
850	–		20520	–	1020	–	500	–	22890	–	780	–	288	–	357	–	261	50	1686	50	24576	50

Anlage F.

Schulordnung
für die kaufmännische Fortbildungsschule

zu .....

Die die kaufmännische Fortbildungsschule besuchenden Schüler haben nachstehende Bestimmungen der Schulordnung gewissenhaft einzuhalten. Grobe Verstöße gegen die letztere unterliegen den im § 6 des Ortsstatuts vorgesehenen Strafbestimmungen.

§ 1.

Das Schuljahr dauert von Ostern zu Ostern.

Die Unterrichtszeit umfaßt 40 Schulwochen im Jahre. Die Schulferien fallen mit Ausnahme der Weihnachtsferien mit denen der hiesigen höheren Lehranstalten zusammen. Die Weihnachtsferien beginnen am ..... und endigen am .....

§ 2.

Bei seiner persönlichen Anmeldung bei der Schulleitung hat jeder Schüler seinen Geburts- oder Taufschein und sein letztes Schulzeugnis mitzubringen.

Bei der Abmeldung ist eine den Grund des Austritts aus der Schule enthaltende Bescheinigung des Lehrherrn vorzulegen.

Die Schüler erhalten die vorgeschriebenen Lernmittel von der Schule zum Bezugspreise geliefert.

§ 3.

Die Unterrichtsstunden müssen regelmäßig und pünktlich besucht werden. Die Schüler dürfen daher die Schule ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht versäumen. cf. § 6 des Ortsstatuts.

§ 4.

Die Schule fordert von ihren Zöglingen ein sittsames Betragen und für den Unterricht Fleiß und Aufmerksamkeit. Zeigt sich ein Schüler lässig in seinen Arbeiten, so wird dies in den Versäumnislisten bemerklich gemacht. Beharrt er dennoch im Unfleiße, so wird eine Citation von seiten der Schulkommission erfolgen und bei unverbesserlichen Schülern schließlich Anzeige davon an den Magistrat gemacht werden.

§ 5.

Das Schulgeld beträgt jährlich ..... Mark. Dasselbe ist halbjährlich im Voraus seitens des Prinzipals des Schülers an den Rechnungsführer der Schule einzuzahlen. Freiwillig die Anstalt besuchende Schüler haben, wenn sie an dem Unterrichte teilnehmen, dasselbe Schulgeld, und wenn sie nur an einzelnen Unterrichtsgegenständen teilnehmen, den hierfür vom Vorstande bestimmten Schulgeldsatz zu entrichten

Für Pflichtschüler, welche in der ersten Hälfte eines Semesters eintreten, ist das Schulgeld für dasselbe Jahr voll einzuzahlen. Für diejenigen, welche in der zweiten Hälfte des Semesters eintreten, ist die Hälfte desselben zu entrichten.

§ 6.

Auf dem Wege zur Schule, in derselben, sowie überall den Lehrern der Anstalt gegenüber haben sich die Schüler eines gesitteten und höflichen Verhaltens zu befleißigen. Die Beschädigung der Schulgeräte und Lehrmittel, ebenso das Rauchen in oder vor den Schulräumen ist strengstens untersagt.

Ueberhaupt haben sich die Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule vor Augen zu halten, daß sie sich für einen Beruf vorbereiten, der an das Pflichtbewußtsein und das Ehrgefühl jedes seiner Mitglieder besondere Anforderungen stellen muß, damit der deutsche Kaufmannsstand sich auch für die Zukunft seine Achtung und seine Ehrenstellung bewahren kann.

§ 7.

Die Benutzung der Schulbibliothek ist jedem Schüler gestattet. Doch ist jeder Schüler zur Schonung und pünktlichen Rücklieferung der Bücher verpflichtet. Acht Tage vor Schluß eines jeden Semesters sind die sämtlichen geliehenen Bücher an die Schulbibliothek wieder abzuliefern.

Am Schlusse eines jeden Schulhalbjahres erhalten sämtliche Schüler Zeugnisse über Schulbesuch, Führung, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres findet regelmäßig eine öffentliche Prüfung statt, an der ein jeder Schüler teilzunehmen verpflichtet ist. Den die Anstalt ordnungsmäßig verlassenden Schülern werden Abgangszeugnisse ausgestellt, welche von dem Leiter der Anstalt ausgefertigt und von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit unterzeichnet werden.

Beschlossen am ..... 18.....

Die Handelskammer zu Halberstadt.

(Unterschriften.)

Jahresbericht

der

Handelskammer

zu

Halberstadt

(Handelskammer für die Kreise Halberstadt, Aschersleben, Wernigerode, Oschersleben, Calbe, Wanzleben, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Stendal, Jerichow I, Jerichow II und den Bezirk der ehemaligen Gerichtskommission Ermsleben.)

für

1897.

24. Jahresbericht.

III. Abteilung.

Die kaufmännischen Fortbildungsschulen der Handelskammer.

Verlag der Handelskammer.
Druck von H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt.
1898.

Inhalt.

Allgemeiner Teil.

Die Fortbildungsschulen der Handelskammer.

Seite

I. Die Einrichtung der Fortbildungsschulen 3
II. Die Organisation des Fortbildungsschulwesens 15
1. Die Gliederung der Schulverwaltung 15
Die einzelnen Schulen 15
Die Zentral-Leitung 17
Bezirks-Konferenzen 18
2. Der Zweck der Schulen 19
3. Die einzelnen Grundsätze 22
Die Lehrerschaft 22
Der Kreis der Schüler 24
Die Unterrichtsstufen 28
Die Unterrichtsfächer 28
Der Lehrplan 30
Die Unterrichtszeit 30
Die Ausstattung der Schulen 32
Die Kostendeckung 33

Besonderer Teil.

Das Schuljahr 1897/98.

I. Personalien.
1. Der Fortbildungsschulausschuss der Handelskammer 35
2. Die Schulvorstände 36
3. Die Lehrerschaft 37
4. Die Schüler 39
II. Die Kosten 41
III. Der Schulbetrieb 42
Bezirkskonferenz 42

Seite

Ferienkursus für Lehrer 43
Schuljahr und Ferien 44
Schüleraufnahme 45
Eröffnung der Schulen 45
Die Schulräume 46
Die Errichtung von Klassen und Stufen 46
Freiwillige Kurse 46
Die Unterrichtszeit 47
Versäumnisse 47
Rechtsstreitigkeiten 48
Auszeichnungen einzelner Schüler 49
Prüfungen 49
Schlusswort 50

Anhang.

I. Der Lehrplan 53
III. Zusammenstellung der auf die Schule in Halberstadt bezüglichen Vorschriften 60

Allgemeiner Teil.

Die Fortbildungsschulen der Handelskammer.

I. Die Errichtung der Fortbildungsschulen.

Die wachsende Bedeutung von Handel und Industrie für das Erstarken des deutschen, endlich geeinten Vaterlandes verstärkte mehr und mehr das Bedürfnis eines gut vorgebildeten Nachwuchses des Handelsstandes, welcher fähig sein musste, den sich infolge neuer Erfindungen und Verkehrsmittel fortwährend ändernden Verhältnissen mit klarem Blick und thatkräftiger Hand zu folgen. Man hatte bereits im § 106 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 269) den Gemeinden eine Handhabe geboten, mit deren Hilfe sie auf Grund eines Ortsstatuts die „Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichten“ konnten. Aber die liberale Bewegung der 1870er Jahre hat in dem Bestreben, jeden noch so heilsamen Zwang grundsätzlich zu beseitigen, die überaus segensreiche Bestimmung zu entkräften vermocht: Die Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 17. Juli 1878 (RGB. S. 212) befreite „die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften“ von der ihnen lästigen Schulpflicht. Da sich aber dieser Schritt in der Folge als nachteilig erwies, zumal die beteiligten Berufsgruppen einen immer wichtigeren Faktor im Wirtschaftsleben einnahmen, so erschien die Wiedereinführung jener abgeschafften Ermächtigung der Gemeinden dringend wünschenswert, und die preussische

Regierung veranstaltete im Lande eine Umfrage über den Stand des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens und über die Ansichten der Interessenten. Die Handelskammer zu Halberstadt erhielt bei dieser Gelegenheit von dem Regierungspräsidenten zu Magdeburg folgendes Schreiben vom 25. Juli 1886:

> Es ist in Anregung gebracht worden, die Gewerbeordnung dahin abzuändern, dass die durch die §§ 106 und 126 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869 gegebene Möglichkeit, auch die Lehrlinge des Kaufmannsstandes durch Erlass eines Ortsstatuts zum Besuche einer Fortbildungsschule zu verpflichten, welche jetzt durch den § 154 ausgeschlossen ist, wieder hergestellt wird. — In dieser Veranlassung wünscht der Herr Minister zunächst nähere Auskunft darüber zu erhalten, welche Fortbildungsschulen für Kaufleute im dortigen Bezirke bestehen, von wieviel Schülern dieselben besucht werden, wieviele derselben noch nicht 18 Jahre alt sind, ob die Frequenz der einzelnen Anstalt am Schluss des Semesters annähernd dieselbe ist wie im Anfange, und ob bei denselben der Mangel eines gesetzlichen Zwanges zum Besuche des Unterrichts sich fühlbar gemacht hat, sowie ob und aus welchen Gründen der Wunsch nach Wiederherstellung des Zwanges in weiteren Kreisen besteht.

Aehnliche Anfragen waren auch von anderen Behörden an die Handelskammer ergangen und diese äusserte sich wie folgt:

> In unserem Bezirke, welcher die Kreise Halberstadt, Oschersleben, Aschersleben, die Grafschaft Wernigerode und den Bezirk der Gerichts-Kommission Ermsleben umfasst, hat in früheren Zeiten wohl keine, in der letzten Zeit jedoch nur die im Herbste 1882 in Verbindung mit den städtischen Behörden zu Halberstadt von uns errichtete Handelslehranstalt bestanden. Dieses Institut sollte der sowohl mit als auch ohne Berechtigungs-Zeugnis zum einjähr.-freiwilligen Militärdienst in die kaufmännische Praxis eintretenden Jugend Gelegenheit zur Fortbildung gewähren. Bei Begründung zählte die Anstalt ca. 70, von da an aber immer weniger und im Sommerhalbjahr 1886 nur 3 Zöglinge. $^2/_3$ der Zöglinge waren noch nicht 18 Jahre alt, $^1/_6$ $^1/_6$ derselben waren mit dem Berechtigungszeugnisse zum einjähr.-freiwilligen Millitärdienst versehen, auch nahmen ausserdem am Unterrichte in der doppelten Buchführung öfters Erwachsene teil. Die vom Sekretär der Handelskammer als dem unbesoldeten Leiter des Instituts über volkswirtschaftliche Themata gratis gehaltenen Vorträge wurden in der Regel nur von Erwachsenen frequentiert.

Die Frequenz der einzelnen Unterrichtskurse war zu Anfang wie zu Ende des Semesters ziemlich gleich. Obwohl die Mitglieder der Handelskammer und zugleich der Schulkommission, um auf die Jugend mit gutem Beispiele einzuwirken, persönlich zu den obengenannten Vorträgen als Zuhörer kamen, obwohl weitere Kreise das Zustandekommen der ihren Zweck durchaus erfüllt habenden Warenmuster-Ausstellung im Herbst 1884 bezw. Warenmuster-Sammlung mit Rat und That in dankenswertester Weise förderten, der Dirigent der Anstalt mit Aufopferung von Zeit und Gesundheit unentgeltlich thätig war, — obwohl eine Anzahl junger Leute, mit den in der Anstalt gewonnenen Kenntnissen in sehr bedeutenden Firmen des In- und Auslandes als Handelsbeflissene sehr gut fortkommen, ja sogar auch ältere, angesehene Geschäftsinhaber hiesiger Stadt sich von den Lehrern der Anstalt privatim in eigener Wohnung Unterweisung (z. B. in der doppelten Buchführung) geben liessen, — sank die Frequenz des Instituts von Halbjahr zu Halbjahr immer mehr.

Der Hauptgrund dieses Sinkens der Frequenz ist der Mangel eines gesetzlichen Zwanges zum Besuche der Anstalt. An Ausflüchten hat es den Prinzipalen nicht gefehlt: bald passte ihnen ein Lehrer nicht, der, obwohl anerkannt, tüchtig in seinem Fache, vor Jahren Mitglied eines Konsumvereins war, bald wollten die Geschäftsinhaber den jüdischen Lehrern keine Zöglinge zusenden, oder sprachen es auch offen aus, dass die Lehrlinge Abends zu Hause bleiben müssten, da doch die Prinzipale um diese Zeit auszugehen pflegen.

Bis in die letzte Zeit noch frugen Eltern wie auch Prinzipale der jungen Handelsbeflissenen nach dem Zustandekommen der für die Jugend nötigen Unterrichtskurse, während jüngere, mit dem Berechtigungszeugnis versehene Handelsbeflissene auch mit minder vorgebildeten Zöglingen gemeinschaftlich Unterricht nehmen zu wollen erklärten, um sich für das im In- wie im Auslande immer höhere Ansprüche stellende kommerzielle Leben besser vorzubereiten.

Die gehorsamst unterzeichnete Handelskammer erklärt sich bei dieser Gelegenheit prinzipiell für Einführung des Zwanges zum Besuche des Fortbildungsschulunterrichts seitens der jungen, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nicht besitzenden, oder eine ungefähr gleiche Vorbildung nicht nachweisenden Handelsbeflissenen. Doch müsste der Unterricht für die schulpflichtige Jugend unentgeltlich, die Fortbildungsschulen vom Staate oder von städtischen Kommunen erhalten werden. Während in den kleineren Städten des Kammerbezirkes Lehrermangel sich fühlbar machen dürfte, kann dies von der Stadt Halberstadt nicht gesagt werden.

Im Interesse der in Halberstadt praktizierenden, das Berechtigungszeugnis besitzenden Handelsbeflissenen wäre es sehr wünschenswert, dass ihnen einerseits der Besuch einiger Fächer des obligatorischen Fortbildungsunterrichts gestattet, andererseits aber die Einrichtung getroffen würde, dass dieselben gegen geringes Entgeld am Unterrichte in mehreren freien Fächern, z. B. in der doppelten Buchführung, in der Wechsellehre, in der englischen und französischen Korrespondenz und Konversation, in der Handelsgeographie, Volkswirtschaft etc. teilnehmen können.

Es müsste jedoch ganz besonders darauf gesehen werden, dass in diesen freien Fächern nur Lehrer an der Anstalt unterrichten, welche nicht durch Erteilung von Privatunterricht dem Institute Konkurrenz machen.

Die gehorsamst unterzeichnete Handelskammer hält es ferner für sehr angebracht, dass behördlicherseits eine Enquete über die Vorbildung sämtlicher noch nicht 20 Jahre alten Handelsbeflissenen angestellt würde. Auf Grund der durch die letztere gewonnenen Resultate könnte mit sicherster Aussicht auf Erfolg vorgegangen werden. Auch müssten bei dieser Gelegenheit die Prinzipale befragt werden, um welche Tageszeit die Lehrlinge am ehesten zu entbehren wären. Es liegt nämlich ganz im moralischen Interesse der Jugend, dass dieselbe nicht des Abends, sondern am Tage, wie z. B. im Königreich Sachsen, in der geschäftsstillen Nachmittagszeit die Fortbildungsschule frequentirt.

Die bessere Fortbildung der jungen Handelsbeflissenen ist nach wie vor, und in der Gegenwart aus sozialen Gründen erst recht, dringend notwendig. Zu einer Zeit, wo der deutsche Export den englischen an wichtigen Orten des Weltmarktes zu verdrängen beginnt, die weitere Zunahme unseres Exports aber mit allen Kräften angestrebt werden muss, darf die von den Engländern als mustergültig bezeichnete Vorbildung des deutschen Kaufmannstandes unsererseits nicht als ein für allemal unübertroffen und keiner weiteren Förderung und Hebung bedürfend angesehen werden, sondern im Gegenteil, die diesbezüglichen, in Wahrheit nicht überall und nicht immer günstigen Bildungsverhältnisse sollten genau festgestellt, die Missstände beseitigt, die moralische und intellectuelle Hebung des Handelsstandes unentwegt angestrebt werden. Diesbezügliche Schritte der Staats- und Gemeindebehörden würde die gehorsamst unterzeichnete Handelskammer nur dankbarst begrüssen.

Schon damals, im Jahre 1886, hat also die Handelskammer dem kaufmännischen Fortbildungsschulwesen sehr wohlwollend gegenüber gestanden und schon damals im Grossen nnd Ganzen

diejenigen Grundsätze entwickelt, auf denen heute das junge Gebäude ruht. Aber der gute Wille allein konnte nichts ausrichten, da er eben an der Gewerbe-Ordnung leider keinen Rückhalt mehr hatte. Als aber die Gutachten aus den verschiedenen Landesteilen, welche bei dem Minister für Handel und Gewerbe eingingen, das Bedürfnis anerkannten und für ein Zurückgreifen auf die ursprünglichen Festsetzungen von 1869 eintraten, gelangte die Frage des kaufmännischen Unterrichtswesens in den Vordergrund des öffentlichen Interesses und wurde durch die Novelle vom 1. Juni 1891 (sog: Arbeiterschutzgesetz; RGB S. 269) in einer unseren Bestrebungen entsprechenden Weise (§§ 120, 142, 150, 154) beantwortet. Die damals erlassenen und gegenwärtig in Geltung befindlichen Bestimmungen mögen hier auszugsweise wiedergegeben werden:

> Statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden. Auf demselben Wege können die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden. . . . Mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft . . ., wer . . . . einer statutarischen Bestimmung zuwiderhandelt. . . . .

Sobald diese wertvolle Errungenschaft gesichert war, veranstaltete der Minister für Handel und Gewerbe Verhandlungen über die Nutzbarmachung derselben. Bei dieser Gelegenheit erstattete die Handelskammer dem sich an sie wendenden Magistrat in Halberstadt einen ausführlichen Bericht, der gleichfalls im Auszuge hier Platz finden möge:

> Die Ansprüche, welche an den Lehrlings- und Gehülfenstand des Handelsstandes gestellt werden, sind mit den Fortschritten des letzteren

so erheblich gewachsen, dass eine Hebung und Besserung der Bildungsgrundlagen der jungen Kaufmannschaft als eine zunehmend wichtige Aufgabe anzusehen ist. Dem vorhandenen Bedürfnisse haben die schon bisher zahlreich ins Leben gerufenen kaufmännischen Fortbildungs- und höheren Lehranstalten abzuhelfen gesucht und teilweise mit erfreulichem Erfolge. In den zahlreichen Fällen, wo diese Versuche andererseits misslungen sind, mögen wohl Fehler der Organisation oder der Leitung der betreffenden Anstalten mitgewirkt haben. Jedenfalls werden die Misserfolge vielfach auch auf den Mangel einer gesetzlichen Grundlage bezw. eines gesetzlichen Schutzes für derartige Anstalten zurückzuführen sein. Dem geehrten Magistrat wird es bekannt sein, dass hauptsächlich aus letzterem Grunde auch hier die Anfänge einer kaufmännischen Fortbildungsschule vor Jahren aufgegeben werden mussten. Die durch die Erweiterung der Reichs-Gewerbe-Ordnung in den §§ 120, 142 und 154 geschaffenen gesetzlichen Handhaben für die Ausbildung und Entwickelung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens erscheinen nunmehr bemerkenswerth genug, dass der Fortbildungsschulfrage auch in Anwendung auf die Lehrlinge und Gehülfen des Handelsstandes von Neuem näher getreten werden sollte.

Die Frage, ob die Ausbildung der jungen Kaufleute im Allgemeinen eine den heutigen Anforderungen entsprechend ausreichende ist, verneinen wir. Einen sprechenden Beweis dafür, wie mangelhaft die Vorbildung und die Kenntnisse derselben sind, liefern u. a. die Stellenvermittelungsbureaux der grösseren kaufmännischen Vereine. Die hier am zahlreichsten zusammenlaufenden Bewerbungen lassen häufig schon durch ihre Fassung den ungenügenden Bildungsstand der Absender erkennen. Auch jeder einzelne Kaufmann wird aus seiner Praxis die Erfahrung bestätigen können, dass die Zahl wirklich tüchtiger und zuverlässiger Kräfte ungemein klein ist, gegenüber dem grossen Angebot notorisch unzureichend qualifizirter Leute. Die Ursache dieser bedauerlichen Erscheinung liegt nahe genug. Die Mehrzahl der dem Kaufmannsstande sich widmenden jungen Leute hat eine ungenügende Schulbildung genossen, und die Aufnahme in die Lehre erfolgt häufig ohne alle Rücksicht auf Befähigung und Vorkenntnisse. In sehr vielen Fällen findet der Lehrling auch bei den Geschäftsleitern eine falsche Behandlung, er wird während des grossen Teiles der Lehrzeit unter der billigen Ausrede, dass dieses zur richtigen Aneignung der Berufskenntnisse erforderlich sei, zu untergeordneten Arbeiten verwendet, die für seine kaufmännische Ausbildung thatsächlich ohne Nutzen sind. Dabei wird ihm die zur privaten Fortbildung nötige Zeit sehr häufig entweder ganz versagt oder nur sehr knapp zugemessen. Bei dem

grossen Ueberschuss an Handlungsgehülfen, welcher sich bei jeder Vacanz bemerkbar macht, sollte man nun glauben, dass die Einzelnen ihre Kräfte aufs Aeusserste anspannen werden, um diejenige Leistungsfähigkeit zu erlangen, welche ihnen einen Vorsprung vor den Konkurrenten gewährleisten und ihnen zugleich die Aussicht sichern könnte, in dem erwählten Berufe stets eine lohnende Beschäftigung zu finden. Dieses trifft aber im Allgemeinen nicht zu. Den jungen Leuten fehlt vielfach zur rechten Zeit die Erkenntnis des ihnen Nützlichen oder der ernste Wille und am meisten die Ausdauer, ihr ohnehin schmales Bildungskapital ertragsfähiger zu gestalten. Zu alledem kommt hinzu, dass auf derjenigen Seite, wo man mit dem Recht auch die Pflicht in sich fühlen sollte, sich den Interessen der ihnen anvertrauten jungen Menschen zu widmen, meist wenig geschieht, ihnen einen Antrieb zur möglichsten Bereicherung ihrer Kenntnisse zu geben. Zur Beseitigung dieser Missstände, welche die Interessen und das Ansehen des gesamten Handelsstandes empfindlich schädigen, sind umfassende Massregeln bisher nicht getroffen worden. Zur Hebung des Gewerbes ist in neuerer Zeit Vieles und Manches mit glücklichem Erfolge durchgefürt worden. Während Gewerbeschulen allgemein eingeführt wurden, Kunstschulen, Werkmeisterschulen gegründet, spezielle Fachklassen, Lehrlingswerkstätten errichtet worden sind und dank dieser verschiedenen Anstrengungen im Handwerk thatsächlich eine Vertiefung der Leistungen und auch eine unleugbare Hebung des Standesbewusstseins erreicht worden ist, herrscht in Bezug auf die allgemeine und fachliche Fortbildung der kaufmännischen Jugend vollständige Stille und Sorglosigkeit, und doch bedarf auch der junge Kaufmann dringend einer theoretischen Ergänzung seiner Praxis, und in keinem Stande dürfte es zugleich so ausführbar sein, die Praxis mit der Theorie zweckmässig zu vereinigen, als im Kaufmannstande. Die zahlreichen Privatschulen, welche in den vielen Städten als spezielle Vorbereitungsanstalten für den kaufmännischen Beruf bestehen, mögen ihren guten Wert erwiesen haben. Aber was für die breite Masse der jungen Kaufleute fehlt, das sind Anstalten, in denen der bereits in einem kaufmännischen Geschäfte thätige junge Mann neben seiner praktischen Arbeit Gelegenheit zu einer theoretischen Ausbildung und Weiterbildung findet — es ist mit andern Worten als ein dringendes Bedürfnis zu bezeichnen, dass das, was der Handwerkslehrling und -Gehilfe in den Gewerbeschulen und in den gewerblichen Fachklassen findet, was der praktische Landwirt in Winterschulen und von Wanderlehrern hört, auch für den Handels-Lehrling und Handels-Gehilfen angestrebt werde: seine Einführung in die Grundbegriffe der „Handelswissenschaften", die Erweckung und Erweiterung seiner Anschauungen

mit der Erklärung der wichtigsten Erscheinungen seines Berufsgebiets, ein Unterricht in praktischen Disziplinen, Buchführung, Sprachlehre u. s. w., kurz eine Hebung des Bildungs- und Kenntnis-Niveaus vermittelst eines methodischen kaufmännischen Schulunterrichts, durch welchen das Interesse und die Liebe für den Beruf gehoben und mit den gegebenen Anregungen vor allem auch das Bedürfnis nach eigener selbständiger Weiterbildung geweckt werden könnte. Das Bedürfnis, in dieser Richtung dem Stand der jungen Kaufleute Wohlthaten zuzuführen und ihm ein Gegengewicht gegen eine allzu einseitige Ausbildung zu verschaffen, ist überall vorhanden, und es trifft im guten Maasse auch für Halberstadt zu.

Wenn jedoch im Vorstehenden vorzugsweise an die Bedürfnisse der Beflissenen des Kleinhandels gedacht ist, so bedarf es keiner Frage, dass der kaufmännische Schulunterricht auch im Grosshandel eine gute Mission zu erfüllen hat. Wenn hier in der Regel von den Kandidaten verlangt wird, dass sie wenigstens die oberen Klassen einer höheren Lehranstalt absolvirt haben, so ist dabei doch zu berücksichtigen, dass hiermit allein noch nicht die Gewähr für eine tüchtige theoretische Ausbildung gegeben sein kann. Vor Allem ist mit dem bedenklichen Umstande zu rechnen, dass dem Kaufmannsstande in den Grosshandelszweigen eine grosse Zahl mittlerer Kräfte zugeführt wird, denen es, wenn auch nicht an Befähigung, so doch an Streben und Lust für wissenschaftliche Berufsarten gefehlt hat, und die nun im Kaufmannsberufe sich eine sozial genügende Stellung sichern zu können glauben. Aus den jungen Leuten dieser Art rekrutirt sich zu einem grossen Teil das Hilfspersonal der Grosshandelsgeschäfte, und so kommt es, dass in neuerer Zeit, wo mit der entwickelten Technik des Handels die Ansprüche an den kaufmännischen Nachwuchs so ausserordentlich gewachsen sind, in den Kontoren der Mangel wirklich geeigneter Kräfte sich aufs Schwerste fühlbar macht. An den sozialen Grundanschauungen jener Kreise, welche ihren jungen Angehörigen in deren Sorge um ein sozial auskömmliches Lebensziel mit dem Auskunftsmittel der kaufmännischen Laufbahn helfen zu können meinen, wird sich nicht so leicht etwas ändern lassen. Immerhin könnte einem Teil dieser Kandidaten, denen bittere Erfahrungen vielfach nicht erspart bleiben, genützt werden, wenn ihnen mit dem Unterricht in einer kaufmännischen Fortbildungsschule Gelegenheit zur Vervollkommnung geboten würde, es könnte bei vielen dieser jungen Leute manche Lücke der Bildung ausgefüllt und manche Schwäche der Anschauungen und des Charakters beseitigt werden. In sehr zahlreichen Fällen gelangt der herangereifte junge Mann zu

spät zur Einsicht, wie viel ihm eigentlich zum „Kaufmann" fehlt, während sich Andere rechtzeitig über die Ansprüche klar werden, und dann dankbar die Wohlthaten eines Unterrichts benutzen würden. Leider sieht das Gesetz kein Mittel vor, den in dieser Richtung liegenden grossen Mängeln abzuhelfen. Auch die neuen Bestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung versagten hiergegen, insofern die Fälle nicht allzu häufige sein dürften, wo Lehrlinge oder Gehilfen im Kontordienste noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben. Immerhin bliebe zu erwägen, wie weit der gemeinnützige Gedanke mit den neuen gesetzlichen Ansprüchen zu vereinigen und mit einer nach dem § 154 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ins Leben zu rufenden kaufmännischen Fortbildungsschule auch den älteren und mit einer besseren Schulbildung versehenen Lehrlingen und Gehilfen des Grosshandelsstandes Gelegenheit zu ihrer Weiterbildung gegeben werden könnte, einem Unterricht, der den spezielleren Ansprüchen und Bedürfnissen des Grossgeschäfts Rechnung zu tragen hätte.

Die Frage des geehrten Magistrats wird von uns nach dem Vorstehenden in allen Beziehungen bejahend beantwortet, und wir möchten es als eine dankenswerte Fürsorge bezeichnen, wenn Wohldersel be im Interesse des Halberstädter Handelsstandes von den Befugnissen des § 154 Absatz 1 der R.-G.-O. bezüglich der Errichtung einer Fortbildungsschule hierselbst Gebrauch machen würde.

Mit grosser Wärme ging nun die Handelskammer daran, dem Gedanken der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschulen überall Sympathien zu erwerben. Dass diese Aufgabe keine leichte war, bedarf keiner weiteren Ausführungen Die Gründe, welche damals einzelne Magistrate für ihre ablehnende Haltung angaben, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, würde zu weit führen, es genügt die Mitteilung aus einem Schreiben des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 27. Juni 1892, dass er auf Anordnung des Handelsministers mit den Magistraten derjenigen Städte, in welchen sich gewerbliche Fortbildungsschulen befanden, darüber in Verhandlung getreten sei, ob sich der Erlass eines Ortsstatuts betr. die Schulpflicht der kaufmännischen Lehrlinge und Gehilfen empfehlen würde, dass aber sämtliche Magistrate, mit alleiniger Ausnahme des einen, bei welchem Mangel an verfügbaren Geldmitteln vorlag, die Bedürfnisfrage verneint hatten. Der Regierungspräsident fügt noch hinzu: „Ich vermag mir daher unter diesen

Umständen von weiteren Bemühungen um Errichtung von kaufmännischen Fortbildungsschulen zur Zeit keinen Erfolg zu versprechen.“ Trotz dieser widrigen Verhältnisse gab die Handelskammer den Gedanken, der Kaufmannschaft ihres Bezirks Fortbildungsschulen zu verschaffen, nicht auf, sondern wirkte in aller Stille weiter, um für eine spätere und besseren Erfolg versprechende Gelegenheit günstigen Boden zu bereiten. Inzwischen nahm das gewerbliche Fortbildungsschulwesen einen starken Aufschwung und trug dazu bei, den Blick der Kaufleute auf ein ähnliches Ziel zu lenken, sodass nach und nach die Stimmung im Publikum, geweckt und genährt durch die Haltung der Handelskammer, eine immer günstigere wurde. Die Handelskammer glaubte nun, im Jahre 1895 ein schnelleres Vorgehen einschlagen zu dürfen und ging zunächst daran, dem Unternehmen eine genügende pekuniäre Grundlage zu schaffen, welcher Punkt bisher vielfach Anlass zu Zurückweisungen gegeben hatte. Unter dem 31. Oktober 1895 erklärte der Minister für Handel und Gewerbe sich bereit, zur Unterhaltung von 7 kaufmännischen Fortbildungsschulen der Handelskammer 3 500 Mk. aus Staatsmitteln beizusteuern und auf einen eingehend begründeten weiteren Antrag erging der folgende Erlass vom 12. Februar 1896, welcher als die eigentliche Grundlage des ganzen Gebäudes anzusehen ist und eine schnelle Durchführung des ganzen Plans ermöglichte.

> Aus dem gefälligen Berichte vom 21. v. Mts. und dessen Anlagen habe ich mit Befriedigung ersehen, dass die Handelskammer der Begründung neuer und Verbesserung bestehender kaufmännischer Fortbildungsschulen in ihrem Bezirke ihre besondere Fürsorge zuwendet. Ich bin auch gern bereit, sie in ihren darauf gerichteten Bestrebungen ferner zu unterstützen und nach Massgabe der mir zur Verfügung stehenden Mittel noch weitere, als die in dem Erlasse vom 31. Oktober v. Js. zugesicherten Beträge, in Aussicht zu stellen. Ich erwarte aber, dass auch die Handelskammer, die Gemeinden und die übrigen Beteiligten angemessene fortlaufende Zuschüsse zur Unterhaltung der Anstalt leisten. Da der erforderliche Gesamtbedarf erst dann wird übersehen werden können, wenn die Zahl der zunächst zu begründenden Schulen, die notwendigen Lehrkräfte, deren Besoldungen, die zu beschaffenden Lehrmittel und die übrigen sächlichen Ausgaben feststehen, so wird hierüber zunächst eine Vereinbarung zu treffen sein. Um diese vorzubereiten,

habe ich den Geheimen Regierungsrat Simon beauftragt, sich demnächst nach Halberstadt zu begeben, um über diese Frage mit den Mitgliedern der Handelskammer und den sonst Beteiligten zu verhandeln. Dabei wird zugleich die Regelung der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen zu erörtern sein.

In der hierauf abgehaltenen Zusammenkunft in Halberstadt am 26. Februar 1896. welcher ausser dem genannten Ministerial-Kommissar ein Vertreter der Magdeburger Bezirksregierung, zwölf Mitglieder und zwei Beamte der Handelskammer beiwohnten, wurden die folgenden Grundsätze festgestellt, welche die nachträgliche Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe fanden.

1. Die Verwaltung und Leitung der kaufmännischen Fortbildungsschulen im Handelskammerbezirke führt unter Oberaufsicht der Staatsregierung die Handelskammer. Die lokale Schulaufsicht und -Leitung wird von einem Schulvorstande ausgeübt, der sich aus einem Vertreter der Handelskammer, aus je einem Vertreter des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, aus dem Leiter der Schule und aus Vertretern des ortsansässigen Handelsstandes zusammensetzt.

2. Kaufmännische Fortbildungsschulen werden nur subventionirt, wenn ihr Besuch obligatorisch auf Grund eines Ortsstatuts ist.

3. Der Unterricht ist nach Möglichkeit in die Tagesstunden zu legen. Die Unterrichtszeit umfasst 40 Wochen des Jahres und soll in der Woche nicht weniger als 6 Stunden für den Schüler betragen.

4. Die Kosten der ersten Einrichtung übernimmt die Handelskammer mit Unterstützung der Staatsregierung. Die Komunalverwaltungen stellen die Unterrichtsräume kostenlos zu Verfügung und übernehmen ihre Heizung und Beleuchtung.

5. Die laufenden Kosten zur Unterhaltung der Schulen werden zu je einem Drittel vom Staate, der Gemeinde und der Handelskammer getragen.

6. Das Schulgeld für den obligatorischen Unterricht beträgt in der Regel 30 Mk. 5% der Solleinnahmen sind für Schulgelderlasse abzusetzen.

7. Die obligatorischen Unterrichtsfächer sind: Deutsch, Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie und Warenkunde und allgemeine Handelslehre. Fakultativer Unterricht wird erteilt in fremden Sprachen, Buchführung und Stenographie.

8. Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulvorstände im Einvernehmen mit der Handelskammer.

Diese Grundsätze wurden sodann in der nächsten Plenarsitzung der Handelskammer, Magdeburg, 18 III. 1896 eingehend beraten und es wurde einstimmig beschlossen, auf Grund derselben „in schleunige Arbeit zur Verwirklichung des Schulgründungsplanes einzutreten und den bisherigen Schulausschuss als Centralstelle für diesen Zweck einzusetzen, sowie von den erforderlichen laufenden Zuschüssen für die im Handelskammerbezirke zu errichtenden kaufmännischen Fortbildungsschulen ein Drittel unter der Voraussetzung zu übernehmen, dass erstens die Königliche Handels- und Gewerbeverwaltung die sämmtlichen Kosten der erstmaligen Einrichtung tragen und dass zweitens die Königliche Handels- und Gewerbeverwaltung, sowie die in Betracht kommende städtische Verwaltung sich an der Deckung der erforderlichen laufenden Zuschüsse mit zwei Dritteln ihres Betrages alljährlich beteiligen werde. Das Kollegium beschloss unter dieser Voraussetzung des Weiteren, in den Voranschlag des Handelskammerbundgets 1896 97 3000 Mk. für diesen Zweck einzustellen."

Nun ging die Handelskammer energisch an die Verhandlungen mit den städtischen Behörden; sie wirkte mit rastloser Arbeitsfreudigkeit aufklärend nach allen Richtungen hin und verzagte nicht am Erfolg, auch wenn ihre Bestrebungen nicht überall offene Thüren nnd freundliche Aufnahme fanden. Von allen Seiten kamen Anfragen über diese und jene Einzelheiten des Plans, und in vielen anderen Handelskammern regten sich die Hände zur Erreichung desselben schönen Zieles. Die öffentliche Anerkennung blieb nicht aus*) und spornte die Handelskammer in Halberstadt zur Beschleunigung und Festhaltung ihrer weitgehenden Ideen an. Zunächst stellte sie in einer kleinen Denkschrift den „Stand des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens der Provinz Sachsen 1895 auf Grund einer durch die Braunschweiger

*) Der Handelsminister sagte z. B. im Abgeordnetenhause: . . . . ich möchte nur bemerken, dass eine Reihe von Handelskammern ihre Aufgabe recht ernstlich auffasst. Ich will nur an die Handelskammer in Halberstadt erinnern, die jetzt in einer ganz umfassenden Weise den Unterricht der Lehrlinge in die Hand genommen hat. Das ist ein Beispiel, welches, wie ich hoffe, günstig wirken wird.

kaufmännische Fortbildungsschul-Konferenz im Oktober 1895 veranlassten Enquête, bearbeitet im Sekretariat der Handelskammer" fest, welcher Stand sich als ein nach keiner Richtung hin befriedigender erwies. Bald darauf erschien eine zweite, die Verhältnisse des Handelskammerbezirks ausschliesslich ins Auge fassende eingehende Denkschrift („Die Errichtung obligatorischer kaufmännischer Fortbildungsschulen im Bezirk der Handelskammer zu Halberstadt und ihre einheitliche Verwaltung durch die Handelskammer" 1896), welche eine so weite Verbreitung gefunden hat, dass ein Eingehen auf ihren Inhalt nicht nötig erscheint.

Inzwischen schritten die Verhandlungen mit den Stadtverwaltungen und der Regierung fort. Der Minister für Handel und Gewerbe verfügte unter dem 10. Juli 1896, dass er ein Drittel der laufenden Unterhaltungskosten der in Halberstadt, Aschersleben, Stendal, Burg, Quedlinburg, Neuhaldensleben, Schönebeck, Oschersleben, Wernigerode, Calbe, Stassfurt, Osterwieck zu errichtenden Anstalten übernehmen, auch dieselben erstmalig mit Inventar und Lehrmiteln ausstatten werde; er stellte auch verschiedene weitere Zuschüsse in Aussicht. Dieses weitgehende Entgegenkommen, verstärkt noch durch die an den Regierungspräsidenten ergangene Anweisung, die Bestrebungen der Handelskammer nachdrücklichst zu unterstützen, ebneten das schwierige Terrain in den einzelnen Städten, und so ist es möglich geworden, am 1. Juli 1897 die Schulen in Halberstadt, Oschersleben, Osterwieck, Quedlinburg, Burg und Aschersleben, am 1. Oktober 1897 diejenigen in Schönebeck, Calbe und Stendal zu eröffnen. Für später sind noch für andere Städte Anstalten geplant, vornehmlich für Neuhaldensleben und Wernigerode.

II. Die Organisation des Fortbildungsschulwesens.

1. Die Gliederung der Schulverwaltung.

Die einzelnen Schulen. Wie bereits bemerkt, umfasst die Organisation bis jetzt 9 kaufmännische Fortbildungsschulen in Aschersleben, Burg, Calbe, Halberstadt, Neuhaldensleben, Oschers-

leben, Quedlinburg, Schönebeck und Stendal auf Grundlage von Ortsstatuten. Diese schreiben sämtlich einen Schulvorstand vor, dessen Zusammensetzung im Einzelnen in den verschiedenen Städten zwar abweicht,*) im Grossen und Ganzen aber insofern die gleiche ist, als überall die Stadtverwaltung (entweder nur durch Mitglieder des Magistrats, oder auch der Stadtverordnetenversammlung), die städtische Kaufmannschaft, das Lehrerkollegium und die Handelskammer zu Halberstadt vertreten sind. Auf diese Weise sind alle Interessen berücksichtigt, vor Allem aber ist dem praktischen Kaufmann, welcher immer der massgebende Faktor unseres ganzen Schulwesens bleiben muss, das Uebergewicht im Schulvorstande gesichert. Die Obliegenheiten des Schulvorstandes sind in einer von der Handelskammer erlassenen Geschäftsordnung besonders aufgeführt (vgl. Anhang); er bildet das örtliche Verwaltungsorgan der Handelskammer, beaufsichtigt die ordnungsmässige Einrichtung und Entwickelung der Schule und übt durch thätige Einwirkung einen lebendigen Antrieb auf den Gang derselben aus. Dabei wacht er namentlich darüber, dass die Anstalt in Erfüllung ihres besonderen Zweckes gemäss dem Lehrplan vorwiegend die Bedürfnisse des kaufmännischen Berufs berücksichtigt, also nicht nur für die Hebung der allgemeinen, sondern vor allem der beruflichen Ausbildung der Schüler Sorge trägt.

---

*) Während in Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben und Schönebeck der Schulvorstand aus einem Vertreter der Handelskammer, dem technischen Leiter der Anstalt und drei von der Kaufmannschaft zu wählenden Vertretern derselben besteht, und der Magistrat das Recht hat, zwei stimmberechtigte Vertreter abzuordnen, setzt er sich in Stendal, Calbe und Burg aus je einem Vertreter der Handelskammer, des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung, aus drei von der Gemeindevertretung zu wählenden Vertretern der Kaufmannschaft und dem Leiter der Schule zusammen. In Osterwieck wird der Schulvorstand aus je einem Mitgliede der Kammer, des Magistrats und des Stadtverordnetenkollegiums, aus dem Leiter der Schule und aus zwei von der Kaufmannschaft zu wählenden Vertretern derselben gebildet. Während in Halberstadt, Aschersleben, Osterwieck, Oschersleben und Schönebeck Bestimmungen über den Vorsitzenden nicht getroffen sind, ist in Quedlinburg dem Vertreter der Handelskammer, in Stendal und Burg dem Vertreter des Magistrats dieses Amt vorbehalten.

Neben dem Schulvorstande steht bei jeder Anstalt das Lehrerkollegium, geleitet von einem hierzu bestellten technischen Leiter. Dasselbe hat die Aufgabe, den Unterricht in den einzelnen Fächern nach Massgabe des Stundenplans und sonstigen Anweisungen zu erteilen und bei demselben über Ordnung und Disziplin zu wachen.

Der technische Leiter besorgt insbesondere die Schüleraufnahme und Eingliederung sowie auf Beschluss des Lehrerkollegiums die Versetzung, er prüft die Berechtigung von Entschuldigungen und stellt Strafanträge, leitet die monatlich stattfindenden Beratungen des Lehrerkollegiums, erteilt den Lehrern kurzen Urlaub, legt dem Vorstande den Entwurf eines Jahresberichts vor u. s. w.

Die Zentral-Leitung. Die sämtlichen Schulen sind einheitlich organisiert und ein Teil des Fortbildungsschulwesens der Handelskammer. Keine Anstalt ist daher eine für sich allein bestehende Einrichtung, sondern alle werden nach gemeinsamen Gesichtspunkten von der Handelskammer als der Zentralstelle geleitet. Da aber die Handelskammer für alle von ihr behandelten Fragen die Einrichtung von Ausschüssen getroffen hat und die Behandlung der Vorlagen der Schulorganisation diese Art der Bearbeitung ganz besonders erheischt, so hat die Handelskammer den ständigen „Ausschuss für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen“ geschaffen, welcher die einschlägigen Fragen „vorbereiten und die bestehenden Anstalten beaufsichtigen und verwalten“ soll. Dieser Ausschuss, welcher aus 7 Handelskammer-Mitgliedern besteht, hat darüber zu wachen, dass die Anstalten thatsächlich im Sinne der Handelskammer und gemäss den Anweisungen geführt werden, welche diese dem Ausschusse gegeben hat.

Damit nun der Ausschuss seinen Zweck erreichen kann, ist seinen sämmtlichen Mitgliedern die Befugnis zuerteilt worden, jede der Organisation angeschlossene Anstalt immer unangemeldet zu besuchen. Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt, wie die aller anderen Ausschüsse der Handelskammer, in den Händen ihres leitenden Beamten, während in den im § 7 der Geschäftsordnung angegebenen technischen Angelegenheiten des inneren

Schulbetriebes der „schultechnische Dirigent“ den Ausschuss vertritt. Dieser hat vor Allem darauf zu achten, dass die Unterrichtsmethode überall gleichmässig und zweckentsprechend durchgeführt wird, dass der Unterrichtsstoff dem Ziele der Anstalten überall in gleicher Weise entspricht, kurz, er hat die Einheitlichkeit des ganzen Schulwesens in technischen Fragen zu überwachen. Sein Amt ist nur auszufüllen von einem Manne, der über eine langjährige, eingehende Kenntnis des praktischen Unterrichtswesens besonders in den kaufmännischen Lehrfächern verfügt.

Bezirks-Konferenzen. So zweckentsprechend gegliedert und fest gefugt aber auch der Aufbau der Organisation ist, so genügte dieselbe, besonders in den ersten Jahren der Erfahrung, keineswegs, um eine gedeihliche Entwickelung zu gewährleisten. Die Handelskammer sagte sich, dass die wünschenswerte Einheitlichkeit des gesamten Schulwesens nur dann werde in befriedigendem Umfange erreicht werden können, wenn die sämtlichen in demselben mitarbeitenden Personen, also die Mitglieder, der Syndikus und der schultechnische Dirigent der Handelskammer, die Mitglieder der Schulvorstände einschliesslich der Vertreter der Stadtverwaltung sowie die an den Anstalten haupt- oder nebenamtlich thätigen Lehrer von Zeit zu Zeit ihre Erfahrungen, Ansichten, Wünsche und Vorschläge mündlich austauschen und durch eingehende Besprechung klären können. Diesen Gedanken hat die Handelskammer in die Praxis dadurch umgesetzt, dass sie derartige Sachverständigen-Konferenzen in ihr Programm aufgenommen und bereits eine solche in Halberstadt am 26. und 27. Juli 1897 unter starker Beteiligung (vgl. S. 42) veranstaltet hat.

Bei den vielfach unklaren Vorstellungen, welche über das Unternehmen der Handelskammer in den Kreisen der Schulvorstände und Lehrkörper herrschte, war diese Versammlung ebenso notwendig wie segensreich, und man konnte sich der Hoffnung hingeben, dass mit Unterstützung der zahlreichen thatkräftigen Männer, welche sich in den Dienst unserer Sache gestellt hatten, die neue Einrichtung ihre Aufgabe erfüllen und dem Kaufmannstande zum Nutzen gereichen werde. Dass diese Konferenzen sich wiederum in Zusammenkünfte der Handelskammer- und

Schulvorstands-Mitglieder einerseits und solche der gesamten Lehrerschaft in einzelnen Fragen teilen können, bedarf kaum der Erwähnung.

2. Der Zweck der Schulen.

Das Bedürfnis, den Bildungsstand der jungen Kaufleute zu heben, dessen Vorhandensein früher vielfach geleugnet wurde, ist in den letzten Jahren mehr und mehr klar hervorgetreten. Schon in der letzten Denkschrift der Handelskammer, auf deren eingehende Darlegungen S. 6—12 wir verweisen, wurde betont, dass die Bewerbungsschreiben um eine Anstellung äusserlich oft sehr viel zu wünschen übrig lassen. Wir konnten schon damals auf den Missstand hinweisen, dass die kaufmännischen Lehrlinge oft keine ausreichende Schulbildung besitzen und die Lehrherren der Prüfung dieser Thatsachen nicht ihr Augenmerk zuzuwenden pflegen. Schlagender als alle zahlenmässigen Beweise, die wir damals beibrachten (vgl. S. 45), sind die Ergebnisse der ersten Aufnahme-Prüfung in Halberstadt, aus welchen wir in der August-Nummer 1897 unseres amtlichen Organs, der „Monatsschrift für Handel, Industrie und Schiffahrt“ einige Proben veröffentlicht haben*). Nach diesen Feststellungen muss jeder Einwand ver-

*) Bei einem kleinen Aufsatz über die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle eines Lehrlings waren 15 gute, 63 genügende und 63 ungenügende Arbeiten abgegeben worden; vorher war eine genaue Disposition gegeben worden. Ein 14 Jahre alter Lehrling in einem grösseren Eisenwarengeschäft schreibt:

Durch die Halberstädter Zeitung habe ich erfahren dass Sie per Ostern einem Lehrling bebrauchen können. Ich habe sehr grosse Lust. dass Kaufmännische Fach zuerlernen. weil mein Vater auch ein Geschäft hat. Ich wurde am 2ten Juli 1883 geboren. kam 1889 in die Volksschule zu schwanebek, zu Ostern dieses Jahres werde Ich aus der schule entlassen, und ich bitte nehme mich in die die lehre aufzunehmen. Hochachtent.

Ein Lehrling eines Kolonialwarengeschäfts, 16 Jahre alt, schreibt:

Ich habe in der gestriegen Zeitung eine Annoce gelesen(.) und habe bemerkt, das Si(h)e. einen (Jungenmann) Leh(r)ling suchten.. Da ich die grosse Neigung habe Kaufmann zu lehrnen, mögte ich hiermit.

Der Lehrling eines grössenen Manufakturwarengeschäftes, 14 Jahre alt, schreibt:

Da ich in der Hlberstdter Zeiten gelesen habe das sie einen Komie suchten. Zeige ich Hirmit Ergebens a(n)n.

stummen. Es ist dabei zu beachten, dass die Lehrherren, bei denen jene jungen Leute sich ausbilden wollten, keineswegs zu den Minderkaufleuten gehören, sondern im Gegenteil Inhaber grösserer handelsgerichtlich eingetragener Gewerbebetriebe sind*). Wenn es nicht gelingt, derartige, der Bezeichnung „Kaufmann" hohnsprechende Elemente in einem anderen, ihrem Bildungsgrade entsprechenden Berufe unterzubringen, so müssen die kräftigsten Anstrengungen gemacht werden, um diesen jungen Leuten wenigstens die Möglichkeit zu geben, sich für ihren künftigen Beruf brauchbar zu machen.

Hat also zunächst die kaufmännische Fortbildungsschule an der Beseitigung derjenigen Mängel zu arbeiten, welche die ganze Lehre illusorisch zu machen drohen und in der ungenügenden Vorbildung auf der Schule beruhen, so hat sie andererseits auch den Zweck, die praktische Seite der kaufmännischen Lehre zu vertiefen und zu ergänzen. Können wir auch mit freudiger Genugthuung bekennen, dass die Lehrlinge in einzelnen Geschäften nach allen Richtungen eine ganz vortreffliche Ausbildung erfahren, so sind derartige Pflanzstätten gründlicher kaufmännischer Bildung doch an den Fingern aufzuzählen. Man wird die bedauerliche Thatsache nicht verschweigen können, dass das Verständnis für eine moralische Verpflichtung, welche der Prinzipal seinem Lehrling gegenüber eingegangen ist, die Verpflichtung, ihn nach besten Kräften in das kaufmännische Wissen einzuführen, nicht überall vorhanden ist. Aber auch da, wo dies Verständnis in vollem Umfange vorliegt, da fehlt es oft den leitenden Persönlichkeiten selbst an den erforderlichen Kenntnissen oder an der nicht gering zu veranschlagenden Kunst des Mitteilens oder — und das wird wohl in der Mehrzahl der Fälle zutreffen — es fehlt in einem auf der Höhe unserer Zeit stehenden „flotten" Geschäfte einfach Allen an Zeit, sich um die Ausbildung des Nachwuchses zu kümmern.

Aber selbst wenn alle die Bedingungen erfüllt wären, wenn thatsächlich, Können Wohlwollen und Zeit sich zusammenfänden —

*) Das oben zuerst in Betracht kommende Geschäft ist mit 80, das zweite mit 24 Mark zur Gewerbesteuer veranlagt.

dann würde immer noch Eins fehlen: das systematische Vorgehen, das für das Eindringen in schwierigere Materien von so wesentlicher Bedeutung ist, und die fortwährende Rücksichtnahme auf das Verständnis dessen, der auf den in Betracht kommenden Gebieten ein Neuling ist und daher von Stufe zu Stufe in dieselben einzuführen ist. Wie viele der älteren Kaufleute wären glücklich gewesen, wenn ihnen Gelegenheit geboten oder durch den Schulzwang aufgedrängt worden wäre, sich den ursächlichen Zusammenhang aller kaufmännischen Massnahmen, z. B. aller einzelnen Buchungen klar zu machen. Wie viele Buchhalter führen wohl in der Praxis die ihnen anvertrauten Bücher zur vollen Zufriedenheit ihrer Chefs, aber wie wenige von ihnen sind in der Lage, sich über das „Warum und Weil" der Buchführung Rechenschaft zu geben. In den Fortbildungsschulen ist das ganze Gebäude kaufmännischen Wissens - soweit es nicht kaufmännischen Unterrichtsanstalten höherer Ordnung vorbehalten bleiben muss — vom Grundstein an zu entwickeln und unter fortwährendem Hinweis auf die Grundrisse bis zum Schlussstein systematisch zu erläutern. Und mit dem Verständnis für das, was man thut, wächst die Lust und Liebe zu dem Beruf, und mit der Lust wächst die Zuversicht und die Kraft, auf der einmal beschrittenen Bahn mit sicheren Schritten vorwärts zu streben und seinen Stand in Ehren zu halten.

Hier ruht die Haupt-Aufgabe unseres Fortbildungsschulwesens. So freudig man im Interesse des kaufmännischen Nachwuchses die Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches, welche die Unterweisung der Lehrlinge sicher stellen wollen, begrüssen wird, so wird man doch sagen müssen, dass derartige Vorschriften dort ein leerer Schall bleiben müssen, wo guter Wille und gutes Können fehlt. Unsere kaufmännischen Fortbildungsschulen verleihen erst jenem Paragraphen einen praktischen Inhalt. Zwar können sie niemals die praktische Lehre ganz ersetzen, sind vielmehr nur neben und mit derselben von Wert, aber sie müssen sie ergänzen, wo sie nicht ausreicht, vertiefen, wo sie nur eine oberflächliche ist, und fördern, wo sie dem Lehrling nicht das erforderliche Verständnis vermittelt.

Hand in Hand mit diesen Zielen unserer Schulen und nicht von denselben zu trennen ist noch ein drittes Ziel, die Einwirkung auf den Charakter und das sittliche Verhalten der Lehrlinge. Auf dem oben erwähnten Kongress in Halberstadt am 26. und 27. Juni 1897 gab der um unser Schulwesen in hohem Maasse verdiente frühere Syndikus der Handelskammer, Herr Dr. Franz Siewert, diesem Gedanken lebhaften Ausdruck, indem er den anwesenden Schulvorstands-Mitgliedern und Lehrern dringend an's Herz legte, die Charakterbildung ihrer Zöglinge stets im Auge zu behalten. Wenn die Schulen, so führte er ungefähr aus, mit ihrer abschliessenden Fachbildung auf der einen Seite den Zweck verfolgen, eine feste Grundlage für die spätere praktische Ausübung des Berufs zu gewähren, so wird doch kein weniger erstrebenswertes Ziel auch das sein, die Schüler mit dem Geiste werdender Kaufleute zu erfüllen, ihnen eine klare Einsicht in die volkswirtschaftliche Bedeutung und den sittlichen Wert der Handelsthätigkeit zu verschaffen, um sie hierdurch die Ansprüche ihres Berufes an Charakterbildung und Charaktertüchtigkeit zu lehren; ist diese auch nicht im Lehrplan verzeichnet, so muss sie doch als ein zwischen den Zeilen stehendes und den ganzen Unterricht durchdringendes Lehrziel betrachtet werden.

3. Die einzelnen Grundsätze.

Die Lehrerschaft. So wünschenswert es an sich auch wäre, dass die an unseren Anstalten wirkenden Lehrkräfte sämtlich eine spezielle Vorbildung als Handelslehrer besässen und ihre Thätigkeit hauptamtlich ausübten, so ist dies doch bei der gegenwärtigen Sachlage völlig ausgeschlossen. Denn einerseits fehlt es zur Zeit sehr an geeigneten „Handelslehrern", und andererseits würden es die Verhältnisse nicht überall ermöglichen, die Arbeitskraft einer derartigen Persönlichkeit entsprechend zu verwerten, da die Rücksicht auf die Interessen der Kaufmannschaft und die grundsätzliche Verwerfung des Abend-Unterichts nur wenige Tagesstunden zur Verfügung lässt, in denen, wenn möglich, mehrere nebenamtlich beschäftigte Lehrer gleichzeitig in den verschiedenen Klassen unterrichten, was einem einzelnen, hauptamtlich thätigen Lehrer unmöglich ist.

Die Handelskammer ist daher unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Verhältnisse der Ansicht, es müssen dort, wo die Anstellung eines Handelslehrers nicht angeht, tüchtige Lehrer der öffentlichen Schulen in der betreffenden Stadt zur Uebernahme einiger Stunden in der Woche gewonnen werden. Dabei ist indes daran festzuhalten, dass diesen Herren nicht mehr als wöchentlich etwa 4 Stunden zugewiesen werden sollen, weil zu erwarten ist, dass nur in diesem Falle die Mehrbelastung mit Arbeit auf die Durchführung derselben nicht nachteilig wirkt.

Dass es für diese Lehrer eine starke Anstrengung kostet, in geeigneter Weise den Unterricht in unseren, in ihren Zielen so wesentlich von den allgemeinen Schulen abweichenden Anstalten in erspriesslicher Weise durchzuführen, bedarf keines Beweises. Die Handelskammer hat daher periodische Abhaltung von Ferienkursen für Lehrer in Aussicht genommen, welche die Beherrschung des Stoffes, die Methodik des Unterrichts in den einzelnen Unterrichtsfächern, sowie die Ziele der Anstalten den Lehrer vermitteln sollen. Die Handelskammer glaubt mit diesen, nicht geringe Kosten verursachenden Veranstaltungen nicht nur die Einheitlichkeit des Unterrichts zu fördern, sondern auch, soweit ihre Schulen in Betracht kommen, dem Mangel von Handelslehrern entgegenzuarbeiten. Ausserdem hat sich die Handelskammer in einer längeren Eingabe an den Minister für Handel und Gewerbe gewandt, welcher wir Folgendes entnehmen:

> Nachdem die unterzeichnete Handelskammer das kaufmännische Fortbildungsschulwesen in ihrem Verwaltungsbezirk organisirt und neun Schulen in Thätigkeit gesetzt hat, drängte sich ihr die Notwendigkeit auf, im Voraus dafür zu sorgen, dass den neu gegründeten Anstalten auch die Bedingungen gedeihlicher Entwickelung für absehbare Zeit gesichert bleiben. Hierbei stellte sich die Besorgnis ein, dass in Zukunft der sich schon jetzt vielfach fühlbar machende Mangel an speziell vorgebildeten Lehrkräften sich zu einem starken Missstand gestalten wird, und wir bitten daher Euere Excellenz ergebenst, dieser Frage wohlwollende Erwägung und thunlichst baldige Berücksichtigung zuteil werden zu lassen.
>
> Wenn wir auch den Herren Lehrern, welche sich in dankenswerter Weise in den Dienst unseres gemeinnützigen Werkes gestellt haben,

das Zeugnis geben können, dass sie zum grössten Teil mit vielem Fleiss und grossem Erfolg sich in die ihnen neuen Gebiete eingearbeitet haben, und wenn wir uns auch durch Einrichtung von Lehrerkursen in den kaufmännischen Disziplinen zu helfen suchen werden, so können wir uns doch der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass sich Schwierigkeiten einstellen werden, sobald unsere Anstalten an die Einrichtung von Mittel- und Oberstufen werden schreiten müssen. Ausserdem dürfte die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen in Deutschland in den nächsten Jahren eine erhebliche Zunahme erfahren und damit die Nachfrage nach fachlich vorgebildeten Lehrern eine derartig grosse werden, dass sich das Angebot als bei Weitem nicht ausreichend erweisen wird.

Es liegt daher eine Gefahr nicht nur für das Fachschulwesen unseres Bezirks, sondern für das ganz Deutschlands vor.

Wir wenden uns daher, da unsere Handelskammer von ihr ganz besonders berührt wird, an Euere Excellenz mit der Bitte, für die Ausbildung von Handelsschullehrern möglichst bald und möglichst umfassend Sorge zu tragen, sei es in der Weise, dass besonders befähigten Elementarlehrern ein genügender Urlaub und ausreichende Unterstützung zur Ausbildung an bewährten Privatanstalten gewährt wird oder noch besser in der Weise, dass an einzelnen grösseren Lehrerseminaren Abteilungen für kaufmännische Unterrichtsfächer gebildet und mit bewährten Kräften besetzt werden, damit seiner Zeit der Betrieb der bereits bestehenden Anstalten nicht gestört und das Fortbildungsschulwesen in dem gesunden Entwickelungsgang, welchen es zur Zeit einzuschlagen scheint, nicht unnötig aufgehalten werde.

Der Minister hat die Frage ins Auge gefasst und wird im nächsten Berichtsjahr zunächst Ferienkurse auf Staatskosten einrichten.

Was die Anstellung der Lehrer anlangt, so hat sie auf Grund sämtlicher Ortsstatuten von den einzelnen Schulvorständen im Einverständnis mit der Handelskammer zu erfolgen, eine von vorn herein vom Minister für Handel und Gewerbe gestellte Forderung (vgl. S. 13). Die Handelskammer hat auch bereits gewisse Grundsätze festgestellt, nach welchen die Anstellung zu erfolgen hat. So hat sie die Sicherstellung der Lehrer für den Fall der Invalidität und des Alters herbeigeführt.

Der Kreis der Schüler. Wie aus dem auf Seite 5 wieder gegebenen Schriftsatze hervorgeht, ist auf Grund der mit der früheren Halberstädter privaten Handelslehranstalt gemachten Erfahrungen

schon 1886, also von jeher die Handelskammer der Meinung gewesen, dass sich nur etwas Erspriessliches zur Hebung der kaufmännischen Bildung der Handelslehrlinge werde erreichen lassen, wenn dieselben zum Besuch der zu errichtenden Anstalten verpflichtet sind. Wie richtig diese Ansicht ist, das erweist sich tagtäglich in denjenigen Städten, welche sich gegen die Einführung eines derartigen Zwanges immer noch sträuben zu sollen glauben; aber auch in unserem jungen Schulwesen selbst tritt es bei Errichtung der unten näher zu besprechenden „freiwilligen Lehrkurse", deren Zustandekommen eben wegen der Freiwilligkeit der Beteiligung in den meisten Fällen sehr fraglich ist, deutlich hervor. Die erste und schwierigste Aufgabe der Handelskammer bestand darin, die Stadtverwaltungen zum Erlass eines Ortsstatuts auf Grund der Gewerbe-Ordnung zu veranlassen. Zwar besassen einige der in Betracht kommenden Städte (Halberstadt, Quedlinburg, Oschersleben, Neuhaldensleben, Stendal, Schönebeck) bereits allgemeine gewerbliche Fortbildungsschulen auf ortsstatutarischer Grundlage, welche bei strikter Anwendung der Bestimmungen die kaufmännischen Lehrlinge zu ihren Pflichtschülern zählen konnten, allein man machte von dieser Sachlage keinen Gebrauch, da man es mit Recht für zwecklos hielt, die kaufmännischen Lehrlinge zur Teilnahme an dem auf angehende Handwerker berechneten Unterrichte zu zwingen.

Eine der Haupt-Schwierigkeiten zur Erreichung eines Ortsstatuts lag darin, dass die tüchtigsten und gewissenhaftesten unter den Geschäftsinhabern die zu errichtende Anstalt für unnötig hielten, da die Lehrlinge in der Praxis völlig ausreichend ausgebildet würden, und dass die weniger gewissenhaften und weniger tüchtigen Prinzipale die drohende Schulpflicht der Lehrlinge als eine lästige Störung des Geschäftsbetriebes ansahen. Immerhin muss aber anerkannt werden, dass im Grossen und Ganzen die Kaufmannschaft dem Unternehmen ihre vollen Sympathien zugewendet und zu seinem Zustandekommen ganz erheblich beigetragen hat.

Die Schulpflicht ist leider nicht in allen Anstalten genau dieselbe. Die auf S. 7 wiedergegebene Bestimmung der Gewerbe-Ordnung gestattet die Ausdehnung der Schulpflicht auf alle kauf-

männischen Lehrlinge und denselben gleichzuachtenden Hilfspersonen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, aber nur in Stendal und Calbe hat man geglaubt, die Schulpflicht thatsächlich bis zur 18. Wiederkehr des Geburtstages ausdehnen zu wollen, während man in den anderen Städten aus Rücksicht auf den ordnungsmässigen Schulbetrieb die Verpflichtung zum Schulbesuch mit dem Beginn desjenigen Halbjahrs erlöschen lässt, in welchem jener Tag sich befindet

Aber auch der Kreis der Schulpflichtigen deckt sich nicht in allen Anstalten, denn einerseits ist in den Ortsstatuten von Aschersleben, Burg, Calbe, Oschersleben, Osterwieck und Stendal der Begriff der den kaufmännischen Lehrlingen gleichzuachtenden Hilfspersonen nicht wie in Halberstadt, Quedlinburg und Schönebeck genau umgrenzt, und andererseits sind die im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befindlichen jungen Leute in Schönebeck und Osterwieck nicht, wie in den anderen Städten, grundsätzlich nur zur Teilnahme am Fachunterricht, sondern auch am Vorbildungsunterricht in den sog. elementaren Fächern verpflichtet. Die grundsätzliche Einbeziehung dieser Elemente des kaufmännischen Lernpersonals hat zu vielfachen Besprechungen für und wider Veranlassung gegeben, allein die Handelskammer ging von der Erwägung aus, dass der allgemeine Unterricht in den höheren Schulen die Fächer des kaufmännischen Wissens nicht umfasst, die Aneignung desselben aber dem Lehrling mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Militärdienst ebenso nötig ist als dem aus der Volksschule hervorgehenden. — In allen Städten sind sonst gleichmässig alle die Schulpflichtigen vom Schulbesuch befreit, welche nachweislich die von der Anstalt vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzen.

Freiwillige Schüler. Sämtliche Statuten sehen die Beteiligung von nicht schulpflichtigen Personen am Unterricht in den obligatorischen Stunden vor. Der Zweck dieser Einrichtung war — abgesehen von pekuniären Beweggründen — der, die Anstalten auch über den Kreis der Schulpflichtigen hinaus allen denen offen zu halten, welche das anerkennenswerte

Bestreben in sich fühlen, ihre Vorbildung und kaufmännische Ausbildung nach der theoretischen Seite hin zu ergänzen, da die Praxis hierzu oft keine Möglichkeit bietet. Es wäre hart gewesen, jungen Kaufleuten deshalb die Pforten der Bildung zu verschliessen, weil sie — vielleicht aus einer Stadt in unseren Handelskammerbezirk eingezogen, in welcher eine Fortbildungsschule nicht bestand — zufällig das schulpflichtige Alter schon überschritten haben. Wir haben hierbei auch bezüglich der jüngeren Personen auf die Unterstützung der Eingangsworte von § 120 der Gewerbeordnung gerechnet, welche die Gewerbeunternehmer verpflichten, ihren „Arbeitern" unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die Zeit zu gewähren. Wir haben diese Bestimmung ferner deshalb aufrecht erhalten, weil sie uns in Verbindung mit der Gewerbe-Ordnung die Möglichkeit gewährt, den weiblichen Angestellten des Handelsstandes später gleichfalls unsere Anstalten, natürlich in besonderen Abteilungen, nach Bedürfnis nutzbar zu machen.

Die Ortsstatute zeigen übrigens auch hier einige Abweichungen von einander. Während man in Halberstadt, Burg, Aschersleben, Oschersleben, Quedlinburg, Calbe, Schönebeck und Osterwieck den kaufmännischen Gehilfen, Lehrlingen und Hilfspersonen, sowie ausnahmsweise und auf besonderen Beschluss des Schulvorstandes im Handelsgewerbe beschäftigten weiblichen Personen und Handwerkslehrlingen den Schulbesuch gestattet (in Schönebeck auch auswärtigen Lehrlingen), beschränkt man in Stendal diese Erlaubniss nur auf kaufmännische Lehrlinge und Hilfspersonen, Handlungsgehilfen und ausnahmsweise Handwerkslehrlinge.

Von Wichtigkeit ist die Bestimmung bezüglich der Handwerkslehrlinge. Für den modernen Handwerksbetrieb auf rationeller Grundlage sind kaufmännische Kenntnisse von grossem Wert, und es erscheint uns daher eine seitens der Stadtverwaltung in Halberstadt getroffene Abänderung des Ortsstatutes der dortigen gewerblichen Fortbildungsschule zur Nachahmung empfehlenswert, gemäss welcher Handwerkslehrlinge, welche den Nachweis führen, dass sie unsere Anstalt besuchen, von dem Unterricht an der städtischen gewerblichen Fortbildungsschule befreit sind.

Es ist wohl zu beachten, dass die Zulassung freiwilliger Schüler zum Unterricht nicht erfolgen muss, dass vielmehr den Schulvorständen das Entscheidungsrecht ortsstatutarisch zusteht, damit ein etwa zu grosser Andrang freiwilliger Schüler den Charakter der Anstalten als kaufmännische nicht verwischen kann.

Unterrichtsstufen. Die Anstalten haben einen dreiklassigen Aufbau für den Unterricht in den Fächern des kaufmännischen Wissens, die Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe. Ausserdem ist eine Vorstufe vorgesehen, in welcher die Lücken des Volksschul-Unterrichts ausgefüllt werden. Es bedarf aber wohl kaum besonderer Hervorhebung, dass dieser Aufbau sich nicht immer strikte wird durchführen lassen, da die Zahl der Schüler für jede einzelne Stufe in den einzelnen Anstalten, besonders in den kleineren derselben, oft zu gering ist, um die Mühe und die Kosten der Bildung einer besonderen Stufe zu rechtfertigen. Doch ist das eine Frage, welche das erste Jahr unserer Schulthätigkeit nicht berührt.

Die Unterrichtsfächer sind statutarisch festgesetzt und umfassen in allen Anstalten: Schreiben, Deutsch, Handelskorrespondenz und Kontorarbeit, Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie und Warenkunde und allgemeine Handelslehre (ausserdem in Oschersleben, soweit nötig, fremde Sprachen). — Es lag nun die Aufgabe vor, diese Fächer auf die einzelnen Stufen so zu verteilen, dass bei wöchentlich 6 Stunden Unterricht das Lehrziel der Schulen erreicht wird. Dass der Lehrplan diese Aufgabe unbedingt richtig gelöst hat, wollen wir nicht behaupten; die Erfahrungen der nächsten Jahre werden die Notwendigkeit einzelner Aenderungen erweisen.

Als ein Mangel der Organisation wird es seitens der Lehrer empfunden, dass die im Besitze des Einjährigen-Berechtigungsscheines befindlichen Lehrlinge von dem Besuche der Vorstufe, also auch des Schreibunterrichts in den meisten Schulen gänzlich befreit sind, selbst wenn sie, was recht häufig der Fall ist, eine schlechte Handschrift besitzen. — Die Handelskammer ist allerdings der Ansicht, dass eine gute leserliche Handschrift in erster Linie dadurch erreicht wird, dass durch sämtliche Stufen hindurch bei der Anfertigung aller schriftlichen

Arbeiten auf eine gute Handschrift gehalten wird und alle Arbeiten beanstandet werden, die in der Schrift Spuren der Flüchtigkeit tragen; aber, wenn sie auch anerkennt, dass das Schreiben ein sehr wichtiger Unterrichtsgegenstand ist, welcher bei vielen Schülern nicht entbehrt werden kann, so hält sie doch, da für absehbare Zeit an eine Vermehrung der obligatorischen Unterrichtsstunden nicht gedacht werden kann, die Teilnahme an dem Fachunterricht jener Schüler für wichtiger und will die Aneignung einer guten kaufmännischen Handschrift dem Streben derselben überlassen wissen. Das Ziel dadurch zu erreichen, dass die Schüler von der Teilnahme an einem Fache in einer höheren Stufe so lange ausgeschlossen werden, bis der Schreibunterricht entbehrt werden kann, wird allseitig als unzweckmässig bezeichnet.

In der Handelsgeographie legen wir unser Hauptgewicht auf Wirtschaftskunde der Heimat, welche in den andern kaufmännischen Unterrichtsanstalten unseres Erachtens zu wenig beachtet wurde.

Das Stoffgebiet der gesamten Handelsgeographie wird in drei sich auf einander aufbauenden Stufen, dem Stufengang der Schulen entsprechend geordnet, behandelt. Für die Unterstufe ist die Handelsgeographie der Provinz Sachsen, für die Mittelstufe diejenige Deutschlands und für die Oberstufe diejenige der Erdteile bestimmt. Als Grundlage und Ausgangspunkt dient die Provinz Sachsen. Aus und auf ihr soll sich ein konzentrisches Fortschreiten des Unterrichts vollziehen, sodass im Verständnis der heimatlichen Wirtschaftsgeographie dasjenige der weiteren bedingt wird. Der Unterricht soll deshalb organisch aus dem Stoffe herauswachsen, indem er von der Provinz ausgeht und zu ihr zurückkehrt. Ist erst einmal bei den Schülern das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen dem Wirtschaftsleben und den ihm zu Grunde liegenden geographischen Grundbedingungen geweckt, dann wird es den Schülern auch möglich werden, die Anschauung, die sie sich auf dem kleineren Beobachtungsgebiete der Heimat erworben haben, auf grössere Beobachtungsgebiete zu übertragen, und von der Erkenntnis einer kleineren Welt der Erscheinungen zu einer

grösseren überzugehen. Der Nachdruck wird deshalb im Lehrplan auf Erweckung des Verständnisses der Gesetzmässigkeiten im wirtschaftsgeographischen Befunde gelegt und als Ziel des Unterrichts weniger die Aneignung einer gewissen Summe von Kenntnissen als der den Schülern zu verschaffende Einblick in das Abhängigkeitsverhältnis verfolgt, welches zwischen der geographischen und wirtschaftlichen Gestaltung des Landes besteht und auf die Entwickelung aller Einzelerscheinungen im Bereich von Landwirtschaft, Industrie und Handel der Provinz bestimmend einwirkt. Im Uebrigen giebt der Unterricht in seiner Durchführung manigfache, anregende Ausblicke von den Fragen des speziellen Stoffgebietes auf die Gegenstände eines anderen, da weder die Provinz Sachsen von dem wirtschaftsgeographischen Ganzen des deutschen Reiches noch dieses von seiner Verbindung mit der Handelsgeographie der übrigen Staaten zu trennen ist.

Ob die Einrichtung, den Unterricht ein ganzes Jahr hindurch auf die Provinz Sachsen zu beschränken, wie es im ersten Jahre geschehen ist, auch in Zukunft beibehalten werden soll, darüber wird sich die Handelskammer demnächst schlüssig zu machen haben.

Der Lehrplan. Um den Schulen eine, wenn auch zunächst nur vorläufige Aufklärung über den zu behandelnden Stoff zu geben, — was bei der Neuheit der ganzen Einrichtung besonders notwendig erschien — ist der im Anhang wiedergegebene vorläufige Lehrplan aufgestellt worden, dessen Verbesserungsbedürftigkeit sich durch die Kürze der zu Gebote stehenden Zeit erklärt, der aber im Grossen und Ganzen die Intentionen der Handelskammer wiederspiegelt. Die Erfahrung muss es lehren, ob der überreiche Lehrstoff in allen Stufen sich in wöchentlich 6 Stunden wird bewältigen lassen.

Die Unterrichtszeit. Bei der Bemessung der wöchentlichen Stundenzahl des Unterrichts hatten wir vier Faktoren in Berücksichtigung zu ziehen: erstens das Bestreben der Stadtverwaltungen, die Zahl der obligatorischen Unterrichtsstunden möglichst niedrig zu bemessen, zweitens das Interesse der Kaufmannschaft, denen durch die Inanspruchnahme ihrer Lehrlinge eine gewisse Störung des Geschäftsbetriebes, besonders in der ersten Zeit, bevorstand;

andererseits aber drittens den Wunsch des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, der, wie oben (S. 13) ersichtlich, eine Unterstützung nur solchen Anstalten angedeihen lässt, in welchen wenigstens 6 Stunden wöchentlich erteilt werden und schliesslich die Notwendigkeit, den zu behandelnden Stoff auch thatsächlich für die Schüler gewinnbringend, also gründlich und ausführlich zu behandeln. So einigte man sich auf zunächst wöchentlich 6 Stunden in allen Anstalten. Die Ortsstatute enthalten keine Festsetzungen über die Stundenzahl, sodass eine Änderung desselben in der Zukunft im Wege der Verfügung der Handelskammer mit Zustimmung der Regierung und (ausser in Osterwieck) des betreffenden Magistrats durchzuführen ist. Es ist indes anzunehmen, dass die derzeitige Sachlage in absehbarer Zeit keine Änderung erfahren wird.

Eine weitere Aufgabe, welche nicht ohne Schwierigkeiten zu lösen war, bildete die Frage nach der Verteilung des Unterrichts auf die einzelnen Tagesstunden. Eine Bestimmung hierüber bedurfte gleichfalls nicht der Aufnahme in die Ortsstatuten, deren Erlass sie wahrscheinlich nur erschwert hätte, sondern sie war der Verfügung der Handelskammer vorbehalten, welche mit Zustimmung des Handelsministers und (ausser in Osterwieck) des betreffenden Magistrats die Stundenpläne feststellt. In der Praxis natürlich machen die Schulvorstände der Handelskammer diesbezügliche Vorschläge. Der Haupt-Grundsatz hierbei ist die möglichste Benutzung der Tagesstunden. Einerseits wegen der Haltung der Regierung, andererseits infolge eigener Ueberlegung verwirft die Handelskammer die Abhaltung des Unterrichts am Abend aus den sattsam bekannten Gründen und lässt sich nur mit Widerstreben in der Uebergangszeit und in den alleräussersten Notfällen dazu herbei, den Herrn Minister um die Genehmigung der Benutzung von Abendstunden anzugehen.

Um den Kaufleuten die neue und ungewohnte Last nach Möglichkeit zu erleichtern, sind die Schulvorstände angewiesen, bei der Aufstellung der Stundenpläne die grösstmögliche Rücksicht auf die Interessen der am meisten beteiligten Geschäftsbetriebe zu nehmen und zwar dadurch, dass die 6 Unterrichtsstunden nicht an 6 verschiedenen Tagen erteilt werden, sondern jedes Mal 2 auf

einander folgende Stunden benutzt werden, sodass nur eine dreimalige Inanspruchnahme jedes Lehrlings erforderlich ist. Diejenigen Geschäfte, in welchen 2 oder mehrere Lehrlinge thätig sind, sollen, wenn es sich irgend thun lässt, nicht gleichzeitig aller ihrer Lehrlinge beraubt werden u. s. w.

Die Ausstattung der Schulen. Jede Anstalt ist mit einer kleinen Lehrer- und einer Schüler-Bibliothek ausgerüstet worden. Die Lehrer-Bibliotheken enthalten neben den einschlägigen Reichsgesetzen systematisch bearbeitete Werke der in Betracht kommenden Wissenszweige, z. B. Roschers System der Volkswirtschaft, Maier-Rothschilds Handbuch der gesamten Handelswissenschaft, Merks Warenlexikon. Die Schülerbibliotheken setzen sich aus populär geschriebenen Schriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts zusammen. Die Büchersammlung in Halberstadt ist naturgemäss die reichhaltigste; sie ist als eine Art Central-Bibliothek in der Weise gedacht, dass sie gleichzeitig den Lehrern der anderen Anstalen dienstbar gemacht werden sollte. Sie enthält die grösseren Nachschlagebücher, wie grössere fremdsprachliche Wörterbücher, Atlanten, Handbücher aller kaufmännischen Wissenszweige und Hilfswissenschaften. In der Anmerkung mögen einige der Titel Platz finden*).

Für den Unterricht selbst ist jeder Schule eine Anzahl von Landkarten der Provinz Sachsen, Deutschland und seiner Kolonien, der Erdteile, des Weltverkehrs, ein Globus, eine vergleichende Münztabelle u. s. w. überwiesen worden, sowie die erforderlichen Utensilien, wie Schränke, Tafeln, Waschtische, Tücher etc.

---

*) H. Wagner, Lehrbuch der Geographie; Jung, Lexikon der Handelsgeographie; Erdmann-König, allg. Warenkunde; Seubert, desgl.; A. Oppel, Einzelbilder aus der Weltwirtschaft; A. Kirchhoff, Erdkunde für Schulen; I. Kutzen, das deutsche Land; J. Meyer, Lehrbuch der Erdkunde; L. Goldschmidt, System des Handelsrechts, R. Fischer, D. kaufmänn. Rechtsfreund. Regel, Thüringen; K. v. Scherzer, d. wirtschaftl. Leben der Völker; G. Schönberg, Handbuch d. polit. Ökonomie; M. Schinkel, Reichsbank und Giroverkehr; H. Schurtz, Entstehungsgeschichte des Geldes; Eitzen, Fremdwörter der Handelssprache; Kaufmänn. Unterichtswerk Merkur; K. Biedermann, deutsche Kulturgeschichte für Schule und Haus. Hierzu kommen Werke über Methode und Stoff des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen.

Die Kostendeckung des gesamten Schulwesens der Handelskammer geschieht in folgender Weise. Die Kosten der ersten Einrichtung hat in dankenswerter Weise der Herr Minister für Handel und Gewerbe übernommen. Die laufenden Kosten der Centralleitung und Geschäftsführung trägt die Handelskammer, welche auch — seitens des Herrn Ministers unterstützt — den schultechnischen Dirigenten der Handelskammer besoldet. Was die Kosten der einzelnen Anstalten selbst anlangt, so sollen dieselben grundsätzlich zunächst durch die Einnahmen aus den Schulgeldern gedeckt werden und der etwa noch verbleibende Fehlbetrag zu drei gleichen Teilen von der Königlichen Handels- und Gewerbe-Verwaltung, der Stadtkasse und der Handelskammer erstattet werden. Seitens der Städte ist allerdings nur in Osterwieck, Schönebeck, Calbe a S. und Oschersleben der Drittelzuschuss in jeder Höhe versprochen worden, während er in Halberstadt mit 500 M, in Aschersleben und Stendal mit 300 Mk, in Quedlinburg mit 250 M., in Burg mit 200 Mk. Höchstzuschuss begrenzt worden ist. Immerhin ist zu hoffen, dass ein Überschreiten der gedachten Beträge nur selten eintreten dürfte und die Stadtverwaltungen sich in solchen besonderen Fällen auf Ansuchen auch wohl zu ausserordentlichen Bewilligungen bewegen lassen würden.

Die Gewährung der Räumlichkeiten für den Unterricht, sowie ihrer Beleuchtung und Heizung ist von fast allen städtischen Verwaltungen versprochen worden.

Das Schulgeld ist in sämtlichen Schulen auf die Summe von jährlich 30 M. festgesetzt worden, welche allen früheren Berechnungen zu Grunde gelegt wurde. Die Festsetzung desselben beruht statutarisch auf Vereinbarung des Schulvorstandes mit Handelskammer und Magistrat und ist nur in Quedlinburg (höchstens 30 M) begrenzt. Um die Einziehung desselben zu erleichtern, legen sämtliche Ortsstatute den Lehrherren die Verpflichtung der Einzahlung an den Kassenführer des Schulvorstandes auf. Damit sollte indessen keineswegs gesagt sein, dass die Lehrherrn das Schulgeld aus eigenen Mitteln bezahlen sollten, im Gegenteil herrschte in der Handelskammer die Ansicht, dass der Lehrling oder dessen Angehörige die zu seiner Ausbildung erforderlichen

Aufwendungen selbst zu tragen hätte. Die Handelskammer hat dies auch bei Erlass eines auf Grund der Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches ausgearbeiteten Normallehrvertrages neuerdings zum Ausdruck gebracht. Der Lehrherr legt nur den Betrag aus und sorgt für das Eingehen desselben; er kann sich nachher an dem Lehrlinge schadlos halten und am besten gegen alle Weiterungen dadurch schützen, dass er bei Abschluss des Lehrvertrages eine bestimmte diesbezügliche Vereinbarung trifft.

Dass ein teilweiser oder ganzer Erlass des Schulgeldes für Ausnahmefälle dem Beschluss des Schulvorstandes vorbehalten ist, bedarf keines Hinweises.

Die freiwillig am obligatorischen Unterricht teilnehmenden Personen bezahlen ihr Schulgeld selbst, dessen Höhe je nach der Anzahl der Unterrichtsfächer schwankt.

Die Frage, ob und für welches Schulgeld auswärtige Schüler zuzulassen sind, ist nur für Schönebeck (wegen der Nähe von Gr-Salze) im Statut berührt. Die Handelskammer hat gegen die Zulassung gegen Zahlung eines erhöhten Schulgeldes nichts einzuwenden, glaubt aber, eine bestimmte Erlaubnis nicht ohne Zustimmung der Stadtverwaltungen geben zu dürfen, da dieselben die Gewährung der Zuschüsse naturgemäss nur für die Lehrlinge ihrer Stadt gewährt haben.

Besonderer Teil.

Das Schuljahr 1897/98.

I. Personalien.

1. Der Fortbildungsschulausschuss der Handelskammer.

Der Ausschuss der Handelskammer für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen setzte sich zu Beginn des Berichtsjahres aus den folgenden Herren zusammen: Kommerzienrat Allendorff-Schönebeck (Präses der Handelskammer), Ebel-Halberstadt (Vize-Präses der Handelskammer), Bürgermeister Fiedler-Stassfurt, Direktor Mook-Westeregeln, Stadtrat Schreiber-Stendal, Dunkelberg-Oschersleben, Kämpfert-, Dieckmann-, Syndikus Dr. Siewert- und technischer Dirigent Direktor Ebeling-Halberstadt. Dieser Ausschuss hatte indes einen provisorischen Charakter und bestand solange, bis die Handelskammer dem Ausschusse eine Geschäftsordnung gegeben und seine Zusammensetzung endgiltig festgestellt hatte. Die Geschäftsordnung (vergl. Anhang) wurde — abgesehen von unwesentlichen nachträglichen Aenderungen — am 27. Oktober 1897 beschlossen; sodann wurden die einzelnen Mitglieder des Schulausschusses gewählt und zwar — abgesehen von Herrn Kommerzienrat Allendorff, welcher als Präses allen Ausschüssen der Handelskammer angehört — die Herren Ebel-, Dieckmann-, Kämpfert-Halberstadt, Lerche-Quedlinburg, Stadtrat Ramdohr-Aschersleben, Kühle-Oschersleben, Dr Behrens-Osterwieck. Herr Direktor Ebeling gehört als technischer Dirigent dem Ausschusse gleichfalls an. Ausserdem sind alle diejenigen Mitglieder der Handelskammer berechtigt, den Sitzungen des Schulausschusses mit beratender Stimme beizuwohnen, welche dem Vorstande einer der kaufmännischen Fortbildungsschulen angehören; die Namen derselben sind aus der unten gegebenen Zu-

sammenstellung der Schulvorstände ersichtlich. Zum Vorsitzenden des Schulausschusses wurde Herr Ebel, zu dessen Stellvertreter Herr Kommerzienrat Allendorff gewählt. Als Syndikus wirkte bis zum 1. Oktober Herr Dr. Franz Siewert und nach dessen Uebersiedelung nach Lübeck Frhr. Otto v. Boenigk, welchem als früherem Hilfsarbeiter der Handelskammer die besonderen Verhältnisse schon geläufig waren. Zum schultechnischen Dirigenten, welcher gleichzeitig Direktor der Halberstädter Fortbildungsschule ist, wurde Herr Ph. Ebeling gewählt, dem eine langjährige praktische Erfahrung als Handelslehrer, zuletzt an der Handelsschule in Zwickau, zur Seite steht. Derselbe trat sein neues Amt am 1. April 1897 an.

2. Die Schulvorstände.

Die Schulvorstände der einzelnen Anstalten sind, ihrer Zusammensetzung nach, aus der folgenden Tabelle ersichtlich „M. d. H." heisst Mitglied der Handelskammer; * bedeutet Vorsitzender.

Schule zu	Vertreter der Stadt	Vertreter der Kaufmannschaft	Vertreter der Handelskammer	Leiter der Schulen
Halberstadt:	Anton, Stadtrat Wäser, „	Lehning, Kaufmann Günther, „ Dieckmann, Bankier M. d. H.*	Der Syndikus der Handelskammer	Ebeling, Direktor
Aschersleben:	Kunze, Stadtrat (jetzt Stadtrat Wahrendorf)	Dannenberg, Kaufm. Goldstein, „ Zwietusch, „	Ramdohr, Stadtrat* M. d. H.	Lenz. (Hauptamtlich)
Quedlinburg:	Severin Bürgermstr. Brauns, Stadtrat	Fahlberg, Kaufm. Wackermann, „ Dennert, „	E. Lerche,* M. d. H.	E. Wilke, Rektor der Mädchenschule
Burg b. M.:	Kuhr, Bürgermstr.* v. d. Horst, Fabrikbesitzer M. d. H.	Feldheim, Kaufm. C. Friedrich „ E. Steinle, Kommerzienrat	Steinle, Stadtrat M. d. H.	Fr. Albrecht, Lehrer
Oschersleben:	entsendet nach Belieben 2 Vertreter	Ulrich, Kaufm. Klauenberg, Kaufm. Dunkelberg, „ M. d. H.	O. Kühle, Brauereibesitzer* M. d. H.	Schleichert, Rektor der Volksschule
Stendal:	Hövel, Stadtrat* H. Theune	Hölscher, Kaufm. Müller, „ Wagner, „	W. Schreiber, Stadtrat M. d. H.	Schwarzenberg, Direktor der höh. Mädchenschule
Schönebeck:	Senff, Stadtrat* Müller, Stadtrat	Bartels, Kaufm. Hoyer, „ Goerlich, „ M. d. H.	O. Wanckel, Direkt. M. d. H.	Krause, Rektor der Knabenschule
Osterwieck:	Burow, Bürgermeister*	E. F. Germer, Kaufmann Ferd. Koch, Kaufm.	Dr. Behrens, Fabrikbesitzer M. d. H.	Knauth, Lehrer
Calbe a/S.:	F. Bandel, Fabrikbesitzer* R. Brückner, Fabrikbesitzer M. d. H.	F. W. Gause, Kaufm. A. Spengler, „ M. Bucerius, „	H. Nicolai, Fabrikbesitzer M. d. H.	H. Schimz, Rektor

3. Die Lehrerschaft.

In den Städten Halberstadt, Aschersleben und Quedlinburg wirken je ein hauptamtlich angestellter Handelslehrer, in den anderen Städten nebenamtlich beschäftigte Lehrer; in Halberstadt wird vom 1. April 1898 ein weiterer Handelslehrer hauptamtlich angestellt werden. — Die folgende Uebersicht zeigt die Zusammensetzung des Lehrerkollegiums, sowie die Fächer, in denen von den einzelnen Lehrern unterrichtet wurde. Die Leitung ist aus voriger Tabelle ersichtlich.

Halberstadt. Der Unterricht verteilte sich unter die einzelnen Herren wie folgt.

Vorstufe: Deutsch und Schreiben Vorstufe I: Schaper; Vorstufe II: Dieck; Vorstufe III: Engelke. Rechnen Vorstufe I: Wilke; Vorstufe II: Bürger; Vorstufe III: Kräuter. —

Unterstufe: Rechnen Unterstufe I: Kräuter; Unterstufe II: Warlich. Korrespondenz und Kontorarbeit, sowie Buchführung Unterstufe I und II Ebeling. Handelsgeographie Unterstufe I und II: Handelskammer-Assistent Dr. Schneider.

Mittelstufe: Der gesamte Unterricht wurde von Herrn Direktor Ebeling erteilt, nur Handelsgeographie unterrichtete Herr Dr. Schneider.

Herr Dieck trat aus Gesundheitsrücksichten zu Anfang der Weihnachtsferien aus und wurde durch Herrn Spohr, Lehrer an der Oberrealschule ersetzt. An die Stelle des nach Stettin verzogenen Herrn Dr. Schneider trat Herr Oberlehrer Hoyer von der Oberrealschule. Den ausscheidenden Herren ist die Schule für ihre Pflichterfüllung dankbar verbunden.

Aschersleben. Einziger Lehrer der Anstalt ist der hauptamtlich angestellte Herr Lenz, der auf dem Handelslehrer-Seminar in Offenbach ausgebildet ist.

Quedlinburg. Neben Herrn Wilke, Rektor der Mädchenschule, der den Unterricht in der Handelsgeographie erteilt, ist Herr Steinmetz, der sich ebenfalls im Handelslehrer-Seminar zu

Offenbach fachlich ausgebildet hat und einige Zeit als Buchhalter thätig gewesen ist, hauptamtlich angestellt. Sämtliche Stunden ausser der Geographie wurden von ihm erteilt

Burg. Herr Lehrer Albrecht unterrichtet in der Buchführung 2 Std, in Rechnen 4 Std. Herr O. Haberland in Korrespondenz und Kontorarbeiten 2 St., in Handelsgeographie 2 Std. Herr H. Neubert in Deutsch 3 Std., Rechnen 2 Std., Schreiben 1 Std.

Oschersleben. Herr Schleichert, Rektor der Volksschule, erteilte den Unterricht in Buchhaltung, Korrespondenz und Handelsgeographie 6 Std, Schreiben 1 Std. Herr Chr. Bode, Lehrer an der Mittelschule, unterrichtete im Rechnen in der Vor- und Unterstufe 4 Std. W. Henning, Lehrer an der Volksschule Deutsch und Schreiben in der Vorstufe 4 Std. O Petzold, Lehrer an der Realschule, Rechnen und Schreiben in der Vorstufe 4 Std. Pickert, Lehrer an der Mädchenschule, Stenographie 2 Std.

Stendal. Herr Schwarzenberg, Direktor der höheren Mädchenschule, erteilte 3 Std. Unterricht im Deutschen. Herr Oberlehrer Steiner, 4 Std. im Rechnen. Herr Mittelschullehrer Gürnth, 3 Std. im Deutschen. Herr Lehrer Trollius, 2 Std Schreiben.

Schönebeck. Herr Rektor Krause unterrichtete im Deutschen 6 St., Herr Lehrer Lange im Rechnen 3 Std, Herr Lehrer Diezel Schreiben 2 Std

Osterwieck. Herr Lehrer Knauth unterrichtete 3 Std. Deutsch, 1 Std. Schreiben. Herr Lehrer Heenes 2 Std. Rechnen.

Calbe a/S. Herr Rektor H. Schimz gab 1 Std. Deutschen Unterricht. Herr Lehrer F. Gehn unterrichtete 2 Std. Deutsch, 1 Std. Schreiben. Herr Lehrer J. Mose 2 Std. Rechnen.

Längere Störungen des Unterrichts durch Beurlaubung von Lehrern kamen nirgends vor.

4. Die Schüler.

Die Anzahl der Schüler betrug:

In den Schulen zu	Bestand zu Anfang des Jahres	Abgang im Laufe des Jahres	Zugang im Laufe des Jahres	Bestand am Ende des Jahres	davon freiwillige Schüler
Halberstadt	163	31	20	152	23 = 12½ %
Aschersleben	96	11	6	91	1 = 1 „
Quedlinburg	91	16	13	88	6 = 6 „
Burg	63	11	3	55	3 = 5 „
Oschersleben	59	20	3	42	3 = 5 „
Stendal	49	2	2	49	4 = 8 „
Schönebeck	40	2	2	40	0 = 0 „
Osterwieck	26	2	6	30	3 = 10 „
Calbe	20	—	2	22	0 = 0 „
Summe	607	95	57	569	43 = 6½ %

Verteilung der Schüler des ersten Schuljahres auf die einzelnen Geschäftszweige.

In den Schulen zu	Kolonial- und Materialwaren	Manufakturwaren Konfektion	Weisswaren	Eisen- und Kurzwaren	Galanterie- u. Lederwaren	Cigarren	Glas und Porzellan	Banken	Buchhandlung	Brennmaterialien	Baumaterialien	Delikatessen	Drogen	Getreide und Produkten	Holzwaren	Papier- u. Schreibwar.	Posamenten	Spedition u. Agentur	Fabriken	Sonstige Geschäftszweige	Unbestimmt (Nicht-Kaufleute)
Halberstadt	37	25	9	19	—	1	1	8	4	3	1	7	9	8	—	2	5	1	17	3	23
Aschersleben	30	17	1	8	5	1	—	—	6	1	1	2	1	1	—	—	—	1	23	3	1
Quedlinburg	30	13	7	7	2	1	—	1	2	—	—	4	3	4	—	3	—	1	18	8	—
Burg	4	9	—	11	—	1	—	1	2	—	—	—	—	8	1	—	—	1	23	4	1
Oschersleben	18	12	—	3	1	—	—	—	1	—	—	2	3	10	—	—	—	1	8	3	—
Stendal	10	15	3	8	—	—	—	—	1	—	2	—	1	1	1	1	—	—	1	7	—
Schönebeck	6	5	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	8	15	—	—
Osterwieck	10	5	—	1	—	—	—	1	8	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
Calbe	8	6	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—
Summe	153	107	20	61	10	5	1	11	24	4	5	15	18	36	2	6	5	13	115	28	25 = 664

Die Anzahl der in den folgenden Tabellen in Betracht kommenden Schüler deckt sich nich in obiger Zusammenstellung gegebenen Zahlen, einerseits weil für die freiwillig am Unterricht teil Schüler die einzelnen Angaben nicht immer zu erlangen waren, dann auch weil sich unter den Schi Personen befanden, welche nicht „kaufmännische Lehrlinge", sondern „ihnen gleichzuachtende Hilfsperso

Vorbildung der Schüler.

In den Schulen zu	Schülerzahl	Es wurden vorgebildet in folgender Anstalt: Dorfschule	Volksschule	Bürgerschule	Mittelschule	Realschule	Realgymnasium	Oberrealschule	Gymnasium	Seminarschule	Privatschule	Handelsschule
Halberstadt	183	13	57	34	11	12	21	17	7	9	—	2
Aschersleben	102	16	11	14	49	11	—	—	1	—	—	—
Quedlinburg	104	5	25	14	32	14	2	2	9	—	1	—
Burg . . .	66	2	4	52	1	1	—	1	2	—	3	—
Oschersleben	62	—	24	22	9	4	—	1	2	-	—	—
Stendal . .	51	2	14	4	16	2	4	—	6	1	2	—
Schönebeck .	42	1	5	34	—	2	—	—	—	—	—	—
Osterwieck .	32	12	13		—	—	—	—	-	—	7	-
Calbe . . .	22	4	2	15	—	—	—	—	—	—	1	-
Summe	664	55	155	189	118	46	27	21	27	10	14	2
%	100	8,2	23,3	25,5	17,7	6,9	4,1	3,3	4,1	1,5	2,1	0,3

Vereinbarte Lehrzeit.

In den Schulen zu	Schülerzahl	2 Jahre	2½ Jahre	3 Jahre	3½ Jahre	4 Jahre
Halberstadt	183	7	3	102	28	12
Aschersleben	102		1	41	10	49
Quedlinburg	104	3		56	12	27
Burg	66	2*)		46	3	12
Oschersleben	62	2		18	8	29
Stendal	51	1		23	10	15
Schönebeck	42	2		31		7
Osterwieck	32	-	1	9		19
Calbe	22	—		8	1	13
Summa	664	17 = 2,6%	5 = 0,8%	334 = 50,3%	72 = 10,8%	183 = 27,6%

*) Als Lehrzeit war ein Zeitraum vereinbart, welcher noch kürzer als 2 Jahre war.

Die Wohnung der Lehrlinge. Von den 636 Schülern, bei denen die Wohnungsverhältnisse ermittelt worden sind, wohnten 318=50% beim Lehrherrn, 278=44% bei ihren Angehörigen, 40=6% in Pension. Die entsprechenden Zahlen sind für Halberstadt 88, 57, 16; für Aschersleben 35, 41, 15; für Quedlinburg 62, 38, 5; für Burg 18, 50, 0; für Oschersleben 36, 27, 0; für Stendal 35, 15, 1; für Schönebeck 9, 34, 0; für Osterwieck 18, 11, 8; für Calbe 17, 5, 0

II. Die Kosten.

Die in diesem Jahre von den Beteiligten aufzubringenden Kosten betrugen insgesamt 16 159,45 Mk., davon entfallen auf die Königliche Handels- und Gewerbeverwaltung 8 612,82 Mk., auf die in Betracht kommenden Städte zusammen 836,46 Mk., auf die Handelskammer zu Halberstadt 6 710,17 Mk. Die Städte tragen nur den von vornherein zugesagten Zuschuss zu den betreffenden Schulen, während Regierung und Handelskammer ausserdem noch grössere Aufwendungen für die Organisation, erste Einrichtung und Zentralleitung zu tragen hatten. Die Berechnung über die einzelnen Schulen ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen, in welcher die reinen fast nur aus Schulgeldern bestehenden Einnahmen den reinen nur aus Gehältern, Honoraren und sächlichen Ausgaben (z. B. für Drucksachen, Bücheranschaffungen) bestehenden Ausgaben ohne die nur buchmässigen Posten gegenüber gestellt sind.

Der bei sämtlichen 9 Schulen insgesamt entstandene Fehlbetrag beläuft sich auf 2 509,37 Mk, sodass auf Regierung, Städte und Handelskammer je 836,46 Mk. Zuschüsse entfallen.

Der Haushalt gestaltete sich in den einzelnen Schulen im Berichtsjahre:

In den Schulen zu	Ausgabe		Einnahme		Differenz Mehrbetrag		Differenz Minderbetrag	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Halberstadt	4 842	07	3 466	49	—	—	1 375	58
Aschersleben	2 011	48	2 130	—	118	52	—	—
Quedlinburg	2 535	55	2 057	50	—	—	478	05
Burg	1 521	41	1 494	15	—	—	27	26
Oschersleben	1 856	50	1 360	—	—	—	496	50
Stendal	827	95	742	50	—	—	85	45
Schönebeck	656	40	622	50	—	—	33	90
Osterwieck	449	20	675	—	225	80	—	—
Calbe	333	05	320	42	—	—	12	63
	15 033	61	12 868	56	344	32	2 509	37

III. Der Schulbetrieb.

Bezirkskonferenz. Am Sonnabend und Sonntag, den 26. und 27. Juni 1897 fanden in Halberstadt zusammenfassende Beratungen der mit der Leitung der Schulen betrauten Schulvorstände und Lehrkörper statt. Den anregenden Verhandlungen wohnten etwa 50 Personen bei. Ausser dem Delegierten der königl. Bezirksregierung in Magdeburg waren Mitglieder der Handelskammer, Vertreter der freien Kaufmannschaft und der Magistrate von Halberstadt, Schoenebeck, Quedlinburg, Wernigerode, Osterwieck, Oschersleben, Aschersleben, Stassfurt, Burg, Stendal, Calbe und Neuhaldensleben anwesend. Die Handelskammer für das Herzogtum Anhalt war gleichfalls vertreten. Am ersten Verhandlungstage fand eine allgemeine und fachweise Besprechung des gedruckt vorgelegten Lehrplanes hinsichtlich des Lehrstoffes, der Lehrmethode, der Lehrziele, der anzuwendenden Lehrmittel und der an die Lehrer zu stellenden Anforderungen des Unterrichts statt. Am Schlusse der ersttägigen Beratungen, die bis Nachmittags um 5 Uhr dauerten, wurden die Referenten bestellt, welche die wichtigsten Ergebnisse der Verhandlungen bezüglich eines jeden

Unterrichtsfaches in der Sitzung des nächsten Tages darzulegen und zur nochmaligen Diskussion zu stellen hatten Darauf fand eine Besprechung der Grundsätze statt, nach welchem die Aufnahmeprüfungen durchgeführt werden sollen.

Am folgenden Tage (Sonntag) wurde durch die Handelskammer eine eingehende Darlegung der gesamten äusseren und inneren Organisation gegeben.

Die Organisation im Aufbau der einzelnen Schulen, die den Schulvorständen auf Grund besonderer Vorschriften zugewiesenen Obliegenheiten des Vorstandes sowie die zusammenfassende Leitung aller Schulen durch die Zentrale riefen eine lebhafte Beratung hervor. Dabei trat anfänglich verschiedentlich die Ansicht, namentlich der Magistratsvertreter in den Schulvorständen, hervor, als seien die von der Handelskammer an die Vorstände ergehenden Anweisungen und Ordnungen etwas zu straff. Allein nachdem auf den Umfang der Verantwortung hingewiesen, welche die Handelskammer übernommen habe, und die Originalität der ganzen Einrichtung dargelegt war, gab man diese Bedenken gern auf, und man war im Gegenteil der Ansicht, es müsste namentlich in den ersten Jahren eine gute geregelte, nach Bedürfnis auch straffe Durchführung der Verwaltung erfolgen. An beiden Tagen vereinigte ein gemeinsames Mittagsmahl die Konferenzteilnehmer. Das Ergebnis der mit reger Anteilnahme geführten Verhandlungen war eine volle Befriedigung in dem Bewusstsein, dass ein für den Handelsstand des Handelskammerbezirks wichtiges Werk in brauchbaren Grundlagen geschaffen worden war.

Ferienkursus für Lehrer. Um die Herren, die den Fachunterricht zu erteilen haben, hierzu in entsprechendem Maasse zu befähigen, beschloss die Handelskammer, von jeder Schule je einen Lehrer auf ihre Kosten nach Halberstadt zu einem unter Leitung des schultechnischen Dirigenten ihres Fortbildungsschulwesens abzuhaltenden Ferienkurses zu berufen. Der Kursus fand vom 1. bis 24. Dezember statt und erstreckte sich hauptsächlich auf Buchführung und Korrespondenz. Zur eingehenden Behandlung des kaufmännischen Rechnens blieb keine Zeit. Auf die Methodik im Unterricht wurde besonderes Gewicht gelegt.

Bei der Fülle des Stoffes beruht, trotz aller Beschränkung auf das allernotwendigste und trotz andauernden Fleisses — allein der Unterricht erstreckte sich auf 5 - 6 Stunden täglich — der grösste Vorteil des Kursus doch immer darin, dass die Teilnehmer einen allgemeinen Ueberblick über den zu behandelnden Stoff und die Methode bekommen haben und vor allem wissen, nach welcher Richtung hin sie sich für den Unterricht vorbereiten, und wo sie sich dabei Rats erholen können. Der Leiter des Kursus konnte mit Genugthuung feststellen, dass während der ganzen Zeit von den Teilnehmern mit ausserordentlichem Eifer gearbeitet worden ist, wenn auch oft ob der allzugrossen Fülle des Stoffes eine bleibende Aneignung desselben Stoffes zur Unmöglichkeit wurde. Eine Wiederholung dieser Kurse ist sehr erwünscht und dürfte demnächst durchgeführt werden.

Schuljahr und Ferien. Das Schuljahr umfasst planmässig 40 Unterrichtswochen; da nun die Eröffnung der einzelnen Anstalten erst so spät erfolgte, dass der Unterricht nicht mit Beginn des Oster-Vierteljahrs seinen Anfang nehmen konnte, so musste der Ferienmonat Juli benutzt werden, sodass die erstgenannten 6 Anstalten schliesslich doch noch eine Unterrichtszeit von 33—34 Wochen erreichten. Im Prinzip sollen die Ferien mit denen der anderen öffentlichen Schulen zusammenfallen und der dann noch von den 40 Unterrichtswochen verbleibende Rest den Weihnachtsferien im Dezember-November zugesetzt werden, weil dies den Interressen der Kaufmannschaft am meisten entspricht.

Im Berichtsjahr kommen nur Michaelis- und Weihnachtsferien in Betracht, welche sich wie folgt verteilten: Die Michaelisferien fielen aus in Burg, betrugen 14 Tage (29. IX.—13. X.) in Aschersleben, Halberstadt, Quedlinburg und Oschersleben, 16 Tage (29. IX.—15. X.) in Osterwieck. Die Weihnachtsferien liefen in Aschersleben vom 1. XII. 8. I., in Burg vom 5. XII. 2. I., in Calbe 6 XII.—6. I., in Halberstadt 3. XII. 5 I., in Oschersleben vom 8 XII.—6. I, in Osterwieck vom 5 XII.—3. I, in Quedlinburg vom 9. XII.—2. I., in Schönebeck vom 15. XII.—9. I., in Stendal vom 1. XII. - 6. I.

Die Schüleraufnahme gestaltete sich folgendermassen. Aufgenommen wurden Schüler:

In den Klassen der	Halberstadt	Aschersleben	Quedlinburg	Burg	Oschersleben	Stendal	Schönebeck	Osterwieck	Calbe	Zusammen
Vorstufe	96	44	54	24	22	51	42	32	22	387 = 58%
Unterstufe	64	58	32	42	40	—	—	—	—	236 = 36%
Mittelstufe	23	—	18	—	—	—	—	—	—	41 = 6%
Summa	183	102	104	66	62	51	42	32	22	664 = 100%

Als ein ausserordentlich zweckmässiges Glied in dieser Organisation muss die Vorstufe begrüsst werden, da die grosse Anzahl der ungenügend vorgebildeten Elemente, die leider noch immer in die Lehre aufgenommen werden, in den Fachklassen als hemmender Ballast mit fortgeschleppt werden müsste und ein erfolgreicher Fachunterricht erst möglich wird, wenn der Schüler mit den Grundrechnungsarten vertraut ist und seine Muttersprache richtig zu sprechen und zu schreiben versteht. Auf Grund mangelhafter Vorbildung ganz besonders im Deutschen musste mehr als die Hälfte der Schüler den Vorstufen überwiesen werden.

Eröffnung der Schulen. Die neugegründeten kaufmännischen Fortbildungsschulen sollten zwar schon Ostern 1897 eröffnet werden, da jedoch die Verhandlungen mit den Städten, sowie andere Vorbereitungen bis dahin noch nicht völlig zum Abschluss gelangt waren, so musste der Zeitpunkt der Eröffnung verschoben werden, sodass in den 6 Städten Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Burg b. M., Oschersleben, Osterwieck erst Anfang Juli, in Stendal, Schönebeck und Calbe a. S. sogar erst Anfang Oktober mit dem Unterricht begonnen werden konnte. Ueberall fand die Eröffnungsfeier der Bedeutung des Tages entsprechend, im Beisein des Schulvorstandes, der städtischen Vertreter, des Lehrerkollegiums und der Kaufmannschaft statt, wurde mit Ansprachen von Seiten des Vorsitzenden der Schulvorstände und der Leiter der Schulen eingeleitet und schloss mit der Darbringung

von Glück- und Segenswünschen seitens der beteiligten Kreise für das Gedeihen der jungen Angestellten.

Die Schulräume. In Osterwieck wird der Unterricht in der Aula der Knabenschule, in Calbe in der Knabenbürgerschule, in Stendal im Gymnasium, in Burg in der Knabenbürgerschule, in Oschersleben in der Volksschule, in Halberstadt im Realgymnasium abgehalten. Weit besser ist es mit Aschersleben und Quedlinburg bestellt, wo der Magistrat sehr geeignete, anderweitig nicht benutzte Räume zur Verfügung gestellt hat. Da, ausser in diesen beiden Städten, die Räume der Schule nur benutzt werden können, wenn sie von den betreffenden Schulen nicht in Anspruch genommen sind, so ergeben sich daraus insofern Unzuträglichkeiten, als der Unterricht in Zeiten gelegt werden muss, die oft ungeeignet sind. Dieser Uebelstand trat vor Allem sehr scharf in Halberstadt hervor. Bei der Grösse der Anstalt drängt sich die Notwendigkeit der Abstellung dieser Missverhältnisse auf, wenn eine gesunde Entwickelung der Schule nicht gehemmt werden soll.

Die Errichtung von Klassen und Stufen. Jede Anstalt hatte eine, Stendal, Quedlinburg und Schönebeck hatten je 2, Halberstadt sogar 3 Vorstufen; Unterstufen bestanden in Quedlinburg eine, in Halberstadt, Aschersleben, Burg und Oschersleben je 2; Mittelstufen nur in Halberstadt und Quedlinburg je eine; Oberstufen bisher überhaupt noch keine.

Es ist bereits erwähnt worden, dass in Stendal, Schönebeck und Calbe die Schulen erst am 1. Oktober eröffnet werden konnten und deshalb nur Vorstufen eingerichtet worden sind. Schüler, die das Lehrziel der Vorstufe bereits erreicht hatten, wurden bis auf weiteres vom Besuche der Schule entbunden.

Freiwillige Kurse. Fakultative Kurse sind im verflossenen Jahre nur in Oschersleben, Quedlinburg und Halberstadt abgehalten worden. In Oschersleben wurde ein Kursus in der Stenographie (14 Teilnehmer) nach dem vereinfachten System Stolze-Schrey, in Quedlinburg ein Kursus in der Rundschrift (23 Teilnehmer), in Halberstadt ein Kursus in Englisch (22 Teilnehmer) abgehalten. Die Errichtung weiterer Kurse, zu denen die Handelskammer keine Zuschüsse leistet, deren Kosten viel-

mehr aus der Einnahme von den Kursisten selbst gedeckt werden müssen, scheiterte meistens an dem Mangel einer genügenden Zahl von Teilnehmern. Viele Schüler hätten gern an demselben teilgenommen, wenn die Prinzipale dem nicht widerstrebt hätten.

Die Unterrichtszeit bewegte sich in den Grenzen der für die Uebergangszeit gewahrten Festsetzungen; es wurde fast überall in 2 Stunden jeder Klasse abends unterrichtet; gänzlich frei blieb der Abend in Quedlinburg, Schönebeck und Calbe.

Versäumnisse. Die Erwartung, dass durch allmähliche Einwirkung auf die Schüler und durch mündlichen und schriftlichen Verkehr mit den Prinzipalen der Schulbesuch von selbst ein regelmässiger werden würde, erfüllte sich leider nicht ganz. Es mussten in fast allen Städten gegen verschiedene Lehrherren polizeiliche Strafen beantragt werden.

Unterrichtsstunden wurden versäumt:

In den Schulen zu	wegen Krankheit	wegen geschäftl. Abhaltung	wegen sonstig. Abhaltung	davon unentschuldigt	Verspätungen
Halberstadt . .	374	324	—	61	32
Aschersleben	41	141	—	—	263
Quedlinburg	94	150	248	59	100
Burg . . .	140	40	92	22	18
Oschersleben	44	23	57	25	56
Stendal	75	49	10	—	25
Schönebeck	56	53	14	4	5
Osterwieck	34	72	—	6	59
Calbe	14	70	—	8	1

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass die Geschäftsinhaber sich bisher noch nicht in der gewünschten Weise an die Inanspruchnahme der Lehrlinge seitens der Schule gewöhnt haben. Oft behalten die Lehrherren die Schüler zurück, wenn ihnen die Abwesenheit vom Geschäft unbequem war und sie in ihren Dispositionen stört, ohne zu bedenken, dass ein derartiges Verhalten den Nutzen, den der Lehrling vom Schulbesuch hat, aufhebt. Wir nehmen daher auch hier Veranlassung zu betonen, dass gemäss den Ortsstatuten ausser in dringenden Fällen die Entschuldigung für Schulversäumnis vorher beizubringen ist und

heben hervor, dass geschäftliche Abhaltung grundsätzlich nicht als ein zwingender, also zur Schulversäumnis berechtigender Grund gelten kann.

Das Fehlen der Lehrlinge aus geschäftlichen Gründen ist überhaupt unstatthaft. Welche Verhältnisse würden sich ergeben, wenn jede stärkere Arbeitsbelastung im Geschäft, jede Geschäfts- oder Vergnügungsreise des Prinzipals zu einer Schulversäumnis führen würde: der ganze Schulbetrieb wäre in Frage gestellt. Der Leiter der Schule, welcher alle Entschuldigungen prüft, wird in einzelnen wirklich dringlichen Fällen, sofern der Schulbetrieb nicht leidet, bei vorheriger Anfrage gewiss manchmal ausnahmsweise das Fehlen eines Schülers gestatten — aber ohne vorherige Anfrage und Erlaubnis, sowie ohne ganz genügenden Grund darf geschäftliche Abhaltung nicht als ausreichende Entschuldigung angesehen werden, und es muss unter allen Umständen gegen das Einreissen derartiger Versäumnisse zunächst aufklärend dann aber, wenn es Not thut, unnachsichtig im Wege des Strafantrages vorgegangen werden.

Rechtsstreitigkeiten. Bei der Neuheit der Organisation ist es erklärlich, dass sich einzelne Meinungsverschiedenheiten ergaben, welche zu ihrer Erledigung eine gerichtliche Entscheidung nötig machten. In sämtlichen Fällen erfolgte die Bestätigung der von den Schulvorständen vertretenen Auffassung. Es handelte sich im Wesentlichen darum, ob Unabkömmlichkeit der Lehrlinge im Geschäft als „zwingender Grund“ für Schulversäumnisse anzusehen ist oder nicht. In Halberstadt sprach sich ein Richter des Kgl. Amtsgerichts in demselben Sinne aus. Ebenso entschied das Kgl Landgericht in Halberstadt in einem anderen Falle, in welchem ein Quedlinburger Kaufmann eine Erholungsreise nach Rügen angetreten, einem seiner Lehrlinge vorher für die Dauer seiner Abwesenheit den Besuch der Fortbildungsschule verboten, eine Entschuldigung aber erst nachträglich beigebracht hatte. Der Begründung dieses Urteils entnehmen wir was folgt: „Lässt der Umfang des Geschäfts einen Besuch der Schule nicht zu, so muss der Lehrherr entweder keinen Lehrling annehmen, oder dafür sorgen, dass für die Zeit der Stunden eine

andere Person als Aushilfe eintritt Würden in vielen Geschäften im Falle einer notwendigen Geschäftsreise des Lehrherrn die Lehrlinge vom Besuche der Fortbildungsschule zurückgehalten, so würde das Bestehen einer solchen in Frage gestellt. Der Angeklagte, der eine Erholungsreise unternommen, hatte vor Beginn derselben, wie das Gericht annimmt, sehr wohl Zeit, ein paar Worte Entschuldigung zu schreiben; unter allen Umständen konnte er ein Entschuldigungsschreiben von der Reise aus schicken. Das von ihm eingesandte Schreiben kann daher als eine rechtzeitige Entschuldigung nicht angesehen werden. Der Angeklagte kann sich auch nicht darauf berufen, dass in einem einzelnen früheren Falle eine nachträgliche Entschuldigung als eine genügende und rechtzeitige angesehen worden ist. Die Vorschrift des Ortsstatuts ist für ihn massgebend; diese verlangt eine rechtzeitige Entschuldigung."

Wir möchten nicht verfehlen, auf ein Urteil des Kammergerichts vom 4. April 1898 hinzuweisen, (Strafs. Fr. Schütte) in dessen Begründung es als rechtsirrtümlich bezeichnet wird, wenn der Richter untersucht, ob die Schulversäumnis eines Schülers als entschuldigt anzusehen ist. „Darüber, ob eine Schulversäumnis als entschuldigt oder unentschuldigt anzusehen ist, hat die Schulaufsichtsbehörde und nicht der Richter zu entscheiden. Letzterer hat nur zu prüfen, ob diejenigen Personen, welche für den Schulbesuch eines Kindes verantwortlich sind, schuldhafter Weise die nichtentschuldigte Schulversäumnis veranlasst haben."

Auszeichnungen einzelner Schüler. In dem Haushaltsplan jeder Schule ist ein Betrag ausgeworfen, der zur Auszeichnung fleissiger Schüler verwandt werden soll. Die Auffassung hinsichtlich der Verwendung dieser Summe ist augenscheinlich in den einzelnen Städten sehr verschieden gewesen. Während sie bei 4 Anstalten garnicht verwendet wurde, verteilte die Anstalt in Schönebeck 2, Aschersleben 3, Quedlinburg 4, Halberstadt 4 und Oschersleben sogar 8 Auszeichnungen.

Prüfungen. Obwohl Prüfungen keineswegs im Stande sind, die Versetzungsreife in eine höhere Stufe für den Zuhörer zu erweisen — ist diese Beurteilung oft selbst für den Lehrer, der

seine Schüler genau kennt, schwierig — so hat die Handelskammer doch den Schulvorständen die Möglichkeit, Prüfungen zu veranstalten, nicht abgeschnitten. Von dieser Erlaubnis haben indes nur die Schulvorstände in Burg, Oschersleben und Halberstadt am Ende des Berichtsjahres Gebrauch gemacht. In Halberstadt war die Beteiligung des Publikums eine äusserst geringe, was sehr bedauerlich ist, da die Prinzipale bei dieser Gelegenheit leicht einen Einblick in den Gang und die Durchführung des Unterrichts hätten nehmen können.

Schlusswort. Was den Erfolg des Unterrichts anlangt, so lässt sich derselbe nach einem so kurzen Zeitraum kaum ohne Weiteres beurteilen, da die eigentlichen Leistungen der Anstalten erst sichtbar werden können, wenn der dreijährige Kursus zum ersten Male sein Ende erreicht haben wird. Immerhin konnten uns aber die Schulvorstände sämtlich erklären, dass sie mit den bisherigen Erfolgen durchaus zufrieden seien. Dass die Lehrerschaft redlich und erfolgreich bemüht gewesen ist, ihrer neuen Aufgabe nach besten Kräften gerecht zu werden, ist oben bereits dankbar anerkannt worden; ebenso war auch der grösste Teil der Schüler bestrebt, sich nach Möglichkeit für ihren Beruf auszubilden und aus den Schulen Vorteile zu ziehen, wenn es auch an trägen und interesselosen Elementen wohl nirgends gefehlt hat. Sehr erwünscht wäre ein regerer Besuch des Unterrichts durch die Schulvorstands-Mitglieder, damit diese mehr in die Lage kämen, denselben in seinen Einzelheiten zu Gunsten der praktischen kaufmännischen Gesichtspunkte eingehender zu beeinflussen

Es ist erfreulich, dass fast sämtliche Berichte der einzelnen Schulen sich dahin äussern, dass die Regierung und die städtischen Behörden den jungen Anstalten im Berichtsjahr das grösste Wohlwollen entgegengebracht haben. Leider lauten die Berichte nicht so günstig in Hinsicht auf die Lehrherren; im Gegenteil wird fast überall darüber geklagt, dass sie in dem Zwange, die Lehrlinge zur Schule schicken zu müssen, eine Belästigung sehen und diese ihre Auffassung auch ihren Lehrlingen mitteilen. In Halberstadt konnte man es sogar beobachten, dass die Lehrherren gerade derjenigen Schüler, welche der Fortbildung am meisten

bedurften, als entschiedene Gegner der Schule auftreten, so z. B. in einem Falle, in welchem von 5 Lehrlingen aus einem Geschäft 4 in der Vorstufe gewesen und aus Mangel an Fortschritten auch nach Ablauf des Jahres nicht versetzungsfähig gewesen sind. Wir geben uns der Hoffnung hin, dass die Gegnerschaft, welche zum grössten Teil nicht auf sachlichen, sondern auf selbstsüchtigen Beweggründen beruht, mit der Zeit, wenn man sich erst mehr an den Schulzwang gewöhnt haben und ihn nicht mehr als lästig empfinden wird, verschwinden und einer freundlichen Auffassung Raum geben wird.

Das Goethe'sche Wort: „Ich wüsste nicht, wessen Geist ausgebreiteter sein müsste als der des Kaufmanns," ist heute erst recht zur Wahrheit geworden, wo die Anforderungen an den Kaufmann immer höher steigen. Nur der, der auf den verschiedensten Gebieten des kaufmännischen Wissens zu Hause ist, kann noch mit Erfolg in den erbitterten Konkurrenzkampf eintreten, der auf allen Seiten entbrannt ist. Daher hat auch keine Zeit eine so rege Thätigkeit auf dem Gebiete des kaufmännischen Schulwesens gezeitigt, wie die heutige, in welcher Regierungen, Handelskammern, Vereinigungen freier Kaufleute in der Errichtung neuer Schulen wetteifern und bereits bestehende Anstalten den sich fortwährend ändernden Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen suchen. Man unterschätze ausserdem auch den Vorteil nicht, den jede zweckmässige Weiterbildung gewährt. Unsere Schüler kommen zum grössten Teil aus der Volksschule. Mit dem 14. Jahre ist aber überhaupt der Schüler, auch der beste nicht, so weit in seinen geistigen Fähigkeiten entwickelt, dass er selbständig an seiner Ausbildung arbeiten könnte. Er bedarf noch der Anleitung, und das umsomehr, wenn es sich um die Einführung in andere, ihm bis dahin ganz unbekannte Gebiete handelt. — Die Zucht der Schule bildet ausserdem ein vortreffliches Gegengewicht gegen die Vergnügungssucht der heutigen Zeit. Sie wird es umsomehr, wenn das Lehrerkollegium sich auch ausserhalb der Schulstunden um seine Schüler kümmert, mit ihnen an freien Sonntagen gemeinschaftliche Spaziergänge macht, industrielle Anlagen besucht u. s. w. und so sich ihnen auch als Freund und guter Berater nähert.

Darum wenden wir uns hier mit der dringenden Bitte an alle Lehrherren, deren Lehrlinge unsere Anstalten besuchen, die gesunde Entwicklung unserer Schule durch missbilligende Aeusserungen in Gegenwart ihrer Lehrlinge nicht zu hemmen. Es wird dadurch nichts erreicht, wohl aber viel geschadet. Wenn hier und da sich zeigen sollte, dass die Anstalten nicht in zweckmässiger Weise die Schüler im fachmännischem Wissen fördern, so sollte es doch gerade die Aufgabe aller Lehrherren sein, dahin zu wirken, dass die Anstalten zu dem gemacht werden, was sie sein sollen. Die Lehrherren sollten mit ihrem guten Rat denen zur Seite stehen, die berufen sind, die Schule zu leiten. Sicherlich wird weder der Schulvorstand noch die Schulleitung wohlgemeinte Ratschläge abweisen, sondern im Gegenteil dafür sehr dankbar sein. Die Schulen wollen nicht gegen, sondern mit den Lehrherren an der Ausbildung unserer kaufmännischen Jugend arbeiten, ihren Geist bilden, ihren Charakter festigen. Nur mit vereinten Kräften ist das hohe Ziel zu erreichen.

Man verlangt von jedem tüchtigen Handlungsgehilfen Verstandes- und Charakterbildung. Zu der ersteren rechnen wir eine gute allgemeine und theoretische Fachbildung, Schärfung des geschäftlichen Blickes und praktische Ausbildung, zu der letzteren Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, peinliche Ordnungsliebe, Sauberkeit, Höflichkeit, Treue und Redlichkeit, Verschwiegenheit, vaterländischen und religiösen Sinn und andere auch für den Kaufmann wichtige Tugenden. Man glaube doch nicht mehr, dass die Lehre allein heutzutage noch im Stande wäre, den jungen Kaufmann nach all diesen Richtungen hin auszubilden. Dazu hat der Lehrherr weder die genügende Zeit, noch immer die Fähigkeit. Ausserdem hat das neue Handelsgesetzbuch die moralische Verpflichtung der Lehrherren, für die sachgemässe Ausbildung ihrer Lehrlinge nach allen Richtungen gewissenhaft zu sorgen, in klaren Worten nun zu einer rechtlichen Verpflichtung gemacht.

Wir hoffen also, dass in Zukunft alle Beteiligten mit Wohlwollen und Interesse unseren Bestrebungen folgen und sie überall nachdrücklich fördern werden und sind überzeugt, dass sich diese Mitwirkung als segensreich für den deutschen Kaufmannstand erweisen wird.

Anhang.

I. Der Lehrplan.

A. Vorstufe.

1. *Schreiben:* 1 Stunde. Lehrstoff: Deutsche und lateinische Schrift, arabische und römische Ziffern. Lehrmethode: Zerlegung der Buchstaben der Kurrentschrift in ihre Hauptbestandteile. Nach Einübung derselben Zusammensetzung in Buchstaben und Wörtern. Zu zusammenhängenden Uebungen sind kaufmännische Schriftstücke zu verwenden. In derselben Weise werden die Lateinschrift und die arabischen und römischen Ziffern geübt. Lehrziel: Aneignung einer regelmässigen, deutlichen und geläufigen Handschrift.

1. *Deutsch:* 3 Stunden Lehrmittel: Ludw. Voigt, Lesebuch für Handelsschulen. Lehrstoff: Das Lesestück, Diktate, Aufsätze kaufmännischen Inhalts und kleine Geschäftsbriefe, Noten etc. Lehrmethode: Orthographische, grammatische und stilistische Erläuterungen sowie Belehrungen über die Zeichensetzung werden an das Lesestück angeschlossen. Zur Befestigung dienen Diktate, die dem behandelten grammatischen Stoffe anzupassen sind, und Wiedergaben des Inhalts behandelter Lesestücke in anderer Form. Lehrziel: Geläufiges und verständnisvolles Lesen, Gewandheit im mündlichen Ausdruck, Erreichung möglichst grosser Sicherheit in der Rechtschreibung und Zeichensetzung, sowie Vermeidung gröberer grammatikalischer Fehler. (Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

3. *Rechnen:* 2 Stunden Lehrmittel: M. Löwe, Kaufmännisches Rechnen, 1. Teil. Lehrstoff: Die vier Grundrechnungsarten mit benannten und unbenannten ganzen Zahlen, Einübung wirklich rationeller Rechnenvorteile. Münzen, Masse und Gewichte

der wichtigsten Kulturstaaten. Gemeine und Dezimalbrüche. Einfache Regeldetri. Lehrziel: Sicherheit in den Grundrechnungsarten, ganz besonders im Zahlenraum bis 100. Alle drei Wochen Proberechnen.

B. **Unterstufe.**

1. *Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten:* 2 Stunden. Lehrmittel: Emil Döll, Sammlung kaufmännischer Druckvorlagen Teil 1 und 2 Lehrstoff: a. Die Anordnungen des kaufmännischen Briefwechsels hinsichtlich der Ausstattung, der Form und des Stils des Briefes (Briefumschläge, Firma und Adresse, der Briefbogen, der Inhalt;; b. Die Gattungen der Briefe des Warengeschäfts: Rundschreiben, Erkundigungsschreiben, Angebote, Bestellungen, Ausführungen, Ablehnungen, Beschwerden, Zurückweisungen von Beschwerden, Zahlungen, Nachlassgewährungen, Erinnerung an die Zahlung eines verfallenen Postens, Entschuldigungen, sowie die kaufmännischen Formulare: Noten, Rechnungen, Preisverzeichnisse, Quittungen, Sortenverzeichnisse zu Barsendungen, Gewichtsnoten, Telegramme u s. w.; c. Die wichtigsten Gesetzes- und Dienstvorschriften, die für die Benutzung der Einrichtung der Post, Telegraphie, der Eisenbahn, Bankanstalten etc. im täglichen Geschäftsleben erforderlich sind, sowie die folgenden notwendigsten Grundbegriffe des Handels- und Wechselrechts: Firma, Handelsgesellschaften, Handelsregister, Handlungspersonal, Kaufverträge, Ort, Zeit und Art der Erfüllung, Giro, Wechsel, Check, Anweisungen. Lehrmethode: Nach Besprechung und Erläuterung des Korrespondenz-Stoffes erfolgt die Briefanfertigung nach der hierfür durch den Lehrer gegebenen Disposition Diese wöchentliche anzufertigende schriftliche Arbeit dient zugleich der grammatischen, orthographischen und stilistischen Festigung des Schülers. Die gegenständlichen Belehrungen aus dem Bereiche des Lehrstoffes zu b und c dürfen nur soweit ausgedehnt werden, als sie zum Verständnisse der Briefe nötig sind. Lehrziel: Die Fähigkeit des Schülers zur Anfertigung eines Geschäftsbriefes als Wiedergabe aus dem Gedächtnis und Aneignung der im Lehrstoff unter c bezeichneten Gesetzes- und Dienstbestimmungen.

2. *Rechnen:* 2 Stunden. Lehrmittel: Löwe kaufmännisches Rechnen, Teil 1 und 2. Lehrstoff: Wiederholung der einfachen Regeldetri unter Berücksichtigung der Münz-, Mass- und Gewichtskunde. Zusammengesetzte Regeldetri, Kettenregel, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, Prozentrechnung vom, auf und im Hundert. Lehrziel: Neben genügender Fertigkeit in Anwendung dieser Rechnungsarten ist auf Erzielung möglichst hoher Sicherheit in der Prozentrechnung vom Hundert als der Grundlage alles kaufmännischen Rechnens, sowohl im Kopfrechnen wie im schriftlichen Rechnen, das grösste Gewicht zu legen Alle drei Wochen Proberechnen.

3. *Handelsgeographie und Warenkunde:* 1 Stunde. Lehrmittel: Fritz Schneider, Handelsgeographie der Provinz Sachsen. Die physikalische und die politische Geographie der Provinz Sachsen in ihrem heutigen Befunde als die Grundlagen der Wirtschaftsgeographie der Provinz Sachsen und diese selbst nach ihren wichtigsten Erscheinungen nebst der aus ihrer Behandlung sich ergebenden Produktenlehre. Gliederung des Stoffes: a Die physikalische Geographie der Provinz nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Wasserausstattung und Klima. b Die politische Geographie und zwar: die geschichtliche Entwickelung der Provinz, die Provinz als Glied des preussischen Staates, Bevölkerungsverhältnisse. Als Resultat dieser Faktoren: c. die Wirtschaftsgeographie der Provinz und zwar: Landwirtschaft, Bergbau, Industrie, Handel, Verkehr — mit besonderer Berücksichtigung der hervorragendsten Industriezweige. Lehrmethode: Die Wirtschaftsgeographie der Provinz Sachsen wird als Ergebnis der in der physikalischen und politischen Geographie ruhenden Bedingungen dargestellt, wobei die Darstellung alle wichtigen Erscheinungen aus den ihnen zu Grunde liegenden geographischen und wirtschaftlichen Gesetzmässigkeiten erklärt. Mit der Belehrung über Entwicklung und Stand der hauptsächlichen Industriezweige ist eine Einführung in die Warenkunde zu verbinden. Lehrziel: Die Aneignung des Lehrstoffs und ein Einblick in die gesetzmässige Abhängigkeit der Erscheinungen unseres heimatlichen Wirtschaftslebens von den ihnen zu Grunde liegenden geographischen und anderen Bedingungen.

4. *Einfache Buchführung:* 1 Stunde. Lehrmittel: Ph Ebeling, Autographierte Buchung eines Geschäftsganges einer Kolonialwarenhandlung. Lehrstoff und Lehrgang: Pflicht und Zweck der Buchführung. (Artikel 28–33 des Handelsgesetzbuches, Konkursordnung §§ 209 und 210). Einteilung der Bücher und Besprechung der Einrichtung und des Zweckes derselben, Besprechung der Buchung eines Geschäftsganges einer Kolonialwarenhandlung auf Grund einer autographierten Ausarbeitung desselben. (Vermögensverzeichnis, Kassabuch, Einkaufsbuch, Verkaufsbuch, Memorial, Hauptbuch, Warenbuch, Wechselbuch, Effektenbuch, Trattenbuch). Es ist darauf hingewiesen, dass man drei am häufigsten vorkommende Formen der einfachen Buchführung unterscheidet, nach denen man die Geschäftsvorfälle, d. h alle auf das Geschäftsvermögen einwirkenden Veränderungen der Vermögensbestandteile nur im Memorial bucht, oder das Memorial in ein Memorial und Kassabuch oder in ein Memorial, Kassabuch, Einkaufsbuch und Verkaufsbuch zerlegt. — Darauf selbständige Buchung eines Geschäftsganges einer Manufakturwaren- (offene Handelsgesellschaft) oder Kolonialwaren- und Delikatessenhandlung mit Ermittelung des Gewinnes, Abschluss der Bücher, Aufstellung der zweiten Inventur und Bilanz — Für die Schüler, die selbständig zu Hause arbeiten wollen, stehen andere Geschäftsgänge zur Verfügung. Lehrziel: Die Schüler sollen befähigt werden, einen nicht zu schweren Geschäftsgang eines Waren- oder Fabrikgeschäfts ohne Anleitung richtig zu buchen.

C. Mittelstufe.

1. *Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten:* 2 Stunden. Lehrmittel: Emil Döll, Sammlung kaufm Druckvorlagen Titel 1 und 2. Lehrstoff: a) Zum Teil dieselben, zum Teil noch nicht behandelte Briefgattungen: Briefwechsel mit Kommissionären, Agenten und Spediteuren über Kommissionen und Consignationen, direkte und indirekte Zahlungen durch Compensation und Ueberweisung mittelst des Giros, des Checks, des Wechsels und der Anweisung. Mahnungen und Drohungen, Briefe im Wechselgeschäft und im Kontokorrentverkehr, Bewerbungen, sowie folgende

Formulare: Einkaufs-, Verkaufs- und Spesenrechnungen, Schlussnoten. Anweisungen, Wechsel, Checks, Diskontrechnungen mit der Reichsbank, Konnossemente u. s. w.; b) weitere Gesetzes- und Dienstbestimmungen für die Benutzung der Einrichtungen der Post, Telepraphie, Eisenbahn und der Bankanstalten, sowie die wichtigeren Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und anderer Rechtsmaterien über die rechtliche Stellung der Agenten, Kommissionäre und Frachtführer, über das Kontokorrent und Konnossement u. s. w. Lehrmethode: Grammatische und orthographische Belehrungen, die in Verbindung mit der wöchentlichen schriftlichen Arbeit noch nicht aufzugeben sind, treten zu Gunsten der wichtigeren Anforderung zurück, dass der Schüler darauf hingewiesen wird, zu brieflichen Behandlung des gegebenen Geschäftsvorfalles die Disposition selbst zu finden Bei der Briefabfassung ist auf logische Anordnung der Gedanken und auf Wechsel im Ausdruck Gewicht zu legen. Die gegenständlichen Belehrungen des Lehrstoffes zu b und c dürfen auch auf der Mittelstufe nur soweit ausgedehnt werden, als sie zum Verständnis und zum richtigen Gebrauche des erweiterten Korrespondenz-Materials erforderlich sind. Lehrziel: Die Fähigkeit des Schülers zur Anfertigung eines von gramatikalischen und orthographischen Fehlern möglichst freien Geschäftsbriefes auf Grund eigener Disposition, sowie die Kenntnis der zur Erläuterung gebrachten Gesetzesbestimmungen des Lehrstoffes b.

2. *Rechnen:* 2 Stunden. Lehrmittel: M. Löwe, kaufmännisches Rechnen, Teil 2 und 3. Lehrstoff: Zinsrechnung, Kontokorrentrechnung nach den drei verschiedenen Methoden, Diskontrechnung, Terminrechnung, Effektenrechnung. — An die Diskontrechnung schliesst sich die notwendige Belehrung über Wechsel, soweit sie nicht schon in der Korrespondenz gegeben ist, an die Effektenrechnung die Belehrung über Obligationen und Aktien. — Alle drei Wochen Proberechnen.

3. *Handelsgeographie und Warenkunde:* 1 Stunde. (Näherer Festsetzung noch vorbehalten.) Lehrstoff: Die Handelsgeographie des deutschen Reiches Lehrmethode: Die in der Unterstufe auf dem kleineren Beobachtungsgebiete der Heimat

gewonnenen Erkenntnisse werden zur Erläuterung der bemerkenswertesten Thatsachen der Handelsgeographie des deutschen Reiches benutzt. Zur Schilderung der nach Landesteilen zu unterscheidenden produktionellen Zustände ist die Warenmustersammlung zu benutzen. Lehrziel: Erfassung der bemerkenswerten Erscheinungen der Handelsgeographie Deutschlands.

4. *Doppelte Buchführung:* 1 Stunde. Lehrmittel: Ph. Ebeling, autographierte Buchung eines Geschäftsganges einer Waren-Grosshandlung. Lehrstoff und Lehrgang: Erklärung des Wesens der doppelten Buchführung. Entwickelung der Kontenreihen. Uebungen in der Feststellung des Debitors und Kreditors bis zur genügenden Sicherheit Besprechung der Buchung eines Geschäftsganges einer Grosshandlung. Erklärung des Uebertrags aus den Grundbüchern (Kassabuch, Memorial, Einkaufsbuch, Verkaufsbuch) ins Journal (Sammeljournal) und aus diesem ins Hauptbuch. Probebilanz, Ermittelung der Gewinne und Verluste und Buchung derselben aufs Gewinn- und Verlust-Konto; Abschluss desselben auf das Privat- oder Kapitalkonto. Bilanzkonto. — Selbständige Buchung eines Geschäftsganges unter Anleitung. Buchung eines Geschäftsganges in das amerikanische Journal mit Abschluss. Lehrziel: Die Schüler sollen befähigt werden, einen ein- oder mehrmonatlichen Geschäftsgang eines Waren- oder Fabrikgeschäfts ohne Anleitung richtig zu buchen und selbständig abzuschliessen.

D **Oberstufe.**

1. *Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten:* 1 Stunde. (Nähere Festsetzung noch vorbehalten.) Emil Döll, Sammlung kaufmännischer Druckvorlagen Teil 1 und 2. Selbständige Anfertigungen von Briefen aus allen Gattungen nach Besprechung des Geschäftsvorfalles, sowie besonders Anfertigung von Briefen komplizierten Inhalts an Handelskammern, Post-, Eisenbahn-, Gerichts- und andere Behörden, die Anträge, Reklamationen oder dergl. zum Inhalte haben. — Grammatische Erläuterungen schliessen sich auch hier noch an die Besprechung der Fehler bei Rückgabe der schriftlichen Arbeiten an. — Schwierigere Kontorarbeiten

(Noten und Rechnungen im Bankgeschäft, Verträge, Vollmachtserteilungen u. s. w.) — Wöchentlich eine schriftliche Arbeit.

2. *Rechnen:* 2 Stunden. Lehrmittel: M. Löwe, kaufmännisches Rechnen, Teil 3 Lehrstoff: Einfache und zusammengesetzte Warenkalkulation. Devisenrechnung. - Direkte Reduktionen mit oder ohne Diskont. - Umrechnung fremden Geldes in einheimisches und Umrechnung einheimischen Geldes in fremdes mit oder ohne Diskont. — Indirekte Wechselreduktionen. Direkte und indirekte Arbitragen. — Gold- Silberrechnung. Münzrechnung. — Alle drei Wochen Proberechnen.

3. *Handelsgeographie und Warenkunde:* 1 Stunde. (Nähere Festsetzung nach vorbehalten.)

4. *Handelswissenschaft:* 2 Stunden. Lehrmittel: Handelsgesetzbuch und Wechselordnung (Nähere Festsetzung noch vorbehalten.)

I. Handelslehre. Funktion und Stellung des Handels in der Volkswirtschaft. — Gliederung des Handels: Gross- und Kleinhandel, Eigen- (Propre-) und Kommissionshandel, Aktivhandel, direkter Handel und Zwischenhandel, sesshafter Handel und Wander- (Hausier-) Handel. — Unternehmungsformen des Handels: Ihre Arten, ihre Aufgabe und die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. — Gegenstände des Handels: Warenhandel (Mobilien- und Immobilienhandel) und Geldhandel (Baargeld- und Effektenhandel.) - Geld und Kredit: Geschichte, volkswirtschaftliche Aufgabe, Wesen und Arten von Geld und Kredit. Währungssysteme. Münzfuss u. s. w. — Bankwesen: Geschichte, volkswirtschaftliche Aufgabe, Wesen und Arten der Banken. Spezielle Aufgaben Einrichtungen und Leistungen der deutschen Reichsbank. — Verkehrswesen: Geschichte, volkswirtschaftliche Aufgaben und Arten der Einrichtungen für den Verkehr von Menschen, Gütern und Nachrichten. Eisenbahn, Schiffahrt, Post, Telegraphie, Telephonie. — Versicherungswesen: Wesen, Bedeutung und Arten der Versicherung, insbesondere der Feuer- und Transport- (See- und Land-Transport)-Versicherung, sowie der Sozialversicherung. — Handelspolitik: Innere: des Staates zur Stärkung des Handels überhaupt, wie einzelner Zweige des Handels im Besonderen.

Thätigkeit der Handelskammern, der Gesundheits- und Gewerbe-Polizei, der Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten, Messen, Märkte, Musterschutz, Ausstellungen, Börsen u. s. w. Aeussere: Handelsverträge, Konsulate, Schiffahrtslinien, Docks, Freihäfen u. s. w. II. Handels- und Wechselrecht. a) Die wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen über den Kaufmann, das Handelsregister, die Handelsfirmen, die Handelsbücher (cf. Buchführung), den Prokuristen und Handelsbevollmächtigten, den Handlungsgehilfen, den Handelsmakler, das Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäft, die Handelsgesellschaften und die Handelsgeschäfte. b. Besprechungen der wichtigeren Bestimmungen der Wechselordnung und des Wechselstempelsteuergesetzes mit Uebungen in der Ausfertigung von Wechseln der verschiedensten Art.

Bemerkung: Die Handelskammer wird vermutlich in nächster Zeit anordnen, dass statt einer Stunde Handels- und Wechselrecht die doppelte Buchführung in der Oberstufe gelehrt wird und die Fragen der Rechtskunde zweckmässig in den Unterricht der anderen Fächer zu verweben ist.

II. Zusammenstellung der Vorschriften über die kaufmännische Fortbildungsschule der „Handelskammer zu Halberstadt“ in Halberstadt.

Die Vorschriften für die anderen Schulen der Handelskammer weichen von den hier angegebenen nur in wenigen unwesentlichen Punkten ab. Diese Abweichungen sind darauf zurückzuführen, dass die Beschliessung völlig gleich lautender Ortsstatuten in sämtlichen Städten nicht zu erreichen war.

1. Geschäftsordnung des Ausschusses für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen der Handelskammer.

§ 1.

Errichtung des Ausschusses.

Die Handelskammer zu Halberstadt errichtet auf Grund ihrer Geschäftsordnung einen Ausschuss für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Zweck des Ausschusses.

Der Ausschuss hat den Zweck die an die Handelskammer herantretenden Fragen des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens vorzubereiten und die bestehenden Anstalten zu beaufsichtigen und zu verwalten.

§ 3

Mittel des Ausschusses

Die zur Geschäftsführung des Ausschusses erforderlichen Mittel gewährt die Handelskammer, doch sind die Ausgaben durch diejenige Summe begrenzt, welche die Handelskammer im Haushaltsvoranschlag für diese Zwecke der Schulverwaltung festgesetzt hat. Für Ausgaben welche darüber hinaus gehen, ist ein besonderer Beschluss der Handelskammer erforderlich

§ 4.

Zusammensetzung des Ausschusses.

Der Ausschuss besteht aus 7 seitens der Handelskammer aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern, von denen wenigstens 3 dem Vorstande einer kaufmännischen Schule angehören müssen. Die übrigen Mitglieder der Handelskammer in den Schulvorständen können den Sitzungen des Schulausschusses mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 5.

Verteilung der Aemter.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Geschäftsführer des Ausschusses ist der Syndikus und in technischen Angelegenheiten (§ 7) der schultechnische Dirigent, welcher seitens der Handelskammer bestellt wird und dem Ausschusse beigeordnet ist.

§ 6.

Die Mitglieder des Ausschusses.

Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, jede der Organisation der Handelskammer angehörige Schule jederzeit unangemeldet zu besuchen, ebenso der technische Dirigent und der Syndikus.

§ 7.

Der schultechnische Dirigent.

Der schultechnische Dirigent hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass der Unterricht in den einzelnen Anstalten nach Massgabe der Lehrpläne und im Sinne der Handelskammer gestaltet und durchgeführt werde und die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse und Einrichtungen zu prüfen und etwaige Missstände oder wünschenswerte Aenderungen dem Ausschusse mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat der schultechnische Dirigent jede der Handelskammer-Organisation angehörige Anstalt wenigstens ein Mal im Schulhalbjahre zu revidieren.

Er ist der Vorsitzende in den Versammlungen des aus den Lehrern aller Anstalten bestehenden Lehrerkollegiums, welches er möglichst im Anschluss an die Zusammenkünfte der Schulvorstände einberuft.

Der schultechnische Dirigent ist zugleich Direktor der kaufmännischen Fortbildungsschule in Halberstadt.

§ 8.

Sitzungen.

Die Sitzungen des Ausschusses finden in Halberstadt statt, sofern nicht in besonderen Fällen ein anderer Ort vom Vorsitzenden festgesetzt wird.

Die Versammlungen finden nach Bedarf statt, jedoch in der Regel eine im Schulhalbjahr. Sie werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 9.

Beschlussfassung.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich, jedoch muss der Vorsitzende auf Antrag zweier Mitglieder geheime und schriftliche Abstimmung vornehmen. Auch ist in besonderen Fällen die Einholung der Stimmen durch briefliche Umfrage statthaft.

§ 10.

Vorstandsberatungen.

Nach Bedürfnis beruft der Vorsitzende den Ausschuss und die Vorstände sämtlicher Schulen der Handelskammer zu einer Sitzung zusammen, in welcher die Erfahrungen ausgetauscht und etwa einzuführende Neuerungen beraten werden.

§ 11.

Rechnungsprüfung.

Nach erfolgter Rechnungslegung des Syndikus haben die seitens der Handelskammer zu diesem Zweck ernannten Revisoren die Rechnung zu prüfen.

2. Ortsstatut.

Auf Grund der §§ 120 und 142, beziehungsweise 154 der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter, sowie unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk hiesiger Stadt Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im Stadtbezirk in Stellung befindlichen, männlichen kaufmännischen Lehrlinge, sowie die denselben gleichzuachtenden Hilfspersonen sind bis zum Anfang desjenigen Schulhalbjahrs, in welchem sie das 18. Lebensjahr zurücklegen,

verpflichtet, die hierselbst von der Handelskammer zu Halberstadt zu errichtende, unter der Oberaufsicht der Königlichen Staats-Regierung von der Handelskammer verwaltete kaufmännische Fortbildungsschule in den für dieselbe festgesetzten Schulstunden zu besuchen; als kaufmännischen Lehrlingen gleichzuachtende Hilfspersonen sind solche junge Leute anzusehen, welche, ohne die Bezeichnung „Lehrling" zu führen, in kaufmännischen Geschäften entweder zu ihrer kaufmännischen Ausbildung thätig sind oder thatsächlich die Obliegenheiten von Lehrlingen erfüllen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur solche kaufmännische Lehrlinge, welche dem Schulvorstande den Nachweis erbringen, dass sie diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten bereits besitzen, welche das Lehrziel der Anstalt bilden.

Diejenigen Lehrlinge, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, sind nur zum Besuch der Fachunterrichtsstunden verpflichtet.

§ 2.

Kaufmännische Lehrlinge und ihnen gleichzuachtende Hilfspersonen, welche ihres Alters wegen nicht mehr zum Schulbesuch verpflichtet sind, sowie andere kaufmännische Hilfspersonen und Handlungsgehülfen können gegen Zahlung des Schulgeldes, sofern der Platz ausreicht, auf ihren Wunsch zur Teilnahme am obligatorischen Unterrichte zugelassen werden. Ausnahmsweise kann diese Vergünstigung auch jungen im Handelsgewerbe beschäftigten weiblichen Personen, sowie besonders befähigten und gut empfohlenen Handwerkslehrlingen unter den vorstehend erwähnten Bedingungen gewährt werden.

Ueber die Zulassung solcher Schüler entscheidet in jedem einzelnen Falle der Schulvorstand.

§ 3.

Das für den Besuch der Schule zu entrichtende Schulgeld wird von Seiten des Schulvorstandes im Einvernehmen mit der Handelskammer und dem Magistrate festgesetzt.

Dasselbe ist von den Lehrherren halbjährlich im Voraus an den Rechnungsführer des Schulvorstandes einzuzahlen.

Freiwillig an dem obligatorischen Unterricht der kaufmännischen Fortbildungsschule teilnehmende Schüler haben ihr Schulgeld im Voraus persönlich zu entrichten. Sofern diese Teilnahme sich nicht auf alle Fächer des Unterrichts bezieht, ist der Schulvorstand ermächtigt, ein hinter dem für den Pflichtunterricht festgesetzten Satze zurückbleibendes Unterrichtsgeld zu bestimmen.

Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungszwangsverfahren statt.

§ 4.

Der Schulvorstand wird gebildet aus einem Vertreter der Handelskammer, aus dem Leiter der Schule und aus drei Vertretern der Kaufmannschaft, die

auf eine dreijährige Wahlperiode von den im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten der Stadt Halberstadt gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vertreters der Kaufmannschaft innerhalb der Wahlperiode wird ein Ersatzmann bis zum Schluss der Wahlperiode gewählt.

Der Magistrat kann zu den Sitzungen 2 Vertreter mit Stimmenrecht entsenden. Zeit, Ort und Beratungsgegenstände der Sitzungen sind ihm vorher rechtzeitig mitzuteilen.

Der Schulvorstand führt die Geschäfte nach Massgabe der von der Handelskammer hierfür erlassenen Geschäftsordnung.

Der Schulvorstand stellt die Lehrer im Einverständnisse mit der Handelskammer an.

§ 5.

Die Lehr- und Stundenpläne sind im Einverständnis mit der Staats-Regierung von der Handelskammer festzusetzen. Die Bestimmung der Zeit und der wöchentlichen Anzahl der Unterrichtsstunden bedarf auch der Zustimmung des Magistrats. Der obligatorische Unterricht erstreckt sich auf Schreiben, Deutsch, Handelskorrespondenz und Kontorarbeit, Rechnen, Buchführung, Handelsgeographie und Warenkunde, allgemeine Handelslehre.

§ 6.

Die Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule dürfen den Unterricht ohne genügenden Grund nicht versäumen. Sie haben sich auf dem Wege zur und von, sowie in der Schule jedes Unfugs zu enthalten. Den Mitgliedern des Schulvorstandes und den Lehrern haben sie die schuldige Achtung zu erweisen. Jede Beschädigung der Schullokale, Utensilien und Lehrmittel ist untersagt.

Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, desgleichen, wer wiederholt entweder nicht in angemessener Kleidung zu den für ihn angesetzten Unterrichtsstunden erscheint oder sich eine Unpünktlichkeit beim Erscheinen im Unterricht zu Schulden kommen lässt, wird nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7.

Der Lehrherr hat die von ihm beschäftigten, noch nicht 18 Jahre alten kaufmännischen Lehrlinge und ihnen gleichzuachtenden Hilfspersonen spätestens am 6. Tage, nachdem dieselben bei ihm eingetreten sind bezw. nach Ablauf einer etwa vereinbarten Probezeit, wenn dieselbe den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt, zum Eintritt in die kaufmännische Fortbildungsschule bei der Leitung der letzteren anzumelden und spätestens 3 Tage nachdem dieselben aus ihrem Lehrverhältnisse entlassen worden sind, ebendaselbst wieder abzumelden.

§ 8.

Eltern, Erzieher und Vormünder sowie die Lehrherren dürfen ihre zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Pflegebefohlenen, bezw Lehrlinge und Hilfspersonen oder die zum Schulbesuch zugelassenen Handwerkslehrlinge unter 18 Jahren nicht vom Schulbesuche abhalten; sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit in dem Umfange zu gewähren, dass dieselben rechtzeitig und ordnungsgemäss zum Unterricht erscheinen können.

§ 9.

Die Lehrherren sind verpflichtet, ihre aus zwingenden Gründen (Krankheit u dergl.) an dem Besuche der Schule verhinderten Lehrlinge und Hilfspersonen rechtzeitig zu entschuldigen. In dringlichen Fällen kann diese Entschuldigung auch nachträglich dem Lehrlinge bei seinem nächsten Schulbesuche mitgegeben werden

§ 10.

Eltern, Erzieher, Vormünder und Lehrherren, welche ihren Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbe-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 11.

Dieses Ortsstatut tritt mit der Eröffnung der von der Handelskammer zu errichtenden kaufmännischen Fortbildungsschule in Kraft. Die Eröffnung ist 2 Wochen zuvor von dem Magistrat bekannt zu machen.

3. Geschäftsordnung für den Schulvorstand.

§ 1.

Aufgabe des Schulvorstandes.

Der Schulvorstand bildet das örtliche Verwaltungsorgan der Handelskammer; er beaufsichtigt die ordnungsmässige Einrichtung und Entwicklung der Schule und übt durch thätige Einwirkung einen lebendigen Antrieb auf den Gang derselben aus. Dabei wacht er namentlich darüber, dass die Anstalt in Erfüllung ihres besonderen Zweckes gemäss dem Lehrplan vorwiegend die Bedürfnisse des kaufmännischen Berufes berücksichtigt, also nicht nur für die Hebung der allgemeinen, sondern vor allem der beruflichen Ausbildung der Schüler Sorge trägt. Der Schulvorstand vertritt die Schule nach aussen und innen und führt die Geschäfte nach Massgabe dieser Geschäftsordnung.

§ 2.

Besondere Obliegenheiten des Schulvorstandes.

Als Aufgaben des Schulvorstandes zur Erfüllung seines Zwecks sind insbesondere folgende zu nennen:

1) Der Schulvorstand stellt den Leiter und die Lehrer der Anstalt im Einverständnis mit der Handelskammer an. Er regelt die Dienstverhältnisse durch Anstellungs-Verträge und Dienstanweisungen, welche der Genehmigung der Handelskammer unterliegen.

2) Er sorgt für die Beschaffung geeigneter Unterrichtsräume, Schulgeräte und Lehrmittel.

3) Er trifft Bestimmungen über Errichtung von Klassen und Stufen, richtet freiwillige Lehr- und Fachkurse ein.

4) Er bestimmt, in welchen Tagesstunden der Unterricht erteilt werden soll und setzt Anfang und Schluss des Schuljahres und die Zeit der Ferien fest. Die hierbei gefassten Beschlüsse sind der Genehmigung der Handelskammer und, soweit die wöchentliche Zahl und die Zeit der Unterrichtsstunden in Betracht kommt, der des Magistrats zu unterbreiten.

5) Er entscheidet über die Schulpflicht der Lehrlinge und verfügt über die Berechtigung der teilweisen oder völligen Befreiung vom Schulbesuche. — Ebenso entscheidet er in jedem einzelnen Falle über die Zulassung freiwilliger Schüler zur Teilnahme am Pflichtunterricht und an den freiwilligen Lehr- und Fachkursen. — Er beschliesst zu Anfang jedes Schuljahres auf Vorschlag des technischen Leiters über die Bildung von Stufen.

6) Er setzt im Einvernehmen mit der Handelskammer und dem Magistrate das Schulgeld fest und besorgt die Einziehung desselben; er befindet über Ermässigung und Erlass und bestimmt für die Teilnahme an einzelnen Fächern wie im Falle späten Eintritts oder frühen Verlassens der Schule den zu erhebenden Schulgeldsatz.

7) Ihm steht die Aufsicht über die Prüfungen und öffentlichen Veranstaltungen, welche er anordnet, zu, sowie die Zustimmung zu den von der Schule zu erteilenden Zeugnissen und Auszeichnungen.

8) Ihm liegt die Aufsicht über die gewissenhafte Ausführung aller in Betracht kommenden Bestimmungen, z. B. des Ortsstatuts und der Schulordnung, ferner über die Einhaltung der Lehr- und Stundenpläne, der Dienstanweisungen für die Lehrerschaft ob und die Fürsorge für den ordnungsmässigen Gang der gesamten Anstalt. Dazu steht jedem Vorstandsmitglied der Besuch der Schule und die persönliche Einsichtnahme, welche einen Teil seines Pflichtenkreises bilden, stets und unangemeldet frei.

9) Er leitet gegen säumige Schulgeldzahler das Verwaltungszwangsverfahren ein.

10) Er ist verpflichtet, regelmässig (am Schluss des Schuljahres) über die Entwickelung und den Stand der Anstalt den Jahresbericht und auf Erfordern besondere Berichte an die Handelskammer zu erstatten.

11) Am Ende jedes Schuljahres stellt er den Voranschlag für den Schulhaushalt des folgenden Jahres auf und legt über Einnahme und Ausgabe des abgeschlossenen Jahres der Handelskammer Rechnung ab.

§ 3.

Verteilung der Ämter.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

1) den Vorsitzenden, welcher die Sitzungen beruft und leitet, die Geschäfte des Schulvorstandes führt, die Schriftstücke unterschreibt und die Anstalt nach innen und aussen vertritt.

2) dessen Stellvertreter.

3) den Schriftführer, der die Sitzungsprotokolle führt und den schriftlichen Verkehr des Schulvorstandes besorgt.

4) einen Stellvertreter des Schriftführers.

5) den Rechnungsführer, dem die Einnahme und Ausgabe sämmtlicher Gelder im Rahmen des Schulhaushaltplans obliegt. Er nimmt die halbjährlich voraus zu bezahlenden Schulgelder in Empfang, legt dem Schulvorstand jährlich unter Beibringung der Beläge Rechnung ab und wird von diesem entlastet.

Zum Schriftführer und Rechnungsführer können auch ausserhalb des Schulvorstandes stehende Personen gewählt werden; die beiden Ämter können auch von einer Person gemeinsam übernommen werden.

§ 4.

Sitzungen.

Sitzungen werden nach Ermessen des Vorsitzenden, regelmässig jedoch einmal vor Schluss des Schulhalbjahres abgehalten. Auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern oder von den Vertretern des Magistrats ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung zu berufen.

Zu den Sitzungen werden die Mitglieder, sowie die zwei Vertreter des Magistrats unter Angabe der Tagesordnung, der Zeit und des Orts drei Tage vorher schriftlich eingeladen.

Die Mitglieder haben sich im Verhinderungsfalle vorher schriftlich zu entschuldigen.

§ 5.

Beschlussfassung.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf. Auf Antrag eines Stimmberechtigten hat schriftliche und geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel zu erfolgen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Beschluss über einzelne Fragen durch schriftliche Umfrage herbeizuführen.

§ 6.

Revisionen.

Zur geeigneten Erfüllung seiner in § 2 genannten Aufgaben hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, stets dem Unterricht unangemeldet beizuwohnen.

Auch kann für je ein oder mehrere Unterrichtsfächer ein Mitglied zur Sonderaufsicht bestellt werden. Dasselbe hat sich durch wiederholten Besuch des Unterrichts ein möglichst genaues Bild von dem Gange des Unterrichts zu verschaffen und dem Vorstande Bericht zu erstatten.

§ 7.

Der Schulleiter.

Die unmittelbare Leitung der Schule ruht in den Händen des schultechnischen Dirigenten, welcher Mitglied des Schulvorstandes ist. Er besorgt insbesondere die Schüleraufnahme, ihre Eingliederung auf Grund der vorausgegangenen Prüfung in die einzelnen Stufen, sowie auf Beschluss des Lehrerkollegiums die Versetzung der Schüler in eine höhere Stufe, er beaufsichtigt die Innehaltung der Anordnungen der Handelskammer und des Vorstandes und die Durchführung des von ihm aufzustellenden Stundenplans, prüft die Berechtigung von Entschuldigungen und stellt Strafanträge, leitet die monatlich stattfindenden Beratungen des Lehrkörpers, ordnet nötig werdende Stellvertretungen an, erteilt kurzen Urlaub, fertigt die statistischen Ausweise am Schlusse eines jeden Schuljahres an und legt den Entwurf eines Jahresberichts dem Vorstande zur Beschlussfassung vor.

4. Schulordnung.

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Die kaufmännische Fortbildungsschule hat den Zweck, die allgemeine Vorbildung der kaufmännischen Lehrlinge für ihre Berufsausübung weiter zu entwickeln und zu vertiefen, sowie ihre praktische Ausbildung durch zeitgemässen und den besonderen kaufmännischen Bedürfnissen entsprechenden Fachunterricht zu ergänzen und zu fördern.

§ 2.

Verwaltung, Aufsicht, Leitung.

Die kaufmännische Fortbildungsschule wird von der Handelskammer zu Halberstadt verwaltet, welche unter der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe die Oberleitung ausübt. Die Schule steht unter der besonderen Aufsicht des Schulvorstandes, dem die Führung der Geschäfte und die Fürsorge für den ordnungsgemässen Gang der Anstalt obliegt. Die unmittelbare Leitung der Schule ruht in den Händen des technischen Schulleiters.

§ 3.

Schulgliederung, Stufen.

Die Schule besteht aus vier, sich aufeinander aufbauenden Stufen: der Vorstufe, welche die Lücken des Volksschulunterrichts zu ergänzen hat, und den drei Fachstufen, der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe, welche den

besonderen kaufmännischen Fachunterricht umfassen. Nach Bedürfnis können Parallelstufen eingerichtet oder Verschmelzungen verschiedener Stufen zu einer vorgenommen werden.

Der Lehrgang jeder Stufe ist auf die Dauer eines Jahres bemessen.

§ 4.

Unterrichtsgegenstände.

a) Der pflichtmässige Unterricht umfasst in der Vorstufe als Unterrichtsgegenstände Schreiben, Deutsch und Rechnen, in der Unter-, Mittel- und Oberstufe Handelskorrespondenz und Kontorarbeiten, Rechnen, einfache bezw. doppelte Buchführung, Handelsgeographie und Warenkunde, in der Oberstufe ausserdem Handelslehre, Handels- und Wechselrecht.

b) Freiwillige Lehrkurse für neuere Sprachen, Stenographie, Zier- und Rundschrift, sowie zur Aneignung besonderer Fachkenntnisse in einzelnen Handels- und Gewerbezweigen können neben dem pflichtmässigen Unterricht nach Bedürfnis errichtet werden.

§ 5.

Unterrichtsstunden, Unterrichtszeit.

Die Zahl der pflichtmässigen Unterrichtsstunden beträgt in jeder Stufe wöchentlich sechs Stunden.

Der Unterricht findet in den Tagesstunden statt. Für die Uebergangszeit kann ausnahmsweise und vorübergehend von der Handelskammer nach Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe die Erteilung des Unterrichts an zwei Abendstunden gestattet werden.

§ 6.

Schuljahr. Ferien.

Das Schuljahr läuft von Ostern zu Ostern und umfasst vierzig Wochen. Die Ferien betragen zwölf Wochen und zwar fallen sie in der Regel mit den Ferien der höheren Schulen zusammen. Betragen diese weniger als zwölf Wochen, so ist der Rest den Weihnachtsferien im Dezember zuzuschlagen.

§ 7.

Schulpflicht.

Zum Besuch der Anstalt sind alle im Stadtbezirk in Stellung befindlichen männlichen kaufmännischen Lehrlinge und die ihnen nach Stellung und Obliegenheit gleich zu achtenden Hilfspersonen bis zum Beginn desjenigen Halbjahres verpflichtet, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Vom Schulbesuche befreit sind Diejenigen, welche nachweislich bereits im Besitze derjenigen Kenntnisse und Fähigkeiten sind, welche das Lehrziel der Schule bilden.

§ 8.

Freiwillige Schüler.

Kaufmännische Lehrlinge und ihnen gleichzuachtende Hilfspersonen, sowie andere kaufmännische Hilfspersonen und Handlungsgehilfen, welche nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind, können, soweit der Platz reicht, vom Schulvorstand zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

Unter den gleichen Bedingungen kann ausnahmsweise vom Schulvorstande der Schulbesuch auch im Handelsgewerbe beschäftigten, weiblichen Personen und besonders befähigten und gut empfohlenen Handwerkslehrlingen gestattet werden.

Die freiwilligen Schüler haben sich bei ihrer Anmeldung zur Teilnahme für die Dauer von mindestens einem Jahre zu verpflichten und von ihrem Vorgesetzten die Bescheinigung beizubringen, dass derselbe die Erlaubnis zum Schulbesuch erteilt hat.

§ 9.

Schulgeld.

Das Schulgeld beträgt jährlich dreissig Mark. Es ist für die Schulpflichtigen von den Lehrherren halbjährlich im Voraus an den Rechnungsführer des Schulvorstandes zu entrichten. Freiwillige Schüler haben das Schulgeld auf je ein Halbjahr persönlich vorauszubezahlen.

Bei vorzeitigem Abgang in der ersten Hälfte des Halbjahres ist Schulgeld nur für das angefangene Vierteljahr voll zu berechnen. Währte das Lehrlingsverhältnis nicht länger als vier Wochen, so wird kein Schulgeld berechnet. Für Schüler, die im ersten Vierteljahr des Schulhalbjahres eintreten, ist das volle Halbjahr, für diejenigen, welche im zweiten Vierteljahr erst eintreten, nur dieses Vierteljahr voll zu bezahlen.

Ist den freiwilligen Schülern die Teilnahme an nur einem Teile des Gesamtpflichtunterrichts gestattet worden, so kann der Schulvorstand einen geringeren Betrag als Schulgeld festsetzen.

Im Fall besonderer Bedürftigkeit kann der Schulvorstand würdigen Schülern gegenüber Ermässigung oder ausnahmsweise vollen Erlass des Schulgeldes beschliessen. Diesbezügliche Gesuche sind innerhalb der ersten vierzehn Tage des Schulhalbjahrs an den Schulvorstand schriftlich zu richten.

Für die Teilnahme an den freiwilligen Kursen wird ein besonderes Schulgeld vom Schulvorstand angesetzt.

Von auswärtigen Schülern kann auf Beschluss des Schulvorstandes ein erhöhtes Schulgeld erhoben werden.

Gegen säumige Zahler findet das Verwaltungszwangsverfahren statt.

§ 10.

Anmeldung, Aufnahme.

Die Schulpflichtigen sind von ihrem Vorgesetzten spätestens am 6. Tag nach ihrem Eintritt bei ihm, bezw. nach Ablauf einer etwa vereinbarten Probezeit von höchstens 4 Wochen, bei dem Schulleiter zum Eintritt unter Vorlegung des letzten Schulzeugnisses anzumelden.

Die neu aufzunehmenden Schüler unterliegen einer Prüfung, nach deren Ausfall sich ihre Einreihung in eine der 4 Stufen bestimmt.

§ 11.

Schulbesuch — Schulversäumnis.

Alle Schüler sind zu regelmässigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts, wie auch zur Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet.

Die Lehrherren, wie die Eltern, Erzieher und Vormünder haben den schulpflichtigen und den freiwilligen Schülern die zum ordnungsmässigen Besuch der Schule erforderliche Zeit in vollem Umfange und unbedingt zu gewähren.

Die Lehrherren sind verpflichtet, die bei ihnen in Stellung befindlichen Schüler für den Fall, dass sie aus zwingenden Gründen (Krankheit und dergl.) am Besuch der Schule verhindert sind, rechtzeitig im Voraus bei dem Schulleiter zu entschuldigen. Nur in dringenden Fällen kann diese Entschuldigung auch nachträglich dem Schüler bei seinem nächsten Schulbesuche mitgegeben werden. Geschäftliche Inanspruchnahme kann grundsätzlich als ausreichender Entschuldigungsgrund nicht angesehen werden.

§ 12.

Verhalten der Schüler.

Die Schule erwartet, dass sich die Schüler in ihrer gesamten Führung des bedeutsamen und geachteten Berufes bewusst sind, dem sie sich als Angehörige des deutschen Kaufmannsstandes gewidmet haben und der in besonderem Masse Pflichtbewusstsein und Ehrgefühl von seinen Gliedern zu verlangen berechtigt ist.

Die Schüler haben sich eines anständigen, bescheidenen und gesitteten Betragens zu befleissigen und im Unterricht Eifer und Aufmerksamkeit zu beweisen. Die Bestimmungen der Schulordnung haben sie gewissenhaft zu erfüllen. Den Mitgliedern des Schulvorstandes und ihren Lehrern haben sie in schuldiger Achtung zu begegnen, allen Anordnungen und Verfügungen derselben sofort und widerspruchlos Gehorsam zu leisten. Auf dem Wege zur und von der Schule, sowie in der Schule sind alle Ungehörigkeiten zu vermeiden Das Rauchen ist im Bereich des Schulgebäudes nicht gestattet. Der Schüler hat sich mit den vorgeschriebenen Lernmitteln zu versehen und in angemessener Kleidung

zu erscheinen. Die Schulräume sind reinlich und in Ordnung zu halten, die Schulgeräte und Lehrmittel sind mit Schonung und sorgsam zu behandeln; angerichteter Schaden ist, abgesehen von etwa zu verhängenden Strafen (§ 16), von dem Schuldigen voll zu vergüten.

§ 13.

Schulzeugnisse, Preise.

Ueber Schulbesuch, sittliche Führung, Fleiss und Leistungen in den einzelnen Fächern werden den Schülern halbjährlich vom Schulleiter Zeugnisse erteilt. Sie sind, von dem Vorgesetzten der Schüler unterschrieben, dem Schulleiter wieder vorzulegen. Beim Abgange von der Schule erhält der Schüler ein Abgangszeugnis, welches sich über die Dauer seines Schulbesuchs, den bewiesenen Fleiss, die erworbenen Kenntnisse und die sittliche Führung ausspricht.

Für ausgezeichnete Leistungen können an tüchtige Schüler vom Schulvorstand Preise und Belobigungen verliehen werden.

§ 14.

Wohnungs- und Stellenwechsel.

Der Schüler hat jeden Wohnungswechsel binnen drei Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die bei ihm in Stellung befindlichen, schulpflichtigen Lehrlinge bezw. Hilfspersonen spätestens drei Tage nach ihrer Entlassung aus dem Lehrverhältnis bei dem Schulleiter abzumelden.

§ 15.

Abmeldung.

Bei ihrer Abmeldung von der Schule haben die Schüler eine entsprechende Bescheinigung des Lehrherrn dem Schulleiter persönlich vorzulegen.

§ 16.

Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Schulordnung werden auf Grund der Reichsgewerbeordnung § 150, 4 mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bezw. Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern auf Grund anderer gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

Der gleichen Strafansetzung unterliegen Lehrherren, Eltern, Erzieher und Vormünder, welche ihren Verpflichtungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in genügendem Masse nachkommen.

§ 17.

Schlussbestimmung.

Diese Schulordnung wird jedem Schüler bei seinem Eintritt in die Schule eingehändigt und ist von ihm bis zu seinem Austritt aus der Anstalt aufzubewahren.

Die Handelskammer zu Halberstadt.

O. Allendorff
Königl. Kommerzienrat
Präses.

C. Ebel
Vice-Präses.

Der Syndikus: v. Boenigk.